

299) 9. Mai 1583.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bewilligt, daß das Borwerk Wendemark, welches Wolf v. Oppen zu Fredersdorf dem Kämmerer Georg von Oppen für 2000 Thaler auf 3 Jahre verschrieben, dann aber wegen übermäßiger Schuldenlast „samt seinen ganzen anteil Lehenguth „seinen nehisten Agnaten Wilhelmen, Jobsten und Hans Fridrichen Gebrüdern von Oppen mit unserm Consens erblich und eigenthümlich verkaufft „und Inen für solche 2000 Thaler zugeschlagen gegen gebührliche Verzinsung noch eine Zeitlang im Pfandbesitz des Kämmerers Georg von Oppen verbleibe“.

Geben zu Coln an der Sprew Montags nach Cantate 1583.

Abchrift Rep. 78. 73 f. 73 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Pfandverschreibung datirt von Ostern 1583.

300) 8. d. (Ende Juni oder in den ersten Tagen des Juli 1583.)

Bittschrift Wolfs v. Oppen an den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, ihm, da er seine ererbten Stammgüter in Deutschland verkauft, Consens zu dem mit Dietrich v. Tippelskirch über dessen Gut Seepothen im Hauptamt Brandenburg abgeschlossenen Kaufe zu ertheilen.

Durchleuchtiger, Hochgeborner furst, gnedigster Herr, E. F. Dt. Seindt meine vnderthenige und gehorsame Dinst mit eusersten meines vermögens darsetzung Inn allewege zuuoren bereit. Gnedigster Fürst und Herr! Nachdem Ich nunmehr In Deutshen landen meine Wolhergebracht und auch Jeder Zeit geruiglich bejessen Landtquetter one Jemandes einigen Zwang, Furcht oder Drang, Sondern frei und guttwillig mit Vorhergehabten Reiffen Ratth und saachtem Berstande wegen allerhandt erheblichen Vrsachen, die Ist zu erzehlen Ich vnnottig erachte, mit gnedigen Zulaß einer damals habenden obrigkeit, vnder welcher Jurisdiction Ich die Zeit hero geseßen, Verlassen und zu kauffe gesetzt und ist solcher Kauff nunmehr aller dings in seine krafft kommen, Gegen diesem aber meinen siß vorder zu setzen vnder E. F. Dt. Jurisdiction mich zu saßen und niederzulassen ein sonderlich genugen geschöpffet, Inn maßen auch Ich mit Diterich Tuppelskirchen umb sein guett Sepothen Im Brandenburgischen Ambte gelegen zu kauffe mich eingelassen vnnnd nunmehr solchen kauffs einß worden, Worauf er auch algereit ein ansehnliche Summa geldeß von mir empfangen. Wann dann solch gutt Sepothen gentslich zu beziehen und zu besitzenn eher, wann von E. F. Dt. mir gnedigs Lehn und Zulaß verstattet und mittgeteilt wurde, Ich mir diesen Turst nicht vorsahen durften, Sintemahl waß Lehn Rechte vermögen und In sich begreifen, mir ganz woll bekandt, Alß hab an E. F. Dt., meinen gnedigsten Lehnsherrn und Herrn, dessen Lehns Träger Ich biß nun daheru Immer gewesen, umb fernners Lehn und gnedigen Zulaß supplicirende anzustellende nicht

umgang haben mügen, Gang vnderthenigst bittende, E. F. Dt. wollten vff er-
 wentes erkauffts Guett Sepottenn, damit Ich daselbe ganz vngesehrlich, Aller-
 maßen es Verkeuffer besessen vnd Innegehabt, auch wirklich vund ruiglich besizen,
 Innehabenn vnd gebrauchen muge, gnediges Lehn vnd Zulaß mir vff vndertheniges
 Suppliciren vnd bitten gnedigst wiederfahren laßen, damit Ich vnd meine Menliche
 Leibes Erben vnd Erbnehmen, wie die vñ falle einander folgen mochten, neben
 andern E. F. Dt. Pflichts vnd Lehnsgenossenn zu gebrauchen hetten, Mit vnder-
 theniglicher vnd gehorsamer, Pflichtschuldiger erbietung, Wann von E. F. Dt.,
 deßen Ich doch In vndertheniger Hoffnung gelebe, vff mich vnd meine nachfolgende
 Menliche Leibes Erben, die gnedige Lehn erfolgen wurde, daß als dann Ich
 beneben auch den meinigen zu sambt denn andern E. F. G. Verlehnnten nicht
 allein zu friedens, Sunder auch, welches Gott gnediglich verhuetten wölle, zu vn-
 friedens zeitten oder wie es sonst die nott erheischen mochte, nicht mit eußersten
 meines Vermugens, Sondern auch leibes vnd lebens, gutts vnd blutts Darstreckung
 bey E. F. Dt. vund diesen Landen aufzusetzen vnd neben andern Rittermeßigen
 Ich vnd die meinen alleß schuldigen vnderthenigen gehorsams vnd allerseits zu-
 uerhalten ganz gehorsamlich besleißigen wollen, ungezweifelter vndertheniger
 Hoffnung, E. F. Dt. werdenn Inn gnedigster betrachtung, der Ich zu E. F. Dt.,
 Nachdem Ich die außlenndischenn Guetter verlassen vnd Derofelben Landen
 Preußen mein gemuet gewendet, gnedigst mir vnd meinen Menlichen Leibes Erben
 daß vnderthenigst gebetene Lehn vnd Zulaß gnedigst verleien vnd mittheilen, Will
 gegen E. F. Dt., Dero von Gott dem Allmechtigen Ich langwirige gesundheit
 zu friedlicher Regierung wünschen thue, mich alleß vnderthenigen, schuldigen ge-
 horsams geburlichen vleißes wißenn zuuerhalten, darob E. F. Dt. ein gnediges
 gnügen vnd gefallen tragenn werden.

E. F. Dt.

Stetts gehorsamer
 vnderthan

Wolff von Oppenn.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu
 Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Schreiben am 4. Juli eingelaufen
 sei, sowie: „Die Herren Hoffgerichts Rätthe wollen Ir bedenden auffsetzen.“ Das
 Rotum der Rätthe, unterm 17. Juli abgegeben (Original Ebendasselbst), lautete,
 daß die Ertheilung des gesuchten Zulasses zur Acquisition des Gutes, welches zu
 Magdeburgischen Rechten verschrieben sei, unbedenklich wäre. Indessen erging
 unterm 1. April 1584 an Wolf v. Oppen der Bescheid, daß, da die Vormünder
 der Kinder des sel. Georg v. Tippelskirch deren Rechte auf das Gut geltend
 machten, die Ertheilung des Consenses bis zum Austrage der Sache auszusetzen
 sei. (Concept Ebendasselbst.)

301) 15. Juli 1583.

Wilhelm und Jobst Gebrüder v. Oppen zu Fredersdorf bitten den
 Kurfürsten Johann George, Markgrafen von Brandenburg, bei dem nächst be-

vorstehenden Termine zur Verhandlung über die zwischen Brandenburg und Sachsen streitige Landesgrenze auch ihre Streitsache mit den v. Ziegesar wegen einer Holzmark mitverhandeln zu lassen, nachdem diese Angelegenheit bei den bisherigen Grenzverhandlungen von den Commissarien nicht berücksichtigt worden sei.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, gnedigster Churfürst vnd herr, E. Churf. Gn. seint vnsern vnterthenigste schuldlige dienste in vnderthenigkeit zuuorn. Gnedigster Churfürst vnd her! E. Churf. Gn. werden sich gnedigst zu bescheiden wissen, welchergestalt gegen E. Churf. Gn. wir vns hieueorn wegen der holzmark, so von E. Churf. Gn. wir zu Lehn haben vnd von denen v. Ziegeser zu Lübnitz vor Sechsisch lehn angezogen, vor das Ihrige zuuertheidigen sich vnterfangen vnd dadurch E. Churf. G. Grund vnd boden vns zu mercklichen schaden in Sechsisch lehn zu verendern irs Vorhabens beclagett. Wan dan, gnedigster Churfürst vnd her, wir von derselben E. Churf. Gn. den gnedigsten bescheid erlanget, das solches chister gelegenheit nach in Augenschein genommen vnd richtig gemacht werden solte, solches aber biß daher aus vieler E. Churf. Gn. Verhinderung verblieben, Wir aber berichtet, das beides von E. Churf. Gn. sowol als auch dem Churf. zu Sachsen dahin geschlossen, das die irrigen Grenzen in E. Churf. Gnaden Landt vnd dehm daran stoßenden Ambt Belzig vñ kunftigen Bartholomei richtig vermählet werden solten, derentwegen zu erhaltung Churf. Gn. lehn vnd verhüttung allerhand schadens vnd Nachteils wir gehorsacht, Ew. Churf. Gn. deßhalb nochmals zu ersuchen, vnderthenigstes fhestes vleißes bittende, E. Churf. Gn. wolten deroselben Commissarien gnedigst befelen vnd auferlegen, das sie solchen streitigen ort holtes die Zeitt gleichsals in Augenschein nehmen vnd vns der billikeit vnd nach befündung der sachen von einander entscheiden wolten. Wie sich denn die von Ziegeser gleichsals hören lassen, solches bey dem Churfürsten zu Sachsen, vnserm gnedigsten herren, zu suchen vnd das desselben Verordnete dabey seyn vns allerseits von einander scheiden vnd die Grenz richtig machen mochten, vnterthenigst zu bitten, damit aller handt vnrat, so deßhalb erfolgen könte, verbleiben vnd wir als Nachbarn in ruhe vnd einikeit bey einander wohnen mogen, Ungezweifelter hoffnung, E. Churf. Gn. werden diß vnser suchen gnedigst beherzigen vnd verordnen, das sollcher streitiger handell verglichen werde mugen. Das seint vmb E. Churf. Gn. wir mit leib vnd guet zuuerbienen willigt, Erkennen vns auch solches zu thunde iber Zeit schuldigt. Actum Freystorf den 15. Julii anno 83.

E. Churf. Gn.

vnderthenigste vnd gehorsame
Wilhelm vnd Jobst von Oppen
Gebrudere daselbsten.

Original f. 216. 217 der Acten betreffend die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

302) 27. Juli 1583.

Schreiben des Kurfürsten Johann George von Brandenburg an den Kurfürsten August von Sachsen. Seine Lehnleute, die Gebrüder Wilhelm und Jobst v. Oppen auf Fredersdorf, hätten berichtet, daß sich zwischen ihnen und den kursächsischen Lehnleuten, den v. Ziegesar zu Lübnitz, Grenzstreitigkeiten erhoben hätten wegen des Feldes Holzmark, welches sie, die v. Ziegesar, ob schon es kurbrandenburgisches Lehen sei und von ihm zu Lehn gehe, für ein sächsisches Lehn auszugeben sich unterstehen. Da er nicht befürchte, daß sich aus diesem Vorgehen zwischen ihnen, den Kurfürsten, auch Streit erheben werde, sondern wünsche, daß diese und andere streitige Grenzfachen von den beiderseitigen Commissarien nächstens beigelegt würden, dieser obige Streitpunkt aber in den Cüstrinschen Verhandlungen nicht mit einbegriffen sei, so bitte er, daß der Kurfürst die Commissarien auch zur Abhörung dieser Sache bevollmächtige; er wolle seinerseits seinen Deputirten auch einen diesbezüglichen Auftrag geben.

Datum Storkow den 27^{ten} Julii Anno etc. 83.

Concept f. 197 der Acten die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9. Der Termin zur Entscheidung der Grenzirrungen und der vorliegenden Sache überhaupt wurde auf Montag nach Egidien in Brück anberaumt. Am Tage Egidii schrieb Peter v. Lagow an den Kanzler, man möge zu dem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen noch ein Postscript in Betreff der v. Oppen-Ziegesarschen Streitigkeiten beifügen. (Ibid. f. 204.) Die Verhandlung in dieser Sache beim nächsten Termin war den Räten brandenburgischer Seits unterm 20. Juli 1583 aufgetragen worden. (Ibid. f. 215.) Der Kurfürst August theilte d. Eisenstod den 6. August 1583 dem Kurfürsten Johann George mit, daß er dessen Wunsch gemäß, seine Räte instruiert habe. (Original Ibid. f. 310.) Der Termin zur Verhandlung der Sache wurde aber bis zum Montage nach Marien Geburt verlegt. (Ibid. f. 311.)

303) 9. August 1583.

Rescript der kurf. Sächs. Regierung an Christoph v. Verbißdorff zu Jorchheim und Joseph Jacke Schösser zu Wolkstein betr. Schuldsachen Peters von Oppen wider Albrecht Lotter.

Unsern gunstigen willen vnd freundlich dienst zunorn, Ernuhster vnd Erbar lieben besondern gueten Freundt vnd Gonner! Aus innliger Peteren von Oppen Supplication befindet Ir, was Er sich seiner bey Albrecht Lottern aufliehenden schulden halbenn abermals beclagt. Darauff ist an stadt vnd im Namen hochgedachts unsers gnedigsten Herrn unser begern, Ir wollet die in dieser seiner vnd der andern Lotters Eheweibes vnd Glaubiger sachen an euch außgegangenen beuhelich mit vleis verrichtenn; do Ir aber die volge nicht haben wurdet, deme von Oppen, Nachdeme Lotter in solchem schuldenlast, domit er alleine vnmündigen Kindern vorhafft steckt, das er mit bezalunge bey weitem nicht wirdt zureichen konnen, freystellen, ob er itz obgedachten vhall vff den funfften Septembris negit

kunfftig auch alhir vor uns erscheinen vnd neben den andern gemelten Lotters vorbescheidenen Glaubigern vorhör vnd geburlichs bescheiden gewarten wolle. Doran geschicht seiner Churfl. g. meinunge.

Datum Dresden, den 8. Augusti anno 83.

Originalabschrift im Copialbuch des Kurfürstlichen von 1583 f. 260 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

304) 9.—25. September 1583.

Bericht der kursächsischen und kurbrandenburgischen Commissarien in Grenzsachen u. a., auch über die zwischen den v. Oppen und v. Ziegesar wegen der streitigen Holzmark gepflogenen Verhandlungen.

— — — — —
Gleichergestalt sein auch die übrigen in der gemelten Cüstrinschen Abrede benannten Landtgrenzen vnd scheidungen, nemlichen zwischen unsern, des Churfürsten zu Sachsen, Ampt Belgigk wegen der Holzgermarck vnnnd Wilhelm von Oppen vnd seinem Brudern wegen der Wendemarck vnd zwischen mehrgedachten Ampt Belgigk wegen der iho auch berurter Polzer vnnnd lütken Porstermarck, so Ernst von Theumen zustendig, vnd dan auch zwischen der Stadt Bruck vnnnd Wittichen vnd Hansen Zachariasen von Rochau zu Großen Kreuz vnd Mollendorf in richtigkeit gebracht vnd solche hieueorn gewesene streitige orter mit dergleichen Grenztsteinen, darauff unser Wapen stehen, auch vormahlen vnd vnderschieden worden, als nemlichen zwischen Wilhelm von Oppen vnd dem Ampt Belgigk von dem Landthufel an, der Dreyer marck, Holzgermarck, Wendemarck vnd Lütken Porstermarck scheidung heltt, biß an der Oppen zu Frederisdorff anstoßende felder, zu denn Weitgründen gehörigt, do man der grenit wieder einig gewesen, Auf welchen umstehende Sechs Steine gesetzt vnnnd dan zwischen ermelten Ampte Belgigk vnnnd Ernst von Theumen von nechstberurten Landthufell, der zwischen den dreyen Marken stehet, biß an den lütken brisischen fort, welche scheidung mit sieben Steinen aufs neue bezeichnet, deren dan auch neun gesetzt sein, vñ die neue abgeteilte scheidung zwischen Wittichen vnd hanß Zachariasen von Rochau vnnnd der Stadt Brück von dem von Niendorff nach Brandenburg laufenden Wege ahn biß an den Rödelischen weß, an welchen orten allen, auch andere Grenit mhall mher von Creuzen vnd hufeln, zwischen den Steinen gemacht vnd auffgeworffen, wie solchs alles iho in augenschein doselbst zu sehen ist, woben es allenthalben nicht allein wegen der Landes Grenz, so hierdurch in richtigkeit gebracht, vor uns vñ unserer Nachkommen vnnnd Empter bleiben soll. — — —

Geschehen vnd geben den 25. Septembris nach Christi, vnserß Seligmachers, geburth Im funffzehen hundertsten vnd hernach Im drey vnd achtzigsten Jahre.

Concept f. 231 ff. der Acten betreffend die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

305) 17. September 1583.

Die zur Berichtigung der Grenzen zwischen Brandenburg und Sachsen ernannten brandenburgischen Commissarien George v. Ribbeck, Hauptmann zu Spandau, Heine v. Brösigke, Hauptmann zu Lehnin und Quersfurt, Bernd v. Rohr, Hauptmann zu Ziesar, und Dr. Carl Barth berichten dem Kurfürsten Johann George von Brandenburg über die mit den kurfürstlich sächsischen Commissarien über die Feststellung der Grenzen u. m. a. stattgehabten Verhandlungen, u. a. auch über die Streitsache zwischen Wilhelm und Jobst v. Oppen mit den v. Ziegesar, daß die sächsischen Commissarien den betr. Ort hätten ausmessen und verfeinen lassen, und daß sich demnächst beide Theile verglichen hätten, vorbehaltlich der Ratification der beiderseitigen Lehnsherren. Im weitem Verlaufe der Relation und nach dem Vortrage anderer Sachen kommen sie noch einmal auf die Angelegenheit und die zu dem sog. Streitlande gehörige Holzmark zurück, die der v. Oppen Vater 40 Jahre lang ungehindert besessen, und daß nunmehr erst die v. Ziegesar die Abfuhr des von Ersieren geschlagenen Holzes mit Pfändung verhindert hätten, doch sei ihr, der v. Oppen, Recht vom Hauptmann von Belzig anerkannt und die v. Ziegesar mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden. Die v. Z. hätten die Zugehörigkeit der Holzmark zum Streitlande bestritten, vielmehr gehöre sie zur Mark Boßdorf und thäten sie den v. Oppen in ihrem Streitlande keinen Abbruch. Ihnen aber gehöre die Hälfte der Mark Boßdorf und den v. Oppen die andere Hälfte, aber an der Stelle, auf die sie Ansprüche machen, gehöre Jenen nichts, auch wären sie an dieser Stelle niemals gepfändet worden. Freilich möge Friedrich v. D. von diesem Orte Holz verkauft haben. Es sei daher gekommen, daß sie (die v. Ziegesar) nach ihres Vaters Tode in den Händen ihrer Vormünder gewesen seien, die ihre beide Feldmarken Boßdorf und Wendemark für 50 fl. dem v. D. verpfändet hätten. Er (Friedrich v. D.) hätte auch dieselbe 18 Jahre lang inne gehabt und genutzt, bis endlich ihre Mutter auch gestorben und dann hätte ihr Stiefvater Heinrich Siehle (d. h. v. Sehlen) sie wieder eingelöst. Die Nutzung der v. Oppen auf den Feldmarken rühre von ihrem Pfandbesitz her. Es wäre auch Friedrich v. Oppen im Jahre 1577 bei der Theilung zwischen den beiden Gebrüdern v. Ziegesar anwesend gewesen und habe ihren Theilungsvertrag selbst mitschließen helfen, mit vollzogen und mit gesiegelt, hätte indeß damals nicht von seinem Rechte an jenem Orte gesprochen. Die v. Oppen aber sagen, ihr Vater habe damals gebeten, die Holzmarken nicht zu theilen, allein er habe darein nicht gewilligt.

Bei der nun folgenden Localbesichtigung habe der v. Oppen ihnen die Grenze gezeigt und von einem kleinen Birnbaum bei Weizgrund angefangen und sei dann bis zu einem Malhügel gegangen, der sie, die v. Brand und das Heil. Geist-Hospital von Belzig trenne, aber die v. Z. hätten diese Grenze nicht

als richtig anerkannt und bestritten, daß das Land der v. Oppen, das sie das Streitland nennen, so weit gehe. Auch in Betreff des weitem Grenzzuges finde Widerspruch statt. Zwar erkennen beide Theile an, daß ein gewisser Malhügel die Grenze mit den v. Brandt bezeichne, aber die v. Oppen sagen die unstreitige, die v. Ziegesar die streitige. Ebenso sei auch ein anderes Grenzmal bestritten worden, indem die v. Ziegesar behaupten, daß dasselbe ihr Gut Boßdorf von dem Brandtschen Gute Firdorf scheide. Die v. Oppen taxirten das Streitobject auf 1000 Gulden. Es folgt dann die Aussage der v. Ziegesar über den von ihnen für richtig gehaltenen Grenzzug. Da sich nun beide Theile widersprechen und die Grenze offenbar nicht klar und richtig sei, so hätten sie die Partheien vergleichen wollen, allein es wäre dies nicht angegangen, da auch der v. Brandt Ansprüche auf den streitigen Ort gemacht hätte. Wären die Partheien zum gütlichen Vergleich bereit gewesen, so würde man, wenn man in einen solchen eintrete, noch die v. Brandt zuziehen müssen, nämlich Friedrichs v. B. unmündige Söhne und Jobst v. Brandt.

Was denn letztlich der von Oppen und Ziesar Irrunge belanget, haben die von Oppen fürbringen lassen, das aldar eine feldmark were, so zu dem Streitlande gehört vnd hette Fridrich von Oppen dieselbe nicht alleine vber rechts vorwerete Zeit ihm gebrauch gehabt, sondern sie wehre auch vor ihme durch vererbung auff Wilhelm vnd Jobst von Oppen kommen vnd anno 71 ihnen von E. Churf. Gn. geliehen worden, vermoge ihres daruber habenden lehnbriefes; Sie vnd ihr Vater hetten auch 40 Jahre hievor auff dem ortho viel actus possessorios ahngegeben vnd ihn sonderheit wehre denen von Belzig eine kavel holz davon verkauft vnd erst nach zweien Jahren von dannen abgefuhret worden, derer von Ziesar ungehindert. Als sie aber hernacher einmal darauff für 3 Fl. holz verkauft, da hetten sich die von Ziesar unterstanden, sie zu pfenden vnd als sie daß nicht nachgeben wollen, wehre von dem hauptman zu Belzig verordenet, daß sie die Psende wiederbekommen hetten. Solchs desto mehr zu bescheinigen, haben sie hieruber des Raths von Belzig kundschaft vnd da beneben noch einn ander instrument einer aussaage, so hieruber ein alter man gethan, in originali produciret, mit fernerem bericht, als sich die Ziesar auff diesem ortho unterstanden, ihnen gewalde zu thun, daß sie gepfandet worden. Es wehre auch diese sache hieueorn ahnhengig gemacht vnd dem hauptmann zu Belzig beuohlen inhibition zu thun biß zu austrag, welches die von Oppen also gehalten hetten; die von Zieser aber hetten vber solch verboth hauen lassen, daruber man sie den von diesem allem abweisen vnnnd sie derwegen zu abtrag anhalten solte. Hier gegen haben die von Ziesar lassen berichten, daß sie ihn keinem wege gestendig wehren, daß der orth, dessen sich die von Oppen igo anmaßen wolten, das Streitland sey oder zu dem Streitlande gehorete, sondern ehr gehöre zu der Posdorfer margk vnd solten sie, die von Oppen, daß Streitland, so ihr ist, gahr nicht gebrauchen, den Zieser ihren

halben teil an der Posdorfer feldmarg, vnd laßen geschehen, daß die von Oppen den andern halben teil derselben feldmarg behalten; ahn dem orte aber, dessen sie sich ahnmaßen, können sie denen nichts gestehen. Sie gestehen auch nicht, daß sie darauff damals weren gepfendet worden; daß aber Friderich von Oppen auff dem orte holz verkaufft, mochte wol sein vnd wehre daher kommen, daß sie nach ihres Vatern absterben ihn der Vormunder hende gerathen weren, die hetten zwo feldmarken, die Posdorfer vnd Wendemarg fuhr 50 fl. dem von Oppen versetzet, ehr hette auch dieselben 18 Jahr ihnen gehabt vnd gebrauchet, bis endlichen ihre mutter auch gestorben, da hette der Stiefvater Heinrich Sehle dieselben widder geloset. Waß sie nuhn, die von Oppen, fur gebrauch auff dem orte sich ahnmaßen, daß keme von dem Pfandschillinge, den sie darauff gehabt, her. Es were auch hernachmals Friderich von Oppen anno 71 bei der teilung, wie sich die brudere die guter geteilt, gewesen vnd hette deren Theilungsvertrag selbst mit volzogen vnd besiegelt vnd sie inweisen helffen, hetten den Vertrag noch furzulegen vnd wehre damals nicht vor ihm dieses orths halben etwas gesucht oder gereget worden, die von Oppen aber berichtet, ihr Vatter habe damals dasfur gebethen, daß die holzer nicht mochten getheilet werden, vnd habe darein nicht gewilliget. Als wir nuhn beyderseits diesen bericht eingenommen, haben wir vns auch den orth, darumb der streitt ist, ihm augenschein zeigen laßen vnd haben erstlich die von Oppen den anfang gemacht 1) ahn einem kleinen Birnbeumlein, so ahn den weitgründen stehet, darnach 2) sein sie gezogen einen Graseweg auff eine Fichte, darin ein kreuze aufgehauen, davon den Span die Zieser noch haben. Es ist aber daselbe gemergt ahn der fichte nicht auff der seiten, dar die grenze gehet, sondern auff der andern seiten nach dem holze zu, 3) von dieser fichten ziehen sie den weg forth vnd werden dise zeichen von beiden theilen doch unvorschiedlichen vnd von iedem zu seinem besten ahngeben. Der streitige ort aber gehet hirnacher an vnd zeigen die von Oppen auf die rechte hand Einen großen hoffel, der scheidet die von Oppen, Zobste Branden vnd den heiligen Geist zu Belgigt, welchs hoffels dan sie einig sein, aber die Zieser wollen den von Oppen nicht gestehen, daß daß, das sie das Streitland nennen, also ferre gehe. Von demselben Hoffel, sagen die von Oppen, gehe ihre grenze auff die lincke handt vnd die zu bescheinigen geben sie ahn einen mahlhofel mit Steinen vnd einer kleinen birken, vnd ob wol desselben hoffels beyde theile gestehen, daß ehr mit Branden die Grenzscheide hette, die Zieser auch andere höffel mehr zeigen, daß sie mit ihm grenzen, so wil doch daselbst iedes teil mit branden grenzen. Es haben auch die Zieser des ortes halben mit Branden Irrungen; die von Oppen aber sagen, daß sie von Branden derhalben noch zur zeit nicht angesochten seien. Ferner geben die von Oppen noch einen hugel mit steinen, den doch die Zieser nicht gestehen. Item noch einen großen hoffell, darauff sagen sie, habe sie der vater gewiesen; die Zieser aber sagen, daß derselbe Posdorf, so der Zieser ist, vnd Firdorff, daß Branden zustehet, scheidet.

Von diesem hügel ziehen die von Oppen den Grundt wieder zurück, biß man In den zuuorn ahngezogenen mahlen benennet, die von beiden theilen ahngegeben werden vndt wirdt diser ganger orth von den von Oppen mit 1000 fl. ahngeschlagen.

Die von Ziesar aber zeigen ihre Grentze 1) also ersilichen von dem großen hoffel ahn, der, wie obbemelter, die drei marck scheidet zwischen dem heiligen Geist, Branden vnd dem streitigen orth, welcher die Ziesar für Porsdorffer Marg, die von Oppen aber für streitland ansehen. 2) bei dem hoffell zihen sie auff einen wegt biß auff die Firdorffsche lehgute, welche halb den von Ziesar vnd halb Branden zustehen, 3) von der lernn buthen werfen sie ein angewende, so die grentze helt zwischen Firdorf vnd Posdorff, so bey den Sechsischen ist; ahn ortte des angewendes zeigen sie widderumb einen hoffel, dar ein orthmal ist, mit bericht, daß fast alles, was darumb liget, Branden zustehet. 4) Von dem orthmal zihen sie widder zu rechten hand 5) mit fernerem bericht, daß ihnen Friderich Brandt aldar hammel habe nehmen lassen, dar fegen haben sie Branden widderumb 3 ochsen genohmen. Es hat ihnen aber Brandt hernacher geschriben vnd gestehen, daß der orth zwischen ihnen streitig sey; weil sie nuhn derwegen lengst fuhr der Zeit mit Branden ihn Irrungen gerathen vnd fuhr deme den orth verteidiget haben, so zihen sich igo die von Oppen darzu zur vngedur, dann so sie sich dieses orts hiebuorn ahngemaßet hetten, wurden sie ohne zweifel lengst mit Branden auch in streit gerathen sein. 6) Ferner zeigen sie einen mahlhoffel, der scheidett Firdorff, so Brandisch ist, vnd Posdorffer feldmark vnd ist dieses ober der hoffell, den die von Oppen auch ahngeben, Item noch einer, welchen der von Oppen auch gezeiget hat, vnd fuhr eine grentze zwischen ihme vnd Branden; der scheidet ihrem bericht nach Posdorffer marck vnd kreuzwiß. Von demselben ziehen sie einen wegt, so von Brucke nach dem weitgrunde gehet; forthan ziehet sie auf den baum, darin das kreuz gewesen vnd aufgehauen ist, vnd dan fortmer auff den weg nach der Ziegelscheune die quehre über einen wegt von Belzigk auff das verlorne wasser; auff dem kreuzwege zihen sie widder hinauff auff ein wüßt weglein, daß scheidet Posdorff, daß die von Oppen haben, vnd die andere helffte, so die Ziesar haben; die von Oppen aber sagen, es scheidet Posdorff vnd Streitlande; es sagen auch die von Oppen, daß sie des orths Beutten gehabt, welches ihnen die von Ziesar nicht gestehen.

Demnach aber dieser streitige ort vnd grentzen fast vnrichtig vnd beyde theile ihn dem bericht ettwas widdrigk vnd einander deßelben nicht gestehen woollen, so sein wihr wohl vorhabens gewesen, zwischen ihnen gutlich zu handeln; wir haben aber ihm augenschein befunden, daß die Brandt sich dieses orts auch ahnmaßen vnd daß ohne derselben fegenwarde nichts bestendiges könne gehandelt werden; derhalben wir nicht haben verfahren können. Wir haben aber igo von beiden seiten verhoret, ob sie gutliche handlung leiden konnten; daruff sie sich erkleret, wan wir dem fegenthail dasselbe gewilligen wurden, daß sie es mochten ge-

schehen laßen. Da nun derwegen etwas ferner volgen sollte, mußten Friderichs Brands unmundige vnd Jobst Brandt darzu bescheiden, auch allerseits die parth verwarnet worden, daß sie mit gnugsamer volmacht von den Interessenten, auch anderer ihrer notdurfft gefaßt erscheinen. Es könnte auch denen, so künfftig darzu verordnet werden, bevehlich geschehen (wan beiderseits E. Churf. Gn. sich der land Grenigen eines weges verglichen hetten), daß sie ihn entsehung der guthe, die parth allerseits zu einem rechtmäßigen vnd schleunigen aufweg wiesen, den auch alßbald durch ein Compromiß vorseßeten vnd voranlaßeten, darzu dan Bendorseits E. Chffil. Gn. benachbarten Ampt vnd borchlehns leute verordnet werden mochten. Wir stellen aber dises alles in vnderthenigkeit zu Ew. Churf. Gn., deren wihr vnß hiermit nebens vnterthenigem er bieten vnserer pflichtschuldigen vnd gehorsamen diensie (empfehlen?), zu gnaden anheim. Datum Berlin den 17. Septembris anno der wenigern zahl ihm 83^{ten}.

E. Churf.

vnterthenigst gehorsame

George Ribbegk hauptman zu Spandau,
Heinrich Brosike zu Lenin vnd hauptman zu Querfurt,
Berndt Rohr zu Ziesar haupt vnd Amtleute
Carolus Barth D.

Ahn den Churfürsten zu Brandenburgk, vnsern gnedigsten hern.

Original f. 266 ff. der Acten die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25. 1 Nr. 9.

306) S. d. (September 1583.)

Abschied der Commissarien zur Regulirung der streitigen Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen, wie auch in Betreff der Ansprüche der v. Oppen.

S. d.

Gleichz. Abschrift f. 277. 278 in den Acten betreffend die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9. In zwei Schreiben der DDr. Winsheim und Barth vom 21. resp. 24. September 1583 ist auch die Oppensche Angelegenheit kurz berührt. (Ibid. f. 282. 283.) Es folgen dann noch zwei Schreiben des Kurfürsten Johann George von Brandenburg vom 9. November und 6. December 1583, worin auf die Fruchtlosigkeit der von den Commissarien zwischen den v. Oppen und v. Ziegeßar und das Fehlschlagen eines gütlichen Vergleichs bei Abwesenheit der unmlündigen v. Brandt hingewiesen und der Kurfürst ersucht wird, falls es ihm genehm, seine Rätthe auf den Montag nach Judica 1584 zum Versuch gütlichen Vergleichs abzuordnen, zu dem die Partheien bereit seien. (Original f. 285. 286.)

307) 4. November 1583.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an Adrian v. Wulffen, Amtshauptmann zu Belgig, als Commissar in Gemeinschaft mit dem kurbrandenb. Commissar, dem Amtshauptmann zu Ziesar, Bernhard v. Rohr, in der Streitfache

Hansens v. Oppen wider Friedrichs v. Oppen Lehnserben wegen etlicher von Kurbrandenburg lehnsrühriger Güter und daneben auch in der Streitsache Hansens v. Oppen mit seinem Vetter Wilhelm v. Oppen wegen gewisser Pächte, Zinsen 2c. zu verhandeln.

Lieber Getreuer! Es erhalten sich Irrunge und Gebrechen zwischen Hansen von Oppen Clegern an einem vnd Friderichen von Oppens lehenß Erben Beclagten am andern theil egllicher gueter, so von dem hochgebornen Fürsten, Herrn Johans Görgen Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg, vnserm freundlichen lieben Oheim, Schweher, Schwager, Brueder vnd Gevattern, zu lehen rühren solten, vnd anders halben, wie aus den Inlagen ferner zuuernemen. Die weil dan die Partheien Dich zum Commisarien vnser theils zu verordnenen unterthenigt gesucht vnd bey des Churfürsten zu Brandenburg liebden sich vmb den haubtman zu Ziesar Bernhartt Rhorn, damit derselbige von S. Lbd. auch hizu deputirt werden möchte, anzuhalten willens, So begern wir demnach gnediglich, Du wollest Dich mit demselben eines forderlichen tags vnd Wahlstadt vergleichen, vff denselben die partheien fur euch bescheiden, Clag vnd antwort von Inen anhorn vnd sie mit einander, der billigkeit gemes in der gute zuuergleichen vleis haben, In entsehungne aber derselben sie sonst geburlich verabschieden. Vnd nachdeme sich auch obgemelter Hans von Oppen ober seinen Vettern Wilhelm v. Oppen egllicher Rechte, Zinsen vnd anders wegen sonderlich Beclagt, begern wir, Du wollest ime solchs furhalten vnd do diese obangeregten sachen nicht anhengig, anordenunge thun, das Supplicant derhalben geburlich claglos gemacht werde. Darvann volnbringst du vnser meynung. Datum den 4^{ten} Nouembris anno etc. 83.

Originalconcept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1583 f. 344 ff. im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

308) 22. November 1583.

Des Kurfürsten von Brandenburg Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen in Antwort auf das des Letztern in Betreff der Irrungen zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen, den Gebrüdern Hans und Siegmund v. Ziegesar auf Lübnitz und den Gebrüdern Wilhelm und Jobst v. Oppen. Er sei damit einverstanden, daß zunächst zum friedlichen Austrage der die Grenzen der Güter betreffenden Sache auch von seiner Seite Commissarien, etwa um Mittfasten, zugezogen würden. Und zwar sollen die brandenburgischen Rätthe, wenn es dem Kurfürsten recht sei, am Montage nach Indica 1584 sich an Ort und Stelle zur Besichtigung der streitigen Derter, zusammen mit den kursächsischen Rätthen, einfinden. Es werde auch wohl nöthig sein, des sel. George Brand (v. Lindau) Erben Vormünder, weil der Erstere in der Gegend auch Holzmarken habe, mit vorzuladen.

Datum Coln 2c. den 22. Nouembris Anno etc. 83.

Concept f. 15. 16 der Acten die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25 Nr. 4.

309) 10. December 1583

wurde zu Walsleben geboren Maria v. Alising, Tochter des Andreas v. Al. auf Walsleben und Demerthin, kurbrand. Geh. Raths und der Rätthe geb. v. Oppen, Tochter Caspars v. O., kurbrandenburgischen, Magdeburgischen, Briegischen und Münsterbergischen Dieners und Hauptmanns, und der Catharina v. Dyhrn a. d. H. Schönow, Enkelin des Rudolf v. Oppen und der Anna v. d. Lohau a. d. H. Resen im Meißnischen.

Gleichz. handschriftl. Leichenpredigt auf die obige Maria v. Alising, Wittve Levin Ludolfs v. d. Schulenburg (gestorben am 11. Juni 1630), gehalten von Joh. Strahl, Generalsuperintendenten der Altmark.

In der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

310) 31. December 1583.

Schreiben Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg an den Kurfürsten August von Sachsen. Er habe sein Schreiben empfangen und daraus entnommen, daß er damit einverstanden sei, daß ihre beiderseitigen Rätthe am nächsten Montage nach Judica zusammen kommen, um die streitigen Sachen zwischen den v. Ziegefar und v. Oppen zu verhören und dann zu verhandeln. Er bedanke sich dafür und bitte, seinen Rätthen auch gemessene Instruction zu ertheilen, wie er dies mit den seinigen gethan, namentlich die Malsleine zu besichtigen und die Rochowische Grenze mit dem Amte Belzig, sowie mit der Markgrafenhaide zu untersuchen.

Datum Coln an der Sprewe Sonnabents nach dem heyligen Christ Tage des Angehenden 84. Jahrs.

Gleichzeitige Abschrift f. 27 der Acten in Sachen die v. Oppensche Feldmarken Verloren Wasser 2c. betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25 Nr. 4.

311) 1583.

Wolf v. Oppen berichtet dem Kurfürsten Johann George von Brandenburg, daß er alle seine Güter in Sachsen und der Mark an seinen Vetter Wilhelm v. Oppen verkauft habe und nach Preußen ziehen wolle, um das erhaltene Kaufgeld in Lehnsgütern anzulegen.

v. Oppensche Lehnssacten über Krausnick, Kossenblat 2c. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Dieses Schreiben gehört wohl in den Anfang des Jahres.

312) 1583.

In der Hofdienst-Tabelle der Mark Brandenburg aus obigem Jahre heißt es unter dem Amt Beeskow:

3 Pferde (hat gestellt) George v. Oppen vom Gute Kossenblat. Es hat aber sein Diener angezeigt, daß ehr nicht mehr, dan mit 2 Pf. oder 2 $\frac{1}{2}$ Pferden

zu dienen schuldig wehre, welchs ihme unbewust, weil ehr das Gut nicht lange Ingehatt. Das ehr aber 3 Pferde durch gehen ließe, hette ehr Churfürstl. gn. zu vnderthenigen ehren vnd gehorsamb gethan, Hoffte, das ihm diese gutwilligkeit zu keiner erwerung (?newerung?) gereichen wurde; ist sonsten mit knechten, pferden vnd rustungen wol staffiret gewesen.

Nach gleichz. urf. Quelle (Cop. LXXXII im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin) in v. Siefstedt Beiträge zu einem Landbuche der Mark Brandenburg p. 95.

313) 1583.

In einer Matrikel der kurbrandenburgischen Vasallen, welche brandenburgische Stiftslehen besitzen, sind aufgeführt:

die Gebrüder Friedrich und Wolf v. Oppen und ihre abwesenden Vettern Hans und Wilhelm v. O.

Aus Acten, 1857 im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

314) 10. Februar 1584.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Hauptmann zu Belzig, Adrian v. Wulffen und Ernst v. Leipziger auf Wildenau, wie sie in der Sache Hansens v. Oppen wider Friedrichs von Oppen Lehnserben weiter verfahren sollen.

Lieben getrewen, Was wir dir, dem Ambtmann In sachen Hansen vonn Oppenn Elegern ahm eynem vndt Friderichen von Oppenn Lehenß Erben Beclagten ahm andern theil belangend ahm Bierden Nouembris jungst vorruckt beuohlen habenn, dessen wirdest du dich zu erinnern wissenn. Wann wir denn von ermeltten Hansen von Oppen iho anderweyht derwegen mitt Inliegender supplication seindt angelangt worden vnd wir daraus vermerken, das auß eßlichenn fur gefallen Vorhinderungen der Sachen bißhero nicht abgeholfen worden, Als ist vnser begerenn, Ir wollet euch mitt dem Churfürstl. Brandenburgischen Ambtmann zu Ziegesar eyner sonderlichen Zeytt vndt stelle vergleichen vnd als dann obangeregten vnsern Beuhelich geburlichen verrichtten. Daran zc. Datum Dresden den 10^{ten} Februarii Anno etc. 84.

Concept im Copialbuch des Kurkreises v. J. 1584 f. 25. 26 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

315) S. d. (Ende Februar 1584).

Bittschrift Wolfs v. Oppen an den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, ihm zu gestatten, das ihm und seinen Kindern, mit denen er sich in Preußen niedergelassen, auf den Todesfall seines Bruderssohnes Hans v. Oppen zustehende Erbrecht an dessen Gütern schon jetzt im Interesse seiner Haushaltung zu verkaufen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, Gnedigster Fürst vndt Her, E. F. D. findt meine Pflichtschuldige gehorsame diens in vnderthenigkeit beuor. Gnedigster Fürst vnd Herr! Weill Ich mit meines seligen Bruders Sohn Hansen von Oppen zu Wernekow (so!) in gesampften Lehen, also wen der Allmechtige Gott vber Ihn (welches er den lange verhuetten wolle) gebietten möchte, Ich vnd meine Kinder seiner hinterlasen gutter rechte erbenn vnd aber Itzo vnder E. F. D. Ich mich alhie im Lande Preußen mit meinem weib vnd Kindern gefaset vnd nidergelassenn, da mir den zur Zahlung vnd vnterhalt der neuen Haushaltungen viell vnd allerlei gebröft (so!), Als ist an E. F. Dt. mein vnderthenigst bitten, E. F. Dt. geruhen gnedigst, mir zuuerstatten, das Ich die expectantz des Ansals meines Vettern, des Hans von Oppen, guttere einem Andern vbergeben vnd verkauffen möge, Auff das Ich also mich in Itzige Haushaltung einrichten vnd mein liebe zum teill erwachsene Kinder desto besser versorgen könne. Hier ann geschehe mir vnd meinen Kindern zu dieser Zeit ein sonderliches frommen vndt vmb E. F. Dt. in gehorsammen Diensenn vnderthenigst zu verschuldenn von Herkenn gestliehenn, Eine zuuerleßige vndt erspriessliche gnedige Antwortt vnderthenigst bitten vndt
E. F. Dt.

vnderthenigster

Wolff vonn Oppenn.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist der am 1. März 1584 erfolgte Eingang der Bittschrift vermerkt und auch das Votum der Hofgerichtsräthe vom 13. April 1584: „Weill Supplicant bitte vnzeitig vndt niemand den andern lebendigen leibs „Erben kan, so wird Supplicant mit diesem seinen suchen billig abgewiesen, hette „auch Ihre F. Dt. mit solchem vngiemlichen Suppliciren woll verschonen mogen.“

316) S. d. (Ende März 1584).

Bittschreiben Wolfs v. Oppen an den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, um ein Recommendationschreiben an den König von Dänemark für seine beiden Söhne, die ihm Gott gegeben und die er zu ihrer weitem Ausbildung an den Dänischen Hof schicken wolle, nachdem der Aeltere sich schon in einigen Zügen versucht habe, während der andere noch etwas jung sei.

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Gnediger Fürst vnd Herr, E. F. Dt. findt meine schuldige vnd gehorsam Dienste in aller vnderthenigkeit beuor. Gnediger Fürst vnd Herr! E. F. Dt. kann Ich vnderthenigst nicht vorhalten, das mir der liebe Gott Zwenn Söhne bescherett vnd gegeben hatt, Derr eine vnd eltester sich schon in ettlichen Zügen versucht, der Ander aber noch ettwas Jungk. Wie Ich dan gern wolt, das sie sich albeide was ferner versuchen soltten, Als were ich woll gesinnett, Sie in Dennemarcke an den Königlichen Hoff zu schicken. Ist derwegen an E. F. Dt. mein vnderthenigst bitten, E. F. Dt. wollen mir so

guedige erscheinen vnnnd gedachtem meinen zween Söhnen ein Commendation vnnnd Vorschrift an Königliche Mayestett in Dennemarck mittzuteilem gnedigst geruhenn, damit sie mochten von Irer Königlichen Mayestett besondern vnnnd, wo es die gelegenheid gibett, in Ihrer Königlichen Mayestett dienst auff vnd angenommen werdenn. Solchs vmb E. F. Dt. in aller vnderthenigkeit hochstes meins vermögens wieder vmb zuuerschulden, erkenne Ich mich schuldg vnd willig, Bonn E. F. Dt. eine guedige vnd zuuerlässige Antwortt vnderthenigst bittennd

Vndertheniger vnnnd gehorsamer

Wolff von Oppenn.

Original, eingegangen am 2. April 1584, unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Dem Gesuch wurde entsprochen.

317) 2. April 1584.

Schreiben des Kurfürsten Johann George, Markgrafen von Brandenburg, an seine Rätthe, Amtmänner und Hauptleute George v. Ribbeck zu Spandau, Heine v. Bröfigke zu Chorin, Levin Bernd v. Rohr zu Ziesar und Carl Barth J. U. D. Nachdem die bisherigen, wegen der streitigen Grenzen mit Kurfachsen und dabei auch wegen der Irrungen zwischen den v. Ziegesar als kurfächsischen und den v. Oppen als brandenburgischen Unterthanen zugleich gepflogenen Verhandlungen ihr Ende nicht erreicht haben und nunmehr eine neue Zusammenkunft der beiderseitigen Rätthe auf dem „Streitlande“ am Montage nach Judica beschlossen sei, nun endlich einen Vergleich zu schließen, und der Kurfürst von Sachsen seinerseits Adrian v. Wulffen d. A. zu Hobeck, Dr. Michael Teuber zu Hemsen-dorf und den Oberforstmeister zu Annaburg Valentin Franckenau dazu verordnet habe, so werden sie, die Adressaten, zu Commissarien in der Sache ernannt mit dem Auftrage, sich am Sonntage Judica zu Lehnin, wo der Hauptmann G. v. Bröfigke sie zu bewirthen habe, einzufinden, Tags darauf die streitigen Dertter in Augenschein zu nehmen und dann in Güte zu verhandeln oder aber den Rechtsweg vorzubereiten und zu vereinbaren, vor welchem Forum der Prozeß zu führen sei, zugleich aber auch die Partheien nochmals zu verwarnen.

Datum Colln an der Spren den 2. Aprilis Anno etc. 84.

Original f. 22. 23 der Acten in Sachen der v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. Nr. 4. Unterm 4. April 1584 entschuldigt sich der Hauptmann George v. Ribbeck, daß er wegen eines ihm in der Nacht vorher plötzlich zugestoßenen starken Unwohlseins zu dem obigen Termine nicht erscheinen könne. (Original Ebendasselbst f. 25.)

318) 7. April 1584.

Die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg bekunden die Schlichtung der Grenz- und anderen Streitigkeiten zwischen den Gebrüdern Hans und Siegmund v. Ziegesar auf Lübnitz einestheils und Wilhelm und Jobst v. Oppen

für sich und in Vormundschaft ihres Bruders Hans Friedrich andernteils, namentlich bezüglich der Grenze der Feldmark Vorstorf, die beiden Theilen je zur Hälfte gehöre und dem Streitlande, das den v. Oppen allein zustehe.

Von Gottes gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen, landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meißenn und Burggraffe zu Magdeburgk und von desselben gnaden Wir Johann George Marggraff zu Brandenburgk, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien zu Großen herczogk, burggraffe zu Nurnbergk und Fürst zu Rugen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarßschall, Ergkammerer und Churfürsten, Bekennen hiermit und thun kund für uns, unsere Erben und nachkomende Churfürsten und Herzogen und Marggrafen zu Sachsen und Brandenburgk, Als vorgeschienener Zeit zwischen uns, unsern beiderseits Lehnleuten und Underthanen Hans und Sigmundt denen von Ziesar zu Lubenitz an Einem und Wilhelm und Jobsten für sich und in Vormundschaft Ihres unmündigen Brudern Hansen Friderichs denen von Oppen zu Friederstorff andernteils der landt und anderer Grenzscheidunge halben zwischen der Vorstorffer Feldmark, so derer von Ziesar die helfte und die ander helfte derer von Oppen und Sächsisch Lehn sein, und dem Streitlande, so denen von Oppen alleine zugehort und sie von uns, dem Churfürsten zu Brandenburgk, zu Lehen haben, sich Irrungen erhalten, welche daher kommen, das die v. Ziesar einen zimblichen großen ort holzes mit ettlichen von ihnen angegebenen Grenz-Mahlen bezeichnet, zu Ihren halben theil der Vorsdorffer Feldmark und alles für unser Sächsisch Lehen angegeben, die von Oppen aber Ihnen dasselbe nicht haben einräumen oder gestehen wollen, sondern denselben Ort (darauff Sie auch Ires theils eine sondere Grenze angegeben und gezogen) für das streittland und als Brandenburgisch Lehen haben gehalten, Derwegen wir beiderseits nicht alleine von denselben unsern Lehnleuten in underthenigkeit angelangt worden, sondern auch zusammen geschrieben die unsern geschickt, dieselben Irrungen in den augenschein und erkundigung nehmen und derwegen handelunge pflegen lassen. Das dieselben Grenzscheidungen auf unser beiderseits befehllich mit derer von Ziesar und Oppen bewilligung und Consens dahin sein gerichtet, entscheiden und vortragen worden, daß nemblichen die von Ziesar den ort, so negst an ihrem theil der Vorstorffer Feldmark gelegen, bis an einen wüsten Holzweg nach derer von Oppen Ziegelscheune zu, welcher von dem Belgischen Wege nach dem verlornen Wasser, die Zwere auff die linck hand durch den streitigen ort gehet bis an eine fichte, die auff einem Hügel stehet und mit einem Creutz gezeichnet ist, von der fichte fortan durch das holz bis an den Drtt hueffel, der die vier Marcken scheidet, als Kreuzweih des heiligen Geistes zu Belgig, Vorsdorffer Streitland und Zichsdorf, Sächsisch Lehen und Boden sein und bleiben soll, haben und behalten solle. Der vbrige Drtt aber, so ober diesen wüstem Holzweg lieget, bis an die stelle, da der Brande Grenzen ansahen, sol derer von Oppen und Brandenburgisch

Lehn sein und pleibenn; vnnnd damit zukunfftiger Zeit derwegen nicht mehr Irrunge vnd streit erregt werden muge, haben wir diese igo anderweit newgezogene vnd vorglichene Grenize von demselben Belgischen wege bis an das Orttmhal der vier obgesetzten Marckscheiden mit 3 Steinen, darinn vnser beiderseits Wapen, die Schwertter, Mautenkrantz vnd Scepter von beiden seiten gehawen sein, vormhalet vnd vorzeichnet vnd zwischen derselben Steine einem jeden vier mahlhüfel auffwerffen lassen, vnß auch ferner beiderseits dahin verglichen, das dieses die rechte, wahre vnd beständige Landtgrenize zwischen vnsern beiden, des Chur- vnd Herzogthums Sachsen vnd der Marcke zu Brandenburg, zu ewigen Zeiten vnd unwieder- rüchlich sein vndt pleiben soll, das auch alle vnd jede gemerck, so hiebeuor von den von Ziesar oder denen von Oppen für Marckscheiden vnd Grenizen gezeiget oder angegeben gentslichen aufgehoben vnd cassirt sein vnd alhie kein ohne diese neue gezogene Grenize hiefür gehalten oder in acht genommen werden, auch hiemit alle vnd jede Irrungen, so zwischen obberurten Parten dieses Orttts halben bis dahin fůrgelauffen, endtlich vnd gentslich hiemit zu Grunde verglichen, vertragen vnd aufgehoben sein sollen.

Bei diesen vortrage vnd Grenzzuge sein gewesen, von Vnsern, des Churfürsten zu Sachsen, wegen Adrian von Wulffen zu Hobbegk erbseßen, hauptman zu Belgig, Michael Teuber zu Hemsendorf, der Rechte Doctor, vnd Wulff von Leipziger, Oberforstmeister zur Annaburgk, vnd von vnsern, des Churfürsten zu Brandenburg, wegen Berndt Rohr, hauptmahn zu Ziesar, Ottho Hacke der Junger zu Berge vnd Carolus Barth Doctor. Vrkundlich haben wir an diesen Vortragt vnser Insiegell anhangen lassen vnd vnß mit eigen handen unterschrieben. Geschehen vnd geben den Siebenden Aprilis nach Cristi, vnsern Seelig- makers, geburt, im fünfzehnhundertsten vnd darnach im vier vnd achtzigsten Jahre.

Adrian von Wulffen. Wulff von Leipziger. Michel Teuber D.

Berndt Rohr. Ottho Hacke der Junger. Carolus Barth D.

Original f. 34—36 der Acten betreffend die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25 Nr. 4.

319) 20. April 1584.

Bericht Bernhards v. Rohr, Hauptmanns zu Ziesar, Ottos v. Hacke d. Jüngern zu Berge und Dr. Carl Barths an den Kurfürsten Johann George, Markgrafen von Brandenburg, als Commissarien in Sachen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Lehnsleuten, den v. Ziegejar eines- und dem Kurfürsten von Brandenburg und dessen Lehnsleuten, den v. Oppen andertheils in Gemäßheit der persönlichen Besichtigung am verwichenen Montage und Dienstage nach Judica, daß sie in Verfolg des kurfürstlichen Rescripts vom 17. September 1583 die Grenzen zwischen den Ziegejarschen und Oppenschen Gütern be-

sichtigt und sie, wie früher angegeben, befunden haben. Die v. Ziegesar hätten darauf gedrungen, daß die Vorstorfer Feldmark, die halb ihnen, halb den v. Oppen gehöre und ganz Sächsisches Lehn sei, ausgemessen werden möge. Da aber eine solche Ausmessung dem Churfürsten (von Brandenburg) und den v. Oppen nicht zuträglich sein würde, so haben sie die Vermessung abgelehnt und einen gültlichen Vergleich aufgerichtet, den beide Theile unterschrieben und der nun zu ratificiren stehe. Danach komme von dem streitigen Orte Landes den v. Oppen etwas über ein Drittel und nicht ganz die Hälfte zu, die sie bei der Ausmessung schwerlich würden erhalten haben. Dadurch würde auch dieses Gut Brandenburgisch.

Sie hätten ferner auch die schon versteinte Mollendorfsche Heide besichtigt, welche die v. Rochow vom Kurfürsten zu Lehn haben u. s. w. Es handelt sich dabei um andere die v. Oppen nicht betreffende Grenzstreitigkeiten.

Datum Berlin Montags In den heyligen Ostern Anno der Weiniger Zahl Im 84.

Original in den Acten s. r. Rep. 22. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 53 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Commissarien waren zu allgemeinen Grenzsachen verordnet, daher ihr Bericht verschiedene Gegenstände ihres Auftrages betrifft.

320) 12. Juli 1584.

Des Markgrafen George Friedrich Administrators des Herzogthums Preußen Zulaß für Wolf v. Oppen, von des sel. George v. Toppelskirch Kinder Vormündern den Hof Seepothen und das Dorf Jäskeim im Hauptamt Brandenburg zu kaufen.

Gegeben Königsberg den 12. Julii Anno etc. 1584.

v. Toppelskirchsche Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Der Schwager des v. O. ist darin Veit v. Tobel genannt. Derselbe ist eine oft genannte Persönlichkeit; er war Amtshauptmann zu Driesen und besaß Güter in der Neumark (zu Clausdorf, Berlinchen, Landsberg etc.). Er soll mit einer geb. v. Rabenau verhehelicht gewesen sein.

321) 15. September 1584.

Adrian v. Wulffen auf Hobeck, Amtshauptmann zu Belzig, Wolf v. Leipziger auf Wehsenig, Oberforstmeister zu Annaburg und Dr. Michael Teuber als sächsische Commissarien berichten dem Kurfürsten von Brandenburg in streitigen Grenzsachen zwischen den v. Ziegesar zu Lübnitz einestheils, dem jungen Friedrich v. Brandt zu Wiesenburg andernteils und den v. Oppen zu Frederisdorf dritten Theils, daß sie mit Zuziehung der brandenburgischen Commissarien Bernhards v. Rohr, Hauptmanns zu Ziesar, Ottos v. Hacke auf Berge und Dr. Carl Barth einen endgültigen Vergleich geschlossen haben u. s. w. (Folgt die Rochow'sche Grenzstreitigkeit). Sie bitten um weitere Verfügung.

Datum den 15. Septembris Anno etc. 84.

Original in den Acten Rep. 22. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 57 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging ein Schreiben des Kurfürsten an den Kurfürsten zu Sachsen, ob er den Vertrag ratificiren wolle (s. d.). Concept Ebendas. f. 67. 68.

322) **12. October 1584.**

Der kurf. sächsischen Regierung Rescript an den Amtmann zu Belzig Adrian v. Wulffen und Ernst v. Leipziger auf Wildenau, auf eine ihnen übersandte Eingabe Hansens v. Oppen in seiner Streitsache mit den Lehnserben Friedrichs v. Oppen zu berichten.

Lieben getreuen, Was der Churfurst zu Saren 2c., vnser gnediger lieber herr Vater, euch In sachen Hansenn vonn Oppenn Clegern ahn eynem vnd Friderichs vonn Oppenn Lehenß Erbenn Beclagten andern theils Im Februario jungst vorruckt Committirt vnd beuohlen, dessen wissett Ihr euch zu erinnern. Wenn dan Sein G. von gedachttenn demselben Hansen vonn Oppenn igo angelangett worden, Inmassen Ihr hie Inliegend zu befinden, Als ist ahnstadt S. G. vnd vf dero sonderbaher vnß vfgetragen beuehlich vnser begerenn, Ihr wollet vnß mit wiederfundung der Beilage berichtten, wie Ihr dieselbe euch vfgetragenn Commission verrichttet diese sachen allenthalben besunden vnd wobei eß verblieben, damit wir dem Supplicanten darauff zu bescheiden habenn. Daran 2c. Datum Dreßden den Zwolfften Octobris Anno etc. 84^{ten}.

Concept im Copialbuch des Kurfürstlichen v. J. 1584 f. 240 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

323) **16. November 1584.**

Der kurfürstlichen Regierung Bescheid für Peter v. Oppen auf Schlalach 1) in seiner Schuldsache wider Jost Brandt v. Lindau auf Nieben, daß seinem Antrage auf Vollstreckung der Execution in die Güter des Schuldners, da sie nicht executionsfähig seien, nicht stattgegeben werden könne, 2) daß es in seiner Schuldsache wider Albrecht Lotter bei dem jüngsten Abschiede zwischen ihm, den sonstigen Gläubigern Lotters und diesem sein Bewenden habe. Er möge andere Executionsobjecte namhaft machen.

Peter vonn Oppen zu Schlalach ist vff seyne zwo vnterschiedene anhero gelangte Supplicationes nachfolgender bescheidt zu gebenn beuholen wordenn. So viel die schulden betrifft, damit Ihme Jost Brandt von Lindau zu Nieben vorhafftet, weil igtermelttes Brandts guttere zum theil seinem Weibe zu ihrem Leibgedinge vorschriebenn, die sie auch als Ihr Leibgedinge innenhatt, besizt vnd gebrauchtt, vnd die andern seine guttere andern seinen Gleubigern albereit verholffenn, das mann des damaligen suchens wegen der von ihme ins Ambtt Leipzig gebetenen hulff nichtt statt geben könne. Was aber seine wider Albrecht Lottern habende schul-

forderung belangett, das man es bei dem zwischen ietzgedachtem Lottern, ihme vnd andern seinen Gleubigern im April jüngst verschiehen alhier aufgerichteten Abschiebe lasse bewenden; da aber mehr gedachter von Oppenn, ichtwas angeben wirdet, so beyden, Brandt von Lindow vnd Lottern, zustendig, darzu andern albereyt nichtt vorholffen ader andere daran bessere gerechtigkeit nichtt erlangt vnd haben, das man sich alsdann dorauff vnd sein ferner anregen mit geburender verordnung erzeugenn wolle.

Signatum Dresden den 16^{ten} Nouembris anno etc. 84.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1584 f. 279 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

324) 23. November 1584.

Der kurfürstlich Sächsisch Hofgerichts-Vicepräsident George v. Leipziger auf Schweta berichtet dem Kurfürsten Johann George von Brandenburg, daß Hans v. Oppen aus Preußen bei ihm um Vorladung der Vormünder der nachgelassenen Erben seines Veters Friedrich v. Oppen in seiner Streitsache mit demselben angesucht habe. Der Kurfürst habe das Ausbleiben der v. Oppen auf dem jüngsten Gerichtstage zu entschuldigen angetragen und ihn ersucht, sie zum nächsten Gerichtstage vorzuladen, demzufolge er einen neuen Termin auf dem Schlosse zu Wittenberg auf den Dienstag nach Erhardi 1585 anberaumat habe und bitte er den Kurfürsten, seinen Kämmerling Jobst v. Oppen, „dessen (d. h. eines der obigen Unmündigen v. O.) Vormünder“ und Wilhelm v. Oppen zu jenem Termine zu beurlauben, damit, nachdem der Ausländer (Hans v. O.) von ihm schon so lange aufgehalten sei, die Sache endlich weiter verhandelt und zu Ende geführt werde.

Datum Wittenberg den 23. Nouembris Anno etc. 84.

Original f. 17 der Acten betreffend die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser etc. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25 Nr. 4. Mit dem Unmündigen ist Hans Friedrich v. O. gemeint.

325) 27. November 1584.

Schreiben Hansens v. Oppen „aus Preußen“ an seinen Vetter, den kurbrandenb. Kammerjunker George v. Oppen. Nachdem er mit seinen Vettern Jobst und Wilhelm v. Oppen vor das Hofgericht zu Wittenberg auf den verflossenen Michaelis citirt worden, habe er sich zwar eingestellt, jedoch habe Wilhelm sich entschuldigt und ein Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg übersandt, worin dieser das Ausbleiben seines Kämmerlings (Jobst v. O.) entschuldigt, da er desselben zu der Zeit nicht entrathen könne, womit auch Wilhelm, dessen Bruder, sein eigenes Ausbleiben entschuldigt habe, sodaß die Verhandlung in der Sache nicht habe vorgenommen werden können. Nachdem er nun neuen Termin

auf Erhardi (so statt Dienstag nach Erhardi) erhalten, habe er den Hofrichter gebeten, ein Fürbittschreiben an den Kurfürsten von Brandenburg zu richten, daß Jobst v. D. Urlaub erhalte und nicht wieder ausbleibe, da er nun schon so lange Zeit von seiner Heimath fern mit großen Unkosten sich aufhalten müsse. Er übersende ihm nun das von dem Hofrichter an den Kurfürsten von Brandenburg gerichtete Bittschreiben, damit er es persönlich dem Kurfürsten überreiche und bittet um Nachricht, wann der Kurfürst in Berlin anzutreffen sein werde, um noch persönlich im Interesse seines Handels mit seinen Vettern Audienz bei ihm zu erbitten.

Datum Schmalach den 27. Nouembris Anno 84.

Original f. 18 der Acten die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25 Nr. 4.

326) 11. December 1584.

Carl Barth (kurf. Brandenb. Rath) schreibt an den kurbrand. Kammersecretair Wolfgang Theuringk (in seiner Abwesenheit von Jobst v. Oppen oder Hans Dehn zu erblicken). Er habe sein Schreiben in der Angelegenheit Jobsts v. Oppen und dessen Bruders empfangen und mit dem Herrn Kanzler geredet. Derselbe ließe es sich auch gefallen, daß jetzt im Namen des Kurfürsten an das Hofgericht zu Wittenberg geschrieben werde, zu welchem Behuf er ein hier beigelegtes Concept dieses Schreibens übersende, das geprüft werden möge, ob es so abgehen könne oder nicht. Um den Schein zu vermeiden, als ob man die Sache in die Länge ziehen wolle, möchte es angemessen sein, auch zugleich an den Kurfürsten von Sachsen zu schreiben. Man möge als Prätext nehmen, den Kurfürsten von Sachsen zu ersuchen, sich auf die unlängst an ihn wegen der v. Leipzigerischen und anderer Grenzachen zu erklären, oder wenn sich sonst eine Gelegenheit, wie fast täglich, ereignete, an den Kurfürsten von Sachsen zu schreiben, dann einen Zettel wegen der Oppenschen Sache mit einzulegen. Schließlich bittet er auch noch, den v. Oppen an die Bezahlung der ihm von der „Magdeburgischen Reise“ her schuldigen 23 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. zu erinnern. Auch sei der Wirth, bei dem der Frankfurter Theologe in der Herberge gelegen, noch nicht bezahlt.

Datum Berlin den 11. Decembris Anno etc. 84.

Original f. 20 der Acten betreffend die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser, Wendemark 2c. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25 Nr. 4. Concept in den Acten Rep. 22 Nr. 224^a f. 269. 270 Ebendas. Concept eines Schreibens an die sächsischen Commissarien Ebendas. f. 22.

327) 8. d. (Etwa Mitte December 1584).

Vorstellung der Gebrüder Wilhelm und Jobst v. Oppen auf Fredersdorf beim Kurfürsten von Brandenburg: Er wolle sich erinnern, was sie in vergangener Zeit in den Irrungen mit ihrem Vetter Hans v. Oppen vorgetragen haben und daß Er deshalb eine Intercessionschrift an den Kurfürsten

August von Sachsen für sie gerichtet habe. Nun hätten sie gehofft, daß der Kurfürst von Sachsen sich ihrer annehmen und die Angelegenheit zum Austrage bringen lassen würde; sie erfahren jedoch aus der Vorstellung, die ihr Vetter unterm 23. November 1584 an das Hofgericht zu Wittenberg gerichtet, daß in der Sache weiter verfahren und sie mit ihrem Vetter vor Gericht gezogen werden sollten. Nun gingen aber die Güter, derentwegen sie mit ihrem Vetter in Streit lägen, zum größten Theile von ihm, dem Kurfürsten von Brandenburg, zu Lehn, weshalb sie ohne seine Genehmigung sich nicht in Verhandlungen über die Lehen einlassen könnten. Sie bäten daher, daß Er sich der Sache annehmen und abermals an den Kurfürsten von Sachsen ein Schreiben richten möge.

S. d.

Original in den Acten Rep. 22. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 50—52 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

328) **21. December 1584.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg schreibt dem Kurfürsten August Herzoge von Sachsen. Er werde aus der Einlage ersehen, was die Gebrüder Wilhelm und Jobst v. Oppen an ihn, den Kurfürsten von Brandenburg, in ihrer vor dem Hofgericht zu Wittenberg schwebenden Streitsache mit Hans v. Oppen haben gelangen lassen. Er hätte keinen Grund, mit dem bisherigen Verfahren des Hofgerichts unzufrieden zu sein und bedanke sich für die Förderung, die der Kurfürst der Sache habe angedeihen lassen, bitte aber um Bestimmung von Zeit und Ort zu einer nochmaligen, durchaus nothwendigen Zusammenkunft der beiderseitigen Rätthe in dieser Angelegenheit.

Datum Schönebeck den 21. Decembris Anno etc. 84.

Concept f. 39 der Acten die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 251 Nr. 9.

329) **S. d. (wahrscheinlich 1584 oder 1585).**

Wilhelm und Jobst Gebrüder v. Oppen zu Frederisdorf suppliciren beim Kurfürsten von Brandenburg. Ihr sel. Vater Friedrich v. Oppen habe mit ihrem Vetter Hans v. Oppen einen Vertrag wegen einiger Lehngüter geschlossen, dieselben eine Zeit lang besessen und vertragsmäßig gehandelt. Jetzt wolle ihr Vetter den Vertrag aufheben und verlange überdies von ihnen Rechnung, habe sie auch bei dem kursächsischen Hofgericht zu Wittenberg verklagt. Sie bitten um Intercession beim Kurfürsten von Sachsen und zugleich den Grenzcommissarien die Sache zur Verhandlung aufzutragen.

S. d.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 65. 66 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

330) 27. Januar 1585.

Bericht des Hofmarschalls Dietrich v. Marschall an den Kurfürsten August von Sachsen über eine dem kurbrandenburgischen Kammerjunker Jost v. Oppen bei seiner ihm unterwegs zugestoßenen heftigen Krankheit von dem Krämer Hans Müller in Dresden zugefügte Unbill.

Anno etc. 1585^{ten} Seint Nachvolgende Sachen vorgelauffen, welche durch mich Dieterich Marschall, den Hofmarschall, gutlichen verglichen vnd beigelegt worden.

Hansen Müllers, des Kramers zu Dresden Vorbrechung.

Dieser hatt Jost von Oppen, des Churf. zu Brandenburgk 2c. Cammer Junkern, Als ehr mit leibes schwachheit beladen gewesen, nicht herbergen wollen, derwegen Herzogk Christian zu Sachsen beuohlen, Ihn sobald in keiser zu strecken. Weil Aber gedachten von Oppen nach Abreifung des Churf. zu Brandenburgk 2c. vnd Herzogk Christianus zu Sachsen 2c. zum offtern Ahn mich schicken lassen, ehr konte weder tagk noch nacht nicht ruhe haben, weil sein Wirth seinet halben in beschwerung kommen wehre, Bethe demnach, das ehr gefenglichen Hafft mochte entnommen werden, wolte solches gegen Ihr f. g. wol uorantwortten, darauf hab ich, der hofmarschall, sobald dem Ambtschöffler beuohlen, Ihnen der hafft zu entledigen, doch wolte ehr herzogk Christian in deme nichts vorgegriffen haben, Sondern da es sein f. g. begehren wurden, das ehr sich wieder einstellen solte, welches ehr Also Im Ambt Angelobet. Actum Dresden den 27. Januarii Anno etc. 85^{ten}.

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden in „Eigekommene Klagen zu Hofe, item Verzeichniß derer Hoff-Sachen 2c. Anno 1572—1686“ Loc. 8683 f. 30.

331) 2. Februar 1585.

Empfehlungs- und Geleitschreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Kurfürsten Johann George von Brandenburg für dessen Kammerjunker George v. Oppen, nachdem derselbe von seiner Krankheit genesen und sich zur Wiederaufnahme seines Dienstes wieder einstellen wolle. Der Kurfürst habe nach Kräften für ihn gesorgt.

Hochgeborne (so!) Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schweher, Schwager, bruder vnd Geuatter! Nachdem der Almechtige Gott E. I. Cammer Jungkern Georgen von Oppen zu seiner vorigen gesundheit gnediglichen geholffen, vnnnd er vnderthenigst gebeten, Ihme wiederumb mit gnaden zuerleuben, sich bey E. I. in seine Dienste einzustellen, vns auch bewußt, das E. I. seiner nicht gern lange ent-rathen, So haben wir Ihn nicht vffhaltten wollen, Sondern hiermit gnedigst wiederumb an E. I. Abgefertiget. So viel An vns gewesen, haben wir vleißige Anordnung vnd beuehlich gethan, das er mit warttung vnd allem Andern, so zu

wiederbringung seiner gesundheit dienslichen sein mochte, notturfftig sollte versehen werden; wan nun solchem vnserm beuehlich von den vnsern nachgesagt worden, were vns daran zu gutem gefallen gescheen, Vnd wir seinbt E. L. freundliche Angenehme vnnnd gefellige dienste zuerzeigen ieder Zeit willig. Datum Dresden den 2. Februarii Anno 85.

Concept im R. Sächsl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden im Cop. 501 f. 216. Anscheinend bezieht sich das Schreiben auf die vorhergehende Urkunde und dann wäre hier oben der Name Georg v. Oppen statt Jobst verrieben. Vergl. auch die folgenden Urkunden.

332) 6. Februar 1585.

Schreiben der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg an den Herzog Christian von Sachsen, bei dem sie sich für seine mehreren Schreiben und namentlich das letzte, ihr durch den Kämmerer ihres Gemahls, Jobst v. Oppen, zugegangene, bedankt.

Was wir ehren, liebes vnnnd guets vormuegen zuuorn, hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Sohn vnd Vetter! Das wir bey E. L. inn steter freundtlichen angedechtnus sein vnnnd sie gar keine gelegenheit, an vns zu schreiben, vorübergehen lassen, wie E. L. dann nicht allein bey vnsern freundtlichen, hertzlichen herrn Gemahls Cammerern Jobsten von Oppen, Sondern auch ieder vnserm jungsten Abreisen von Dresden solchs zu zweymahlen mit irem schreiben inn der thadt bewiesenn, Solchs thun wir vns gegen E. L. ganz freundtlich vnnnd Mutterlich bedanken, Vornemcken daselbe auch von E. L. nicht anders dann freundtlich vnnnd wollgemeinet, vnnnd vorsehen vns, es werde E. L. vnser hienoriges schreiben numehr auch widder zukommen sein. Aus diesem itzigenn Schreiben aber, welchs vns von E. L. durch gemeltem Jobsten von Oppen wollüberantwortet worden, haben wir warlich E. L., irer Gemahlin vnnnd jungen Sohns leidliches, tregliches wessenn von hertzen gerne vornommen, Dem lieben getrewen Gott, von deme wir mit den vnsern auch noch bey gueter Leibesvormugenheit gefristet vnnnd erhalten werden, sey dafur vnnnd sonstien vor alle erzeigte gnade, guete vnnnd wolthadt lob, ehr vnnnd danck gesagt, der wolle vns allerseits ferner mit gnaden beywohnen vnnnd alle zeitliche vnnnd ewige wollfart gnediglich vorleihen. Demselben thun wir auch E. L. mit allen ihren geliebten Vornwandten inn seinen gnadenreichen schutz getreulich befehlen.

Datum Coln an der Spren den 6. Februarii Anno etc. 85.

Von Gottes gnaden Elisabeth geborne Fürstin zu Anhalt 2c. Marggrefin vnnnd Churfürstin zu Brandenburg 2c.

E. L. Allzeit getreue Mutter bis ihn denn todt 2c.

Elisabeth Churfürstin 2c.

Mppria.

Adresse: Dem hochgebornen Fürsten, herrnn (Chri)stiano herzog zu Sagen, Landt(graue)n inn Düringen, Marggrafen zu (Meißen) vnnnd Burggrafen zu Magdeburg, (Vnserm) (fre)undtlichen lieben Dheimen, (Sohn) nnd Geuatternn.

Zu Er. L. henden.

Original Loc. 8539 f. 65 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

333) 6. Februar 1585.

Schreiben des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg an den Herzog Christian von Sachsen, worin er sich für das ihm durch seinen Kämmerer Jobst v. Oppen überbrachte Schreiben und ferner dafür bedankt, daß er zur Herstellung der Gesundheit des Lektorn förderlich gewesen sei und ihm Wohlthaten erwiesen habe.

Vnser freündlich dienst vnd was wir mehr liebs vnnnd gutts vermögenn zuoran. Hochgeborner furst, freündlicher lieber Dheimb, Aydam, Sohn vnd Geuatter! Wir haben E. L. freündliches besuchschreibenn bei vnserm Cammerer Jobsten von Oppenn zu deßelbenn wiederkunfft entpfangenn vnd seint vonn Herzen erfreuett, das E. L. sambt derselbenn freündlichenn geliebten Gemall vnnnd jungenn Sohne noch bei gesundem, glücklichenn wesenn von dem lieben Gott erhalten werdenn. Wir, vnser freündliche geliebte Gemall vnd Kinder, haben der Göttlichenn Allmacht von wegen leidtlicher gesuntheit auch noch zu danckenn, die erhalte vnns sembtlich hiebei allenthalbenn langwierigk. Vnnnd wir thun vns fegen E. L. ganz freündlich bedanckenn, das sie gemelten vnsernn Cammerer in seiner schwachheit allerlei gnedige furderung vnd wolthaten erzeigett, vermercken solches anders nicht, dan als wehre es vns selbst vonn E. L. wiederfharenn, wollen auch solches fegen E. L. vnd die Ihrigenn zu erwidern freündlichenn ingedenck seinn vnnnd haben vns sonstn E. L. zu freündlichen väterlichen diensten jederzeit ganz willig. Datum Coln an der Sprew den 6. Februarii Anno etc. 85.

Johans Georg von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburg, des hei. Rö. Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croßen herzogk, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen.

Manuppria.

Adresse: (Dem) hochgebornen Fürsten, vnserm freünd(li)chenn, lieben Dheimb, Aydam, Sohn vnd (Ge)uattern, Herrn Christian Herzogen zu (S)achsen, Landgrauen in Düringenn (Ma)rggrauen zu Meißen vnd Burggra(ue)nn zu Magdeburgk.

Zu E. L. henden.

Original s. r. Loc. 8540 f. 151 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

334) 7. Februar 1585.

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Schreiben an Kurfürst August Herzog von Sachsen in verschiedenen Angelegenheiten ihrer beiderseitigen Lehnsleute und Unterthanen, darunter auch in der Sache der Gebrüder Wilhelm und Jobst v. Oppen wider ihren Vetter Hans v. Oppen, Verfügung zu treffen, daß die noch unerörtert gebliebenen Angelegenheiten zu einem für seine Unterthanen günstigen Abschluß gebracht werden.

Datum Coln an der Spren den 7. Februarii Anno etc. 85^{ten}.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 73—75 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

335) 27. März 1585.

Bittschrift Hansens v. Oppen aus Preußen an Kurfürst August Herzog von Sachsen. Er, der ein Unterthan des Kurfürsten und aus fremdem Lande hierher gekommen, habe eine Bittschrift wegen seiner Irrungen und Streitigkeiten mit seinem Vetter Wilhelm v. Oppen und dessen beiden Brüdern zu Fredersdorf neben dem Bericht der in dieser Sache verordneten Commissarien am 3. März übergeben lassen, aber keinen Bescheid darauf erhalten und werde der Kurfürst ersehen haben, worüber er sich wegen der ihm angefallenen väter- und großväterlichen Stammgüter zu beklagen habe. Er bitte um Schlichtung der Streitigkeiten durch Commissarien oder um ein Promotorialschreiben an den Kurfürsten von Brandenburg wegen der von demselben zu Lehn gehenden Güter.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst, E. Churf. G. seindt Meine unterthenigste, gehorsame dienste mit höchstem vleiß zuuor. Gnedigster Churfürst vndt herr! Nachdem E. Churf. G. Ich armer unterthann vndt Auß frömden landen Anhero gekommen vndt offgehaltener Man, ein supplication vndt Clageschrift wegen schwebenden Irrungen vndt Zwiespalt zwischen mir vndt meinem Vetter Wilhelm vonn Oppen sampt seinen Beiden bruderen zu Frederstorff Neben der von E. Churf. G. vorordenten Herren Commissarien zwischen vns vorhorter sachen grundtlichen bericht den 3. Martii durch einen bothen unterthenigst vberreichenn laßen, vndt Aber von E. Churf. G. hierauff wegen der Churfürsten, Fürsten vndt herren dazumall wartender glücklicher Ankunfft keinen gnedigen bescheid vndt Antwortt erlangen Mügen, besondern vonn E. Churf. G. Canteelen, Innerhalb vierzehen tagen wieder vndt weiter unterthenige Anregunge zu thunde, bescheiden, habe derowegen ich Armer, frömbder, Außlendischer man, Meiner hohen vnuormeidtlichen Rotturft nach, demselben nachzuleben unterthenigst nicht vorbegehen können noch wollenn. Wann dan, Gnedigster Churfürst vndt herr, E. Churf. G. Auß der wolgedachtenn Commissarien an Dieselbe untertenigst vorfertigte vndt vmb Nachrichtung willen beygefügte vndt zugefante des schwebenden Zwiespalts

zwischen uns grundtlichen vndt warhofftigenn bericht ungezweiffelter hoffnung, Gnedigst gnugsam zuuornehmen vndt zu ersehen, Mitt was vnbilligkeit Obgedachte meine Bettern Mir Armen, Außländischen Manne wegen Meineß lieben Vatern vndt Großeltern Angeerbtem siam vndt lehenguts vorgehen vnnndt Auffhalten, Als gelanget an E. Churf. G. hernach wie vor mein vnthertenigstes, brandfälligeß Bitten vndt ansehen, E. Churf. G. wollen mir Armen, Außländischen Deroselben vnthertthane der lieben heiligen gerechtigkeit halben so gnedigst erscheinen vnnndt Wilhelmen von Oppen so woll seinen Bruderen zu Frederstorff Endtweder durch Commisarien Oder durch Andere billiche, Rechtmeßige Mittel gnedigst Auffserlegen lassen, Mir von denen lehen vnnndt gutern, So sechsßich vnnndt E. Churf. G. der lehen wegen zulangen, richtige Rechnunge zu thunde, Mir das Meinige Anzuweisen vnnndt was restierendt befunden per viam satisfactionis Schleunig zu liefern Oder aber, weill etliche Pechte vnnndt guter Brandenburgisch lehen, Mir Armen Auffgehaltenen Manne so gnedigst Erscheinen vnnndt an den Herrn Churfürsten zu Brandenburgk 2c., Meinem Gnedigsten Herrn, vorschreibenn, vnnndt in gnedigster erwegunge Meiner Großen vngelegenheit vorbitten helfen, Das durch Ewer beyderseits Churfürstlichen Gnaden Angeordneten Rethen vnnndt beuehlichshabern diese gebrechen zum forderlichsten in verhör vndt geburlicher entscheidunge Möchtenn genommen werden, Auff das ich doch dieser Meiner großen Vorseumnuß An Meiner Nahrung vnnndt Hauffhaltung Inn Preußenn, daraus erwachsenden Scheden vndt Eusersten Vörderb Deromal Einß Möchte oberhobeinn Werde, Sintemahl ich mer nicht, Als was billig, was Auch vorstendige Erfarne leuthe Erkennen können, suchen vndt begehren thue,

Der vnthertenigsten Zuorsicht, E. Churf. G. erzeigen sich diesem Meinem vnterthenigsten, ganz, drangfälligen suchen nach gegen mir Armen vnthertahnen vndt schutzvorwanten mit allen Gnaden. Solches wirdt Gott der Ewige Richter E. Churf. G. mit zeitlicher vnnndt Ewiger Wolfart vorgehen vnnndt umb E. Churf. G. vngespartes leibeh, Gutes vnnndt bluts in vnthertenigkeit vndt Schuldigen gehorsam hinwiderumb zuuordienen, will ich mich zeit meineß lebenß beueleßigen. Datum Schlanlach den 27. Martii Anno etc. 85.

E. Churf. G. gehorsamer vnterthan

Hans von Oppen
Auß Preußen.

Adresse: Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten vnnndt hern, Herrn Augusto Herzogen zu Sachsen, deß heiligen Römischen Reichs Erzt Marschalchen vnnndt Churfürsten, Landtgraffen inn Düringen, Marggraffen zu Meißenn vnnndt Burggraffen zu Magdeburgk, Meinem Gnedigsten Herrn.

Original in Abtheil. III. Genealogica im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

336) S. d. (Ende März oder in den ersten Tagen des April 1585).

Wolf v. Oppen richtet eine Vorstellung an den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, worin er die mißliche Lage hervorhebt, in die er durch den Kauf des v. Toppelskirch'schen Gutes Sepothen gerathen sei, und bittet, indem er die Uebervorthellung und den großen Schaden schildert, den er absichtlich von dem Verkäufer Dietrich v. Toppelskirch erlitten, den Markgrafen, ihm zu gestatten, daß der Ersatz dafür von dem Kaufgelde, das der in den Kauf getretene Markgraf dem v. Toppelskirch zu zahlen habe, einbehalten werde. Ferner möge ihm der Markgraf gestatten, noch eine Zeit auf dem Gute zu bleiben und wenigstens die bevorstehende Erndte zu machen, wofür er auch die Winterfaat bestellen wolle. Endlich möge ihm auch verstattet werden, hier im Lande einen anderen Rittersitz zu erwerben, damit er nicht nebst Frau und Kindern mit Schimpf und Schande aus dem Lande gehen dürfe.

Durchleuchtigster, Hochgeborner fürst vnd herr! Nachdem bey e. f. Dt. gottseligen Vettern, weiland dem durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Albrechten dem Eltern Marggraffen zu Brandenburg vnd in Preußen 2c. Herzogen, loblicher gedechtniß, mein seliger bruder Wilhelm von Oppen sich mit treuen vnderthennigen diensten auch verwaltung etlicher Hauptmanschaften eine gutte Zeit biß in sein ende verhalten vnd bey Ihrer F. Dt. sich ohne Ruhm also verdient gemacht, daß von derselben er hergegen in gnediger acht gehabtt vnd mit furnehmen Lehenguttern im Rastenburgschen, ganz fürstlich vnd milddiglich begnadet wurden, daran Ich dann neben meinen Kindern, als die negsten lehens Erben seines Sones, meines liben Vettern, Hansen von Oppen, des itzigen besizers, deme Gott langes leben verleihe, die anwartung habe, so von E. f. Dt. mir auch (dafür Ich vnderthenigst danckbar) vor dreien Jahren vff meine getahne eides Pflichten in gnaden bestetigt wurden, Als habe Ich in ansehung dessen neben deme, daß vnter e. f. Dt. loblichen glückseligen Regierung Ich one daß mich nider zu lassen vnd derselben meine vnderthenige dienste in schuldiger trewe zu präsentiren vnd zu geleisten, sonderliche begirde getragen, mit raht, hulff vnd gunstiger forderung meiner andern in den beiden Churfürstenthumen Sachssen vnd Marcke gesessenen Vettern meine gedanken so viel mehr an diesem ort gerichtet, habe demnach mit verlassung meiner draußen im Churfürstenthumb Marcke gelegenen guttern mich vmb einen sitz alhie vnter e. f. Dt. erworben, Vnd in deme Ich in erfahrung gekommen, daß der Toppelskircher gutt Sopoten, im Brandenburgschen gelegen, zu kauff gestanden, mit dem Dietrich Toppelskircher einen auffrichtigen, beständigen, vnwiderrufflichen kauff laut des auffgerichtten Kauffbriefs getroffen vnd mich darauff mit weib vnd Kind nicht mit geringen vnkosten, herein begeben In hoffnung, was mir in vnd bey solchem kauff zugesagt, das Ich solches auch

also sonderlich aber e. f. Dt. gnedigen Consens seiner gewissen vertroftung nach, in meiner ankunfft fur mir finden wurde, Welchs aber leider zu meinem groÿen schaden alles weit gefeilet. Denn erslich, waÿ den Consens belangende, ob Ihme wol nicht vnwissende gewesen, daÿ mir daran in sonderheit viel gelegen, weil Ich mich gegen obgemelte meine auslendische Bettern, die mir zu solchem kauff furschub getahn vnd ferner zu thuen, wie sie es gott lob wol in vermögen, zugesagt, hinwiderumb auch bey verlust meiner mit Ihnen habenden gesamzten Lehen anloben müssen, Ihnen solchen Consens uber diese erkauffte guttere binnen Jahr vnd tag hinaus zu schicken, wie im fall der noth mit Ihren missiuen darzuthun; So hat er sich doch darumb wenig bekummert, Also daÿ Ich denselben Consens endlich mit viel sollicitiren auch darstreckung vnd verzehrung meines eigenen geldes, sich uber 23 Taler belauffende, erst nach verfliffung anderhalb Jahres frist, nach dem Kauffe erlanget, Aber doch in solcher gestalt, das gemelte meine Bettern damit gar nicht haben zufrieden sein können, Daÿ Ich also mit zuschickung desselben nicht allein vergebliche vnkosten getahn, die sich auch in die 50 Taler belauffen, Sondern auch endlich angeregter meiner gesamzten lehensgerechtigkeit an den auslendischen guttern, wie Ich anders nicht weis, gar bin verlustig wurden, welchen schaden Ich mit billikeit uber 10000 f. polnisch schecken kan, derowegen Ich mir auch allen solchen schaden, so mir hiraus entstanden vnd kunfftiglich entstehen mochte, gegen gemelten Tippelßkircher hiemit bedingende tuhe vorbehalten. So viel nun die andere dieses kauffs gelegenheiten vnd Conditionen betreffende, hab Ich dieselben, fast in keinem Punct also, wie es beredet vnd sich der billikeit nach gebuhret hette, sondern alles in vnrichtikeit gefunden. Denn erslich haben an dem ausgeseynten Wintergetreide welches laut dem Contract 1½ last sein sollen, noch 12 scheffel roggen gemangelt, vnd ist darzu solche saat also bestellet wurden, daÿ er den besten roggen auß dem hauffen geschossen vnd verkauft vnd das vbrige geringste mit sambt den Klappen vnd anderem vnkraut in den acker werffen lassen, dauon auch noch das liebe brott so schwarz alÿ die erde gefelt, vnd wird solch vnkraut gang schwerlich sein widerumb auß dem Acker zu bringen. Deßgleichen haben auch an der saat gersten, welches im gleichen 1½ last sein sollen, 30 scheffel gemangelt, die Ich auff den tewersten Pfening habe einkauffen müssen; An haber ist in meiner ankunfft mehr nicht, denn bey ein 30 scheffel gesehet, Daÿ also an der vollen saat eine ganze last gemangelt. Den vbrigen acker hat er den Bauern, flachs vnd haber darauf zu seihen, vermietet, vnd das gelt dafur in seinen beutel gesteckt, Daher es dan kommen, weil das erste Jahr so wenig haber geseihet, das Ich das folgende 84. Jahr allen saat haber habe keuffen müssen. Die Pferde, so in der besatzung des hoffes hetten bleiben sollen, hat er mehrentails vnd sonderlich die besten weggenommen vnd an die stelle andere lose geringe gattung zu drey marcken das stück gekaufft. Leisten vnd was nagelfest in dem gebewe gewesen, hat er alles so reine weggerissen, daÿ nicht mehr alÿ die bloÿen wende alda ge-

blieben. An hausrath ist so gar nichts geblieben, das er auch den scheffel mit weggenommen, Alles stroe, dessen zur Zeit des getroffenen kauffs noch in die 40 schock alda gewesen, Item alles hewe hat er so gar weg gebracht vnd verkaufft, daß in meiner ankunfft dessen nicht ein gebundt vorhanden gewesen, Also daß er noch selbst in meiner ankunfft auf meinen namen hewe vnd stroe von den Pawren Betteln lassen vnd mit seinen Pferden auffgefregt. Der teich zur Zeit des kauffs ist also besetzt gewesen, daß mein Son, alß er Ihnen drin fischen laßen, in die funff tonnen fisch daraus gefangen, welchs er zwar meinem Son also gezeigt, daß er sehen solte, wie der teich so wol besetzt mehre, mit der vertroftung, das Ichs auch also finden solte. Aber wie mein Son nur den rucken gewendet, hat er den teich gar lassen ausfischen vnd die fische zu Königsperg vnd auf den dorffern verkauffen, auch viel in das Hospital geben laßen. Das Schenckwerck im Krüge zu Christen hat er mir auch für eine zugehörige gerechtikeit geliefert, Ist mir aber durch e. f. Dt. Hauptman zu Brandenburg geleyet worden, dadurch mir auch Zehrlich etwas abgegangen. Was mir durch solches alles für schaden vnd vnkosten zugewachsen In deme, was ich mit meinem weib, kindern und gesinde teglich essen, den pferden vnd viehe zum vnderhalt vnd futter haben sollen, sonderlich im anfang, keuffen, Tische Wendte, offen vnd andere notturfft müssen machen lassen, kan ein Jeder vernunftiger leicht abnehmen, welchs er alles durch seine nicht haltung verursacht. In summa er hat es redlich mit der taht bewiesen vnd gehalten, was er sich mit worten offt gerühmet, Er wolte die auslender lehren, alhie im lande guttere kauffen; wie auffrichtig er aber daran gehandelt, lasse Ich Ihn verantworten, vnd tuhe mir solches alles neben obberurten schäden gegen Ihnen zu fördern vorbehalten. Ich geschweige igund, wie er die schulbigen Ritterdienst in acht gehabt, In deme er mir nicht allein kein Dienst pferdt, harnisch, noch einige zubehörung oder rüstung zu solchem Dienste im hoffe gelaßen, Sondern mir auch furgegeben, alß sey es kein gebrauch alhie, etwas für die Ritterdienste am kauffgelde abgehen zulassen, wie er dan auch des dienstes im kauffbrieffe mit einem Worte nicht gedacht, sondern die Kauffsumma ganz vnd all von mir one alle abkürzung haben wollen, So ich doch glaubhafftig berichtet, daß nach landüblichem brauch für einen Jeden dienst 1000 marck abgeschlagen werdenn. Wie er auch nach getroffenem kauff wol in die 200 Marck holz vnd daruber auß den welden verkaufft, welchs Ich mehren theils in etlichen Posten berichten vnd darthuen künfte, daruon were viel zu sagenn. Aber weil es nun dahin gekommen, daß e. f. Dt. solche guttere selbst an sich durch einen kauff gebracht, denen Ich sie auch (doch meinen zusprächen wider Tippelskirchern one schaden) von herzen gerne gonne, vnd wünsche in vndertheniger trewe, daß es E. f. Dt., oder weme sie dieselben eingeben werden, zu mehrem gluck, nuß vnd geden, alß leider mir gescheen, gereichen möge, So lasse Ich nun solches, also viel die dienste vnd holzung belanget, an seinem ort wenden vnd Ihnen dafür antwort geben, habe

es aber gleichwol alhie nottwendig erwehnen müssen, damit heut oder morgen solchs bey mir nicht gesucht oder mir begemessen durffe werden, wie ich dann in glaubwürdige erfahrung komme, daß er mich bereit hin vnd wider austregt, alß solt Ich die welde im gutte verwüestet habenn, daran mir doch ganz vngüttig geschehen, vnd wird ers in ewikeit nicht ausführen noch beweisen, hoffe auch nicht, daß etwas dergleichen von e. f. Dt. Commisarien, wie das gut besichtigt, ist befunden worden. Vnd wer weiß wie er mich sonst ferner mag angegeben haben, daß dieser kauff, den ich doch, soviel e. f. Dt. anlangende, nicht sechte, aber gleichwol dem Toppelskircher damit nichts enthengende, so geschwinde durch Ihnen ins werck gesetzt, daß mir auch das geringste dauon nicht kundt gethan, biß das durch e. f. Dt. Ich nun in ganzer eile zu entpfahung meiner aufgezelten gelde gefordert werde, vielleicht vermeinende, daß er mich also in der hast vberleilen wolte, damit Ich nicht allein zu darthnung meiner vnschuld vnd angeregter meiner schäden keine zeit noch raum hette, sondern er mir dagegen allerley aufftragen mochte, auch an dem meinen zu verkürzen, wie er sich dan bereit sol haben vernehmen lassen, daß Ich von meinen ausgezalten gelben nicht viel wider bekommen, Ja mit denselben noch nicht zu kommen solt. Ich bin aber der trostlichen Zuversicht, bitte auch darumb zum demutigsten, E. f. Dt. werde vnd wolle solchem seinem angeben keine stat noch raum geben, Sondern viel mehr, wie die sachen in sich selbst geschaffen, durch Ihre fürstliche Commisarien in gnaden untersuchen, angeregten meinen geklagten schaden reifflich erwegen vnd mir daß, was billich vnd Recht, verheiffen, Auch Ihme wegen dieses igt mit e. f. Dt. getroffenen Kauffs kein gelt folgen lassen, biß er sich mit mir disfalls gentslich abgefunden vnd vertragen, damit Ich armer frembder man sambt den meinen nicht ganz vnd gar in den euffersten verderb gesetzt werden moge. Weil es auch, gnedigster fürst vnd her, mir, meinem weibe vnd kindern hoch beschwerlich gefallen wolte, mit vnserm eigenthumb vnd aufs newe gezeugtem viehe so geschwinde auß dem gutt zu weichen, do wir noch nicht wissen, wohin, Alß gelanget an e. f. Dt. fürs ander mein vnderthenigste bitt, sie wolle vns in gnaden diesen Sommer ober in dem hoffe wonen vnd waß durch mich gesehet, zu vnserm unterhalt einerndten lassen. Ich erbiete mich auch dafegen, widerumb mit aussehung des winter getreidichs, auch mit der gebührenden maß des Sommer getreidichs, deßgleichen mit stro, hew vnd futter den hoff legen den winter vermittelt gottlicher hufft gebührlichen zu vorsehen, Auch sonst vnderthenig schuldiger Pflicht nach, gegen e. f. Dt. mich also zu verhalten, damit e. f. Dt. daran einen gnedigen gefallen haben sollem, Wil auch indessen mein ausgezaltos gelt vnd was mir sonst wegen angeregter meiner ausfuhrlichen schäden zuwachsen mag, bey e. f. Dt. gerne stehen lassen, Vnd wunsche nicht mehr, denn daß bey e. f. Dt. Ich die gnade erlangen mochte, auff das für solche meine gelde, neben meinen trew willigen, pflichtschuldigen, vnderthenigen diensten, die e. f. Dt. Ich hiemit in demutt thue anbieten vnd presentiren, mir alhie vnter e. f. Dt. loblichen

Regirung ein riderfig in gnaden mochte gegönt vnd vorliehen werden, damit Ich zu meinem erlittenen schaden nicht noch den Spott darzu tragen durffe, das Ich mit weib, kindt vnd meiner haabe widerumb auß dem lande ziehen vnd in der Irre, weil ich darauffen auch meine guttere alieniret, vmbtreiben mußte. Solchs vmb e. f. Dt. mit allen trewen, schuldigen, vnderthenigen diensten, leib, gutt vnd blutt zu vordienen, wil Ich Jeder zeit zum hogsten gevlissen sein

E. f. Dt.

gehorsamer trewer

vndertahnn

Wolff von Oppen

der Elter.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg mit dem Vermerk, daß das Schreiben am 3. April 1585 eingelaufen sei.

337) 2. April 1585.

Rescript George Friedrichs Markgrafen von Brandenburg und Administrators des Herzogthums Preußen „an den v. Oppen“, daß er, nachdem der Markgraf sich mit dem v. Tippelskirch in Gegenwart des (andern) Vormundes wegen des Gutes (Seepothen) eines Kaufs halber verglichen (d. h. das Gut gekauft) habe und das Geld morgen zu erlegen bereit sei, sich in Königsberg einfinden möge, um den ihm gebührenden Theil in Empfang zu nehmen.

— den 2^{ten} Aprilis Anno etc. 85.

Concept: „Ex Commissione Faustini Nimbtischen presente G. à Warnin“ unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist als Adressat Wilhelm v. Oppen angegeben; es ist dies aber offenbar ein Versehen statt Wolf v. Oppen, welcher das v. Tische Gut gekauft hatte, da sein Bruder Wilhelm, dessen Sohn Hans hieß, 1585 längst verstorben war. Die von Wolf v. O. zu empfangende Geldsumme ist als das ihm zurückzahlende Kaufgeld nach Abzug des Betrages für angebliche Mängel (s. oben) anzusehen.

338) 3. April 1585.

Kaufcontract zwischen dem Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen und Dietrich v. Tippelskirch für sich und nebst Friedrich v. Brömmel als Vormünder der Kinder des sel. George v. Tippelskirch über des verstorbenen Rudolf v. Tippelskirch Güter Seepothen und Gäskeim, 40 Hufen groß, nachdem der frühere Käufer Wolf v. Oppen seine aus dem am 1. August 1582 geschlossenen Kaufvertrage über diese Güter entstandenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe und außerdem nicht zahlungsfähig erscheine.

Von Gottes gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg, Inn Preußen Herzog 2c. Bekennen vnd Thun kundt hiemit vnd in Crafft dieses onfers brieffs für Uns, onfere Erben vnd nachkommende Herschafft gegen menniglich

Innsonderheit denn es zu wissen von nöthen, Obwoll zwischen dem Erbarinn vnßern lieben getreuen Wolffen von Oppen dem Jungern im Namen vnd von wegen seins lieben Vattern Wolffen von Oppen des Eltern mit dem auch Erbarin Dietterichen von Tippelskirch, volmechtigen seines Vattern Wolffen von Tippelskirchen, ein Richtiger Erbkauff vmb des selligen Rudeloffen Tippelskirchen Erbguetter Sepotten vnd Jeskeim, 40 Hueben Inhaltendt, sub dato den Ersten Augusti des 1582 Jahrs geschlossenn Inhalts des vrkundlich mit Keuffer vnd Verkeuffer vnderschriebenen besigelten Kauffbriefs, So haben Vnns doch ermelter Dietterich von Tippelskirchen fur sich vnd im Namen seiner vnmündigen vetter So woll auch Georg Tippelskirch nachgelassener Kinder vormundt Friderich Premoch furbracht, das ermelter von Oppen Keuffer die Zeit vnd frist, welche in der Kauffvorschreibung ausgeset, noch biß dahero nicht allein nicht gehalten, Sondern des vermögens nicht wehre, die benampte Kauffsumma zu erlegen, Derwegen sie denn, wie sie an der nichthaltung vnd volnziehung des Kauffs In schaden gefuhret, auch vmb anderwärts Zulaß, die obgenante guetter zuverkauffen, vnderthenigst Angelanget. Weiln dan Wir In außgebung des ersten auf Wolffen von Oppen gestelten Consens bedungen, wofern das Gut Sepotten vnd Jeskeim wirtt Alieniret vnd verkaufft werden solt, Das wir der nehiste zu dem Kauff, vnß die Prioritet vnd vorkauff, wie billich, gelassen werden sollte, Als haben sich heute dato obgenant Diettrich von Tippelskirchen fur sich vnd In vormundtschaftt seins Vattern so woll Friderich Premoch abwesendt des andern Vormunds Michel Bronsert In vormundtschaftt selligen Georgen von Tippelskirchen Kinder fur vns gestellet, die obgenante Guetter zu Kauff gesaget vnd sich mit vnns, wie es zu recht am crefftigsten, bestendigsten, eins offrichtigen Immerwehrenden, Ewigen, vnwideruslichen Erbkauffs vmb des selligen Rudeloffen vonn Tippelskirchens Erbguetter Sepotten vnd Jeskeim, Innhaltende 40 Huben, sampt aller zugehörigen Gerechtigkeit vermuge der darauf habenden Magdeburgischen vnd beider Runnen Vorschriftung vorglichen, Also vnd dergestalt, Das wir ermelten verkauffern fur die obgenante guetter Sepoten vnd Jeskeim mit aller gerechtigkeit, Nutzung, gebrauch, die da nedt vnd nagelfest, wie solchs Namen haben mag, vnd zur besetzung, wie die denne von Oppen verschriben worden, Als anderthalb Last Korn, anderthalb Last Gersten, anderthalb Last Habern zur sat vnd was das inuentarium sonstem inhelbt, zu dem gut zu laßen, 4000 fl. Kauffsumma bahr zu bezahlen vnd abzulegen versprochen vnd zu gesagett haben, Wie wir denn heudt dato Ihnen verkauffern die 4000 fl. bahr außzahlen vnd In Ihre Hende liffen lassen, die sie fur sich, Ihre vorerwenthe vnmündige Vattern, Pflēgkinder vnd Erben auch lauts Ihrer Sonderlichen Bekentnus vnd quittance also bahr empfangen, in Ihre sichere handt bekommen vnd fur gute bezahlung gedandtet haben, Dargegen sie vnns die guetter obgenant mit den dazu gehorigen nutzungen, rechten, gerechtigkeiten, besetzung, vorschriftung, durchauß nichts ausgeschlossen, vnseumblich einzureumen, in

vnnßern ewigen beßitz zu geben vnd wollen fur allen Zu vnd anspruch, die ich als dann vnd dann als ich geschehen möcht(en) zu hoffen (?) vns in allem schadloß zuuerdretten, diesen Erbkauff fest vnd vnwiderrußlichen zu halten, mit Handtgeben gelobet vnd versprochen haben, Darwieder sie auch Irkein recht geistlich, weltlich, keine statuten, Rechtsordnung, gewonheiten gebrauch noch andere Rechte, findelst, gefehrde oder wie es Ihe mochte erdacht werden, fugen (? fuglich?) zu hulff oder statten kommen kann. Deß zu vrkundt stetter, vest, ewiger haltung haben Wir vns, die verkeuffere obgenandt sich mit eignen handen vnderscriben, mit vorge-
drucktem vnßerm secret vnd sie, die verkeuffer, angebohren bitschafften diesen Kauff bestettigen. Geschehen vnd geben Königsperg 2c. den 3. Monats Tag Aprilis Nach Christi, vnnßers lieben Herrn vnnß Seeligmachers, geburt Ein Tausendt 5. Hundert vnd Im Funff vnd Achtzigsten Jar.

Flüchtig geschriebenes, mit sehr zahlreichen Correcturen und zum Theil nicht immer leicht lesbaren Einschaltungen versehenes Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Doch ist bis auf kaum zwei oder drei Worte alles sicher zu entziffern möglich gewesen.

339) S. d. (nicht lange vor dem 7. April 1585).

Vortzeichnuß, waß Wolff vonn Oppenn inn des Tippelskirchen hoff, Sepoten genandt, verbauet hat.

Einenn Racheloffenn setzen lassen, dafür gegeben 4 Taller 18 gr. Tut an	
marckenn	7 M. 18 gr.
Fur denn andernn offen 3 Taller 16 gr. thut	6 M. 1 gr.
Fur 300 Dachsteinn, das 100 fur 10 gr. thut	1 M. 10 gr.
Fur 3 Tonnen Kalk 28 gr. thut	1 M. 8 gr.
Denn Arbeitsleutenn gebenn, das das hauß ganz umbgeleget wordenn	4 M. 18 gr.
Fur scheunenn vnd schoppen zu bedenn	2 M.
Fur 2 Helder mus zusammenn 5 Taller thut	8 M. 15 gr.
Fur Krampenn vnnß Haspenn an die scheunen, Huttloftenn vnd	
gefendnus	1 M. 15 gr.
Fur ein schlos an die Speiskammer)	
Fur ein haspenn an die Speiskammer)	1 M. 15 gr.
Fur Regell vnnß Haspenn ans thor	7 gr.
Fur die Badstube zuzurichtenn	8 M. 15 gr.
Fur Fenster 3 Taller thut	5 M. 5 gr.

Summa

50 M. 5 gr.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Das Schriftstück datirt aus dem Jahre 1585 kurz vor dem 7. April, wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht.

340) 7. April 1585.

Bericht Georgs v. Barnin an den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen über den Befund bei Einnehmung des von Legtern von dem v. Tippelskirch erkauften Gutes Seepothten und wie es sich mit den Ansprüchen Wolfs v. Oppen in Betreff seiner Aufwendungen verhalte.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnedigster Herr Vff euer f. Dcht. gnedigenn beuehlich hab ich mich heut morgen mit Leonhartenn Schnibleinn vff gut Sepotten, so e. f. Dt. von Tippelskirchenn keufflichen annehmenn laßenn, begebenn vnnnd dafelbe m. f. Dt. zum bestenn eingenommen. Was nun die besaegung anlangt, hat Tippelskirchen Wolffen vonn Oppenn anfenglichenn beim hoff gelassen. (Nun folgen die in den beiden folgenden Urkunden gemachten Aufzeichnungen und Berechnungen fast wörtlich.) Zum Schluß heißt es:

Was sonstenn das gut in gemein betrifft, giebt der augenschein, das solches ein Zeit lang nicht groß ist geacht wordenn; doch hat der vonn Oppenn inn der kurzen Zeit hinn vnd wieder nicht allein an gebeut, sondern auch sonstenn die hellen(?) vnnnd anders ziemlich anrichtenn lassen, Alß das er wie woll abzunehmen, außer denn, waß er zur wiederkehrung vf gesagt, ein ziemliches mit mag zugebust haben. Stelle es derowege zu e. f. Dt. gnedigenn willenn, ob sie Ihnn den vbrigenn Rest vmb seiner lieben Kinder vnd schleunigen vorruckens willenn aus gnaden nachlassen wollenn u. f. w. (Der Schluß betrifft den v. Oppen nicht.)

Datum Königsperg denn 7. Aprilis Anno 85^{ten}.

E. J. D.

vndertheniger gehorsamer Diener

Georg Barnin.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

341) 7. April 1585.

Vortzeichnuß, waß Fürstl. Durchlaucht, M(einen) g(nedigen) f(ursten) vnd h(ern) von den Tippelskirchen beim Gutt Sepotten zu besetzung gelassen vnd was Wolff von Oppen Ihrer f. Dt. in alls noch zaellen soll.

Actum Königsperg den 7. Aprilliis Anno 85.

Beim hoff Sepotten Im Brandenburgischen haben die Tippelskirchen zur besetzung gelassen

2 scheffel weizen

1 last 30 scheffel Korn

1 last 30 scheffel Gersten

1 last 30 scheffel Habern

6 Pferde

6 Rube

6 Schwein

5 Schaff

Das alles hatt der von Oppen Im anzuge-
entpfangen

Darauff hatt der von Oppen heutt dato J. Dt., M. g. f. vnd hern, wieder vberanthwortt

1 Last 20 scheffel Korn vsm acker überwiesen, so er im vergangenn herbst gesehet.

1 Last 10 scheffel habern, so auch Neulichen auß gesehet worden.

2 scheffel weizen vrschet.

6 geringe pferde.

5 Ruhe.

1 Pollen.

5 Schaff.

1 Lab (verschrieben statt Lāb = Lamb.)

6 Schwein.

Mangeln also fr. J. Dt., der von Oppen zalen muß

10 scheffel Korn zu 15 gr. 7 M. 10 gr.

1 Last 30 scheffel Gersten zu 16 gr. 7 M.

20 scheffel habern zu 8 gr. 8 M.

Noch soll der von Oppen an der besetzung wegen deß wegl gezogenen Bauers Zalln

4 scheffel Korn 3 M.

8 scheffel Gersten 6 M. 8 gr.

10 scheffel habern 6 M.

Summarum waß der von Oppen zallen soll

102 M. 18 gr.

Dagegen sollen J. Dt. dem von Oppen zallen lauts seiner übergebenen vertzeichnuß, so ehr hinn vnd wieder Im Hoff verbauen lassen

50 M. 7 gr.

Einns vom andern gezogen, so pleibt der von Oppen M. g. f. vnd h. schuldig

52 M. 11 gr.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

342) 7. Juni 1585.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg consentirt in den wiederkäuflichen Verkauf eines Wispels jährlicher Roggenpacht aus Schlalach Seitens Gottfrieds v. Oppen auf Schlalach an den Kammerdiener Anton Hoyer für ein Capital von 100 Thalern.

Actum Frentags nach Exaudi Anno 1585.

Registratur s. r. Rep. 78. 73 f. 163^v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

343) 15. Juni 1585.

Joachim Ernst Fürst zu Anhalt bekundet, von den Gebrüdern und Gevettern Peter, George, Caspar Ernst, Gottfried, Matthias sowie Jobst,

Wilhelm und Hans Friedrich v. Oppen das Dorf Senst im Amte Coswig nebst allem Zubehör für 1200 Thaler gekauft zu haben unter der Bedingung, den F. Anhaltischen Kammerjunker Jobst v. Oppen, Peters v. D. Sohn, damit wieder zu belehnen und die obigen Verkäufer, sowie Wolf, David, Adam und Hans v. Oppen die gesammte Hand daran zu verleihen.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Ernst Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburgk 2c., vor vnns, vnser Erben und nachfomen hirmitt und in crafft dieses brieffs Thun kundt vndt bekennen, nachdem wir aus erheblichen vrsachen bewogen, vnser Lehen und dorff Senst, in vnserm Ambt Coswig gelegen, welches von vnsern Vorfahrn, den Fürsten zu Anhalt 2c. Löblicher und seliger gedechtnus, und vns Peter, George, Caspar Ernst, Gottfridt, Matthias und dan Wilhelm, Jobst und Hans Friederich, alle die von Oppenn, geuettere vndt Brudere, und an derselben eglischen stadt Ihre verordente Vormundere, als Peter von Oppenn zu Schlalach, und Moritz von Thumen zu (Lücke; Blankensee?) bißhero pfandes weise innen gehabt, auch von vnsern Vorfahren seligen und vnns benannte die vonn Oppenn gegen ihrem derhalben vonn sich gegebenen Neuers auff sondere maß damit sein beliehen gewesen, wiederumb an vnns zu bringen, derwegen wir vnsern hizu deputirten Rätthen befohlen, in vnserm nahmen und in vnser Stadt mitt gedachten denen vonn Oppenn vber solch dorff eines gewissen Anschlages vnnd kauffs sich zuuergleichen und zuschliffenn. Wan sie sich dan darauff mit ihnen, Inhalts und besage eines besondern Anschlages, welchen sie vnns vnter Ihren Handenn und Siegeln vbergeben eines beständigen kauffs mitt ihrer allerseits gutten wissen und willen voreiniget und denselben folgendermassen geschlossen haben, Nemlichen das vorbemelte die vonn Oppenn berurt Dorff Senst sambt allen desselben ein und zubehorungen und gerechtigkeiten, mitt gericht, Oberst und niderst, auch Jagten und was deme mehr anhengig, Item an Triffen, huttungen und allen andern nutzungen, wie die nahmen haben mugen, nichts dauon außgeschloßenn, außershalb dessen, was vnser Ambt Coswig an Hut, Koppelweide und andern gerechtigkeiten befugt, allermassen daselbe in seinen Reinen und grenzen gelegen, und obgedachte die vonn Oppen mehr benant dorff von vnns zue Lehen gehabt, genoßen und gebraucht, in und mitt crafft dieses brieffs freiwilligt vndt wohl bedechtigt wiederumb abgetretten, eingereumet, verkaufft, wirklich tradiret und vbergeben haben, Inmassen sie vns dan auch alsbalt ihre Lehen und andere brieffliche Vhrkunden, so sie derhalben und vber ermelt dorff bey sich gehabt, vonn sich gegebenn und vns zugestellt haben, jedoch dermassen und gegen diß vnser gnediges erbieten, das wir vnserm Cammerdiener und lieben getrewen Jobsten von Oppen wegen seiner getrewen Dinst, die er vns bißhero geleistet und hinförder thun kann, soll und will, solch dorff Senst zueignen und Ihn sowohl alle obbenannte die von Oppenn und ihre Mennliche leibes lehens Erben auff gewisse maß, wie wir vns dessen ferner vornehmen lassen

wollen, mitt demselben gnedigt beleiheñ. Dagegen wollen wir benanten denen von Oppen vor solch dorff zum kauffgelde reichen vnd geben, Ein Tausent Zwen Hundert Thaler, wie wir Ihnen dan auch solch kauffgelt igo also baldt in einer Summen Parober jegen Ihrer vns daruber hinwider gegebenen Quitantz haben entrichten vnd auß zahlen lassen, das sich ein Ider seines Antheils daran zuerholen, vnnnd haben vns darauff mehr benannt die von Oppenn solch Dorff also baldt, wie angezogen, wirklich tradirett, auffgelassen vnd abgetretten, doch das wir es Ihrem, derer von Oppen geschlechte zum besten, vnserm Cammerdiener vnd lieben getreuen Jobsten von Oppen gedachts Peter von Oppenn Sohn, vmb seiner getreuen dinsten willen, wie obgemelt, aus gnaden wiedervmb zueignen vnd leihen, welches wir dan auch vnserm Cammerdiener vmb seines getreuen wolverhaltens willenn, auch sie, den Vater vnd Bettere, mitt ihm zur gesamnten handt vnd belehnung kommen zu lassenn geruhett vnd daneben obbemelten denen von Oppen, wie angezogen, zu besondern gnaden gewilligett, das obgedachte Verkeuffere samttlich neben Ihnen mitt beleiheñ, als Wolff, Davidt, Adam vnd Hans von Oppenn vnd ihrer allerseits menliche leibes lehens Erben die gesamnte handt an solchem Dorffe vnd guete haben sollen, darzu dan förderlichst begehertt berahett vnd wan sie der Lehenn, die wir bemeltem vnserm Cammerdiener auß gnaden thun wollen, geburliche folge leisten, alsdan auch in die gesamnte Handt auff oberzelte maß mitt sollen gebracht werden. Es sollenn vnd wollen wir aber auch oben berurttem vnserm Cammerdiener, welchem wir solch Dorff ferner leihen werden, mehr benanten denn von Oppen dasselbe mit allen dessen nutzungen, gerechtigkeit, ein vnd zubehörungen vnd was dem allenthalben anhengig Jederzeit gewehren vnnnd gegen Mennigklichs Ansprache vnd einhalt vortretten, Allermassen obgedachter vbergebener Anschlag mitt bringet vnd wie in solchen fellen breuchlich vnd sonsten recht ist.

Vndt seindt bey dieser Abhandlung vnd kauffsvorgleichunge auff vnser anordenen vnd an vnser Stadt gewesen die Ehrwirdigen, Ehrnuesten vnd Achtbarn, Vnsere Rätthe vnd lieben getrewenn Her Johan von Costitz, Thumb Probst zu Merseburgk, Adrian von Wolffen, Balthasar von Schlieben, Bernhardt von Hanffstengel, Michael, Romanus vnd Magister von Berge; Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Zw Vrkundt vndt stetter, vhester halttunge haben wir solche kauffsberedung vnd vorgleichunge auff Pergament gebuppell vorfertigtenn lassen vnd dieselbe beneben allen obbenannten denen von Oppen belehnten vnd mittbelehnten, auch an der Vnmundigen stadt derselben Vormunden mitt eignen Henden vntterschrieben vnnnd besiegelt.

Geschehen zw Dessaw den funffzehenden Junii Anno nach Christi, vnser einigen Erlösers vnd seligmachers, geburt Tausent funffhundertt vnd funff vnnnd Achtzigk.

Original, dessen Siegel sämtlich fehlen, im Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Der Magister v. B. hieß Johann mit Taufnamen.

344) 6. August 1585.

Adrian v. Wulffen, Hauptmann zu Belzig, Wolf v. Leipziger, Oberforstmeister zu Annaburg und Dr. jur. Johann Zimmer zeigen dem Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg an, daß sie den 30. August zur Verhandlung in den streitigen Grenzsachen zwischen brandenburgischen und sächsischen Lehnsleuten und auch der Sache Jobsts v. Oppen angesetzt haben.

Datum den 6. Augusti Anno etc. 85.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224^a f. 77. 78 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Dieser Termin wurde unterm 22. August dem Amtshauptmann zu Spandau Hans George v. Ribbeck, dem Amtshauptmann zu Lehnin Heino v. Brösigke und Dr. Carl Barth notificirt. (Ebendas. f. 79. 80.) In einem besondern Rescript an Dr. Barth von demselben Tage wurde ihm ganz besonders die Wahrnehmung der Interessen Jobsts v. Oppen in obigem Termin anempfohlen. (Ebendas. f. 84. 85.) Am 26. August 1585 meldete Dr. Barth dem „kurbrandenb. Kammerjunker Jobst v. Oppen auf Fredersdorf“, daß er durch Geschäfte verhindert sei, dem in seinem Interesse wahrzunehmenden Termin am 30. beizuwohnen, da er zu Verhandlungen am 31. August in Magdeburg erscheinen müsse. (Ebendas. f. 83.)

345) 6. August 1585.

Schreiben Wolfs v. Leipziger, Oberforstmeisters zu Annaburg, und Dr. Johanns Zimmer an den Kurfürsten von Brandenburg, daß sie als kurfürstliche Commissarien zur Verhandlung der zwischen Brandenburg und Kurfachsen streitigen Grenzsachen und der v. Oppen Irrungen deputirt einen Termin auf den Dienstag nach Bartholomaei anberaumt hätten. Sie bitten, daß die brandenburgischer Seits abzuordnenden Räte sich am Montage vorher in Brück einfänden möchten, um Tags darauf mit ihnen in den obigen Angelegenheiten zu verhandeln.

Datum den 6. Augusti Anno etc. 85.

Gleichz. Abschrift f. 42 der Acten betr. die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25 Nr. 4.

346) 22. August 1585.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bevollmächtigt seinen Rath Dr. Carl Barth, der Conferenz mit den kurfürstlichen Räten wegen der Grenzirungen und der v. Oppenschen Angelegenheit beizuwohnen und zugleich das Interesse des Kammerers Jobst v. Oppen, da dieser für diesmal nicht Urlaub erhalten könne, und das seiner Brüder dabei wahrzunehmen.

Datum Möllnbeck den 22. Augusti Anno etc. 85.

Concept f. 40 der Acten betreffend die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser, Wendemarck 2c. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25 Nr. 4. Daneben erhielt derselbe in Gemeinschaft mit den Hauptleuten zu Spandau und Lehnin Auftrag und Vollmacht des Kurfürsten, in obiger Sache den Termin mit

den kursächsischen Räten wahrzunehmen und eine endgültige Einigung herbeizuführen, auch zu verhüten, daß dem Kurfürsten an seinen Landen oder daß seinen obigen Lehnsleuten Abbruch geschehe. (Concept Ebendas. f. 41.)

347) **1. November 1585.**

Der kurf. sächsischen Regierung zu Dresden Bescheid für Peter v. Oppen in seiner Schuldsache wider Jobst Brand v. Lindau.

Peter von Oppen ist auf sein Suppliciren dieser bescheidt zu geben beuohlen worden, das man seinem itigen suchen wider Jobst Branden von Lindau noch zur Zeitt nicht stat geben kann. Da eher aber künfttig etwas Namhaftig machen vnd angeben, so gedachten Branden zustendigt, vnd daran sein weib oder ander sein gleubiger nicht albereit eltter vnd bessere gerechtigkeit erlangett oder auch Ihm geburlichen Executiren wirdett, das man sich alsdann darauf vnd sein ferner anregen der gebur erzeigen wolle. Signatum Dresden den 1. Nouembris Anno etc. 1585.

Concept im Copialbuch des Kurfreises v. J. 1585 f. 282 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

348) **5. November 1585.**

Vertrag zwischen George v. Hake und seinen Brüdern Runo, Daniel und Andreas v. H. wegen ihres sel. Bruders hinterlassener Lehngüter. Als Beistände des George v. H. fungiren Germanus Roth, Adam und Abraham Gebrüder v. Oppen und Günther v. Redekin.

D. Dinstag nach Allerheiligen 1585.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

349) **1585.**

Im Gefolge des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg auf seiner Reise nach Wolfenbüttel zum fürstlichen Beilager befanden sich unter den furbrandenburgischen Hoffjüngern

- 1) der Kämmerer George v. Oppen mit 4 Pferden
- und 2) David v. Oppen mit 2 Pferden.

Aus den Acten s. r. Rep. 38 Nr. 13 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

350) **1585.**

Siegmund v. Ziegesar auf Lübnitz und Peter v. Oppen auf Schlalach werden zu Vormündern der Barbara v. Oppen, nachgelassenen Tochter Hansens v. D. auf Schlalach, dessen Ehefrau noch lebt, von der kursächs. Regierung bestellt.

Registratur im Anhang des Cop. des Kurfreises v. J. 1585 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

351) 1585

wurde Georg v. Oppen zum Vormunde der Kinder seines 1584 in Rheinsberg verstorbenen Schwagers Adam v. Eickstedt auf Klempenow bestellt.

v. Eickstedt Familienbuch derer v. Eickstedt S. 130 (nach urf. Quelle).

352) S. d. (1585/86).

Bittschreiben Wolfs v. Oppen an den Administrator des Herzogthums Preußen George Friedrich Markgrafen von Brandenburg. Er sitze mit Frau und Kindern jetzt zwischen zwei Stühlen, nachdem ihm Dietrich v. Dippelskirch das erkaufte Gut (Sepothen) nicht habe contractmäßig gewähren können und wisse nicht, wo er bleiben solle. Da er gern in Preußen bleiben wolle, so bitte er, falls ihm ein Gut im Rastenburgischen Amte oder sonst wo angeboten würde, ihm Zulass zu ertheilen, es anzukaufen oder in Pfand zu nehmen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, gnedigster Fürst vnd Herr, E. f. Dt. findt mein gehorsam schuldtpflichtige dienste in aller vnderthenigkeit stetts beuor. Vndt mache mir kein Zweifel, E. F. Dt. werden noch gnedig wißenschaft tragen das zwischen Mir vnd Dietrich Dippelskirchen kurz vorlauffenn Handell, da er mir mit meinen großen vnd fast vnüberwindlichen schaden das Jenige, was Er Mir in vollkommenn possession nicht hat liefern können, wollen verkauffenn.

Weill Ich denn mit meinen Armen weib vnd Kindern Ihundt so Ziemerlich zwischen zweien stülen darnider sitze vnd so baldt mit den meinen vndt meiner faren den Habe nirgendts hin weiß, Auch woll in E. F. Dt. Fürstenthumb zu bleiben vnd nider zu laßen nicht obell gesonnen (vornemlich weill auch meine vorfahren sich lange Zeit vnter der hochlöblichen Regirung der Marggrafen zu Brandenburg vndt noch verhalten.), Alß gelangett an E. F. Dt. mein vnderthenigs vnd demutiges bitten, Die wollen in gnediger anmerckung meines vnd der meinigen Ich hochbeschwerlichen Zustandes auß besondern gnaden mir so gnedig erscheinen vnd, da mir ettwan ein güttlein in E. F. Dt. Ambtt Rastenburg oder wo es dann were (doch ohn E. F. Dt. schaden vndt nachtheil), zu kauffen oder zum vnderpfande vorstoßete oder angeboten wurde, daselbige zu kauffen oder zum vnderpfande zu nehmen, einen gnedigen Zulass geben vnd reichen laßen, damitt Ich mit den meinen widerumb ohne mehren vnd großen Schaden (mich) könne nidersetzen. Daran thuen E. F. Dt. ein Ehrlichis vndt ohne Zweifel Gott wollgefelliges werck vndt Ich bins auch noch höchstem vermögen vmb E. F. Dt., wie einen frommen, getrewen vndt gehorsamen vnderthan eignet vndt gebührett, Ider Zeit zu tag vndt zu nacht widerumb zuuerschulden willig, bereit vndt erböttig, von E. F. Dt. eine gnedige vndt erspriessliche Antwortt demuttig warttendtt

E. F. Dt.

Gehorsamer vndt williger
vnderthan

Wolff von Oppenn.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg ohne Vermerk eines Bescheides darauf.

353) S. d. (1585/86).

Wolf v. Oppen der Aeltere bedankt sich beim Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, daß er ihn mit Frau und Kindern auf dem Hofe Seepothten noch habe wohnen lassen. Vergeblich habe er sich bis jetzt nach einem andern Gute umgesehen, da er sich vorgenommen; in Preußen sesshaft zu bleiben, weshalb er bitte, ihn noch bis Martini auf dem Hofe wohnen zu lassen oder ihm denselben zu verpachten. Inzwischen wolle er sich nach einem andern Besigthum umsehen; habe der Markgraf aber ein Gütlein, das er ihm überlassen wolle, so möge er es ihm zuweisen, wofür er lebenslang dankbar sein würde.

Durchlauchtigster, Hochgeborner furst, gnedigster Herr! Daß e. f. Dt. in ihrem Hoffe Sopotten mich mit meinem armen Weib und Kindern bißhero wonen und sitzen lassen, dafür sage e. f. Dt. in vnderthenigkeit Ich hohen Dank, und ob Ich mich wol als der vnter e. f. Dt. löblichen regirung sich niderzu lassen, ein sonderlich begirde trägt, vmb einen andern sitz in e. f. Dt. landen alhir nicht wenig bemühet und beworben, Ich auch zwaar wol Vertröstungen bekommen, So ist mir doch biß hieher noch keine ort oder glegenheit furgestoßen, da Ich mich mit meinem weib und Kindern hette niderlassen mögen. Weil ich denn also noch diese stunde nirgendts hin weiß, auch neben meinenn högsten schaden und verderb nicht gerne den spott darzu haben wolte, daß aus e. f. Dt. landen Ich also, wie Ich herein kommen, widerumb ziehen und in der irre herum ziehen solte, Als gelanget an e. f. Dt. mein vndertheniges demütiges bitten und flehen, Sie wolle mir den Hoff Sopotten biß auff Martini vmb ein gewönlich miet geldt inne zu haben in gnaden gönnen, Damit Ich mitler weil mich etwa vmb einen sitz vmbthun können und nicht gar mit den meinen in daß eußerste verderb gerahtenn möge. Da e. f. Dt. auch etwa ein güttichen wuste, darauff Ich mich niderlassen kunte, Als tuhe Ich gleichfals in demut bitten, das e. f. Dt. mir dasselbe in gnaden gönnen und verleihen wolle. Solchs vmb e. f. Dt. mit allen trewlichen schuldigen vnderthenigen dinsten zu verschulden und solche mir erzeigte gnade bei menniglichen hoch zu rühmenn, wil Ich die tage meines lebens nicht vergessen.

E. f. Dt.

trewer gehorsamer vnderthan

Wolff von Oppen

der Elter.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Eine Resolution darauf ist nicht auf der Rückseite vermerkt.

354) 18. März 1586.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an den Amtshauptmann zu Belzig auf Instanz der Gebrüder George, David und Caspar Ernst v. Oppen, ihnen zu ihrem Rechte wider den Schöffner zu Belzig Adam Schönnickel zu verhelfen, der einige Wispel Roggen, die sie vom Rathe zu Belzig beziehen, mit Beschlag belegt habe.

Lieber Getreuer! Hirinliegende hast Du zu befinden, was ahn uns Georg, Davidt vnd Caspar Ernst von Oppen Gebrudere sich vber den Schoßer zu Belzig Adam Schönnickeln, welcher ihnen egliche Wispel Roden vnd hafern, so sie bei dem Rath alda zu fodern, vñ Greger Kuttels, eines meurers, ansuchen, mitt Arrest beschlagen, vnderthenigst beschlagett. Darauf ist vnser begeren, du wollest der sachen dermassen abhelffen, auf das sich die Supplicanten ferner zu beclagen nicht verursacht werden; Behre es aber nötig vns der sachen gelegenheitt mit wieder vbersendung der Inlage berichten. Daran geschicht vnser meynung.

Datum Dresden den 18^{ten} Martii Anno etc. 86.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1586 f. 35 im Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

355) 7. April 1586.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, auf den Todesfall Friedrichs v. Oppen dessen Söhne Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. O. und zur gesammten Hand Hans, sel. Hansens Sohn, mit den von ihren Vorfahren den Gebrüdern Henning und Rüdiger v. Ziegefar abgekauften Gütern, nämlich 1½ freien Hufen auf der Feldmark Görzke nebst verschiedenen Getreidepächten, belehnt zu haben.

Wir Johans George Churfürst etc. Bekennen etc., das wir nach absterben Friderichs von Oppen selig. seinen sohnenn, vnsern lieben getrewen Wilhelmen, Jobsten vnd Hans-Friderichen zu Trenn handen vorzutragen, fortmehr auch Hansen, Hanses sohnen, gebrudern vnd vettern vonn Oppen vnd Tren Menlichen leibs lehens erben zu rechtem Manlehn gnedigst gereicht vnd geliehen haben Nachfolgende Hueffen vnd Pechtte, welche Tre Tursfahren von weilandt Henning vnd Rüdigeren gebruder die von Zieser genandt durch einen bestentigen kauff an sich bracht vnd folgigt durch eine (Zeit) biß dahero besessen, gebraucht vnd genossen, Remblich anderthalben freie hueffe vñ der Feldtmarcke zue Görzke die Thundt Borchert Koppe von Tnen daselbst zu lehenn hatt, Item vñ denselben hoffe vnd huesen 3 scheffel havern vnd 2 scheffel rogken, Item vñ Thomas schulgen hoff vnd huesen 10 scheffel havern vñndt vñ Thomas wenzelowes hoff vnd huesen 10 scheffel havern. Solche obberurte hoeße, hueffen vnde Pechtte leihen vñndt reichen wir obgenannten von Oppen vnd Tren Menlichen leibs lehens

erben zu rechtem manlehn vnd gesambter Handt In crafft vnd machtt diß brieffs hinfurder geruglich zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen, auch vonn vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrafen zu Brandenburgk, so offte nott thuet zu empfangen, vnß auch dauon zu thuen vnd zu leisten, wie Manlehens vnd gesambtter handt rechtt vnd gewonheitt ist. Vnd wir leihen Inen hierann alles, was wir Inen von Rechts wegen darann verleihen sollen vnd mogen, doch vnß an vnserm vnd menniglich an seinem Rechttten ohne schaden. Zu vrfundt 2c. vndt geben zue Coln 2c. Montags In heillgen osten anno (15)86.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopiar s. r. Rep. 78. 67 f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

356) 19. Mai 1586.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er auf Fürbitte des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt dem Peter v. Oppen und dessen Söhnen Jobst, Hartwig, Rudolf, Heinrich und Peter Ernst v. D. zu Schlanach und sodann seinem Kammerjunker Jobst v. Oppen wegen dessen treuer Dienste, auch dessen Brüdern Wilhelm und Hans Friedrich v. D., sel. Friedrichs Söhnen zu Friedersdorf, und ihren allerseits männlichen Leibeslehnserven die gesammte Hand an den Lehngütern ihres Veters, des kurbrandenb. Kämmerers George v. D., die er demselben zu Lehen für dessen langjährige treue Dienste gegeben, verliehen habe, mit dem Rechte, nach Absterben desselben oder seiner Brüder David und Caspar Ernst v. D. und ihrer Leibeslehnserven in dieselben zu succediren.

Wir Johans George Churfurst 2c. Bekennen 2c., Nach deme Wir wegen Mannigfaltiger, fleißiger vnd getreuer dienste, so vns vnser Cammerer, Rath vnd lieber getreuer George von Oppen ganz getreulich geleistet vnd hinfuro wol thuen kan, soll vnd will, (ihm) egliche lehenguetter gnedigst gegeben vnd verschrieben. Vnd wir demnach of des hochgebornen Fürsten, hern Joachim Ernstes Fürsten zu Anhalt, vnser freuntlichen lieben veters, vaters vnd gevatters, vnsern lieben getreuen Petern von Oppen vnd seinen söhnen Jobsten, Hartwig, Rudolff, Heinrichen vnd Peter Ernst zu Schlanach, vnd dan vnserm Cammerjunkern Jobsten von Oppen wegen seiner getreuen dienste, auch seinen Brüdern Wilhelmen vnd Hans Friderichen von Oppen, Frideriches seligen söhnen, zu Friederstorff vnd Inen allerseits Menlichen leibs lehens erben auß besondern gnaden, damitt wir Inen gewogen, alle vnd jede lehenguetter, wie die nhamen haben mogen, mitt allen vnd jeden zugehörungen, gnaden, frey vnd gerechtigkeitten, nichts außgenommen, die wir Inen vettern, berurtten vnserm Cammerern Georg von Oppen, auß gnaden verliehen, wo er, seine Menliche leibs lehens erben oder seine Bruder David vnd Caspar Ernst vnd derselbigen allerseits Menliche leibs lehens erben nicht mehr weren,

die gesambtte handt, daran sie hievor nicht vorsamblett gewesen sein, gnedigst vorschreiben vnd geliehen haben, vnd also, wo obgedachter George von Oppen vnd desselben bruder sambtt Iren allerseits Menlichenn leibs lehens erben nichtt mehr sein vnd obgedacht Ire lehenguetter an vns, dem lehenhernn, ober vnsern erben vnd nachkommen vorlediget wurden, das dieselben guetter wie obsteht, mitt allen gnaden vnd gerechtigteitten an niemandts anders, dan an gedachten Peter von Oppen vnd seine Menliche leibs lehens erben, wie obsteht, vnd dan an Jobsten von Oppen vnd seine Bruder vnd derselben Menliche leibs lehens erbenn, so fur vnd fur sein werdenn, kommen vnd fallen sollen. Inmaßen wir dan Iren solche lehenguetter of den fahll zu gesambtter Handt hiermitt thuen reichen vnd leihen, dieselben von vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrafen zu Brandenburg zu gesambter Handt, so ofte noth thuet zu nhemen vnd zu empfangen, vnd wie (bei) andere(n) derer von Oppen Erbliche(n) stamb- vnd lehenguetter gebreuchlich vnd gewonlich ist. Vnd wir, der Landesfurst vnd lehenherre, vorschreiben, Reichen vnd verleihen gedachten von Oppen vnd Iren Mitbeschrieben nach gewonlicher Sipzahl an den obgemelten Georgen von Oppen lehenguetter, die wir Ime wegen seiner getrewen dienste gegeben vnd vorliehen, mitt allen gnaden, zugehörungen vnd gerechtigteitten die anwartunge vnd gesambtte handt allenthalben, wie obsteht, hiermitt In diesem brieffe gang frefftiglichen, doch vns, vnsern erben vnd nachkommen, auch sonstn menniglich an seinen Rechten ohne schaden. Bründtlich mitt vnserm Daumbsecrette besiegelt vnd eigenn Handen vntterschrieben vnd gebenn zu Coln an der Sprenne Montags nach Exaudi Anno 1586.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnregistraturbuche s. r. Rep. 78. 67 f. 27^v. 28 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In der alten Ueberschrift ist vermerkt, daß die Obigen die gesammte Hand an Georgs v. D. Gütern bisher nicht gehabt hätten. Auch Abschrift im Cop. Rep. 78 Nr. 61^b f. 216 ebendasselbst.

357) 29. Mai 1586.

Der furbrandenburgischen Commissarien Dr. Christian Distelmeyer und Otto v. Hade Vergleich zwischen Hans v. Oppen, sel. Wilhelms Sohn aus Preußen, und seines sel. Betters Friedrich v. Oppen Söhnen, dem furbrandenb. Kammerjunker Jobst v. Oppen und Wilhelm v. Oppen auf Fredersdorf, sowie deren unmündigen Bruders Vormündern wegen der in Gemäßheit des (zwischen Hans und Friedrich v. D. abgeschlossenen) Vertrages abzulegenden Rechnung über seine (Hansens v. D.) Lehnstücke. Es habe sich gefunden, daß im Amte Belzig im Jahre 1569 am 1. Januar nach vorhandener Rechnung ein Vertrag geschlossen sei, laut dessen Hans v. Oppen seinem Better Friedrich wegen 1000 fl. Meißnischer Währung und „dem Wolf“ wegen 68 Thlr. Schuld sein Antheil am Lehn, weil er ohnedies in Preußen sesshaft, eingethan habe, um es für das Capital und die Zinsen zu genießen. Nun habe Hans

v. Oppen behauptet, daß seine beiden Vettern das Gut höher ausgenutzt, als ihre Forderung betragen habe, was indeß dieselben bestritten und angeführt hätten, daß Wolf für sein Theil jährlich 20 fl. über 12 Jahre lang aus dem Gute gezogen habe. Außerdem habe er während dieser Zeit einige Stücke des Gutes verpachtet und auch Hans v. D. solle eine Zeit lang das Gut benutzt haben; überdies hätten sie für ihn auch noch den Rossdienst prästiren müssen, sodaß sie eigentlich noch eine Forderung an ihn hätten. Auf geschehene Verhandlungen haben sich aber beide Theile zufrieden gegeben und es bei dem Vertrage und der Rechnungslegung bewenden lassen, auch hätten sich die beiden Brüder bereit erklärt, das Gut an Hans v. D. wieder abzutreten. Würde dann der Letztere das Gut nicht selbst nutzen, sondern an Andere verpachten, so solle er gehalten sein, es ihnen, als den nächsten Vettern, vor anderen Vettern oder Freunden zu einem billigen, event. unpartheiisch festzustellenden Pachtzins zu gönnen. In erstem Falle solle Hans v. D. die Forst nicht devastiren, oder die Unterthanen höher als herkömmlich zu ihren Lasten heranziehen.

Geschehenn zum Brügke Donnerstags Im heyligenn Pfingsten (so!) Anno Sechs vndt Achtzigk.

Original-Punktation in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 90. 91 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

358) 26. September 1586.

Kurfürst Christian Herzog von Sachsen bekundet, Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen zu Friedersdorf, sel. Friedrichs Söhne, und ihre rechten männlichen Leibeslehnserven mit der halben Dorfstätte oder Holzmark Bosdorf in der Pflege Belzig, sowie 40 Morgen Wiesen und zur gesammten Hand Hans, die Gebrüder Otto, Wolf und Erich v. Oppen, sel. Wolfs Söhne, Peter, sel. Rudolfs Sohn, endlich Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, zu Mannlehn beliehen zu haben.

Vonn Gottes Gnaden Wir Christian herzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfurst 2c., Bekennen vor vns vnd vnser Erben gegen menniglichem, Das wir vnsern lieben getreuen Wilhelm, Jobst vnd hanns Friderichem von Oppen zu Friedersdorff, Friderichs sehligen Söhnen vnd Ihren rechten ehelich gebornen Leibes Lehens Erben die halbe Dorffstadt oder holzmark Bosdorff genant, so von Vns vnd vnserm Churfurstenthumb zu Sachsen zu Lehen rüret vnd in vnser Pflege Belzig gelegen, mit aller vnd iglicher gerechtigkeit, nichts davon ausgeschlossen, Sondern in allermaßen Friderich von Oppenn, Ihr Vater sehliger, vnd nach desselben absterben sie die von vnsern Vorfahren, den herzogen vnd Churfursten zu Sachsen, sehliger vnd löblicher gedachtens, zu Lehen innen gehabt, genoßen, gebraucht vnd igo den Lehen bei Vns gebürliche Folge gethan, Item Viertzig Morgen Wiesewachs, so wir Jobsten von Oppen aus Gnaden geeigenet vnd einreumen lassen, Doran wir vns

hoch die Gerichte, Oberst und Niederst, Pfandung und was sonst unserm fürstlichem hoheit anhängig, uns und unserm Amte daran ausgezogen und vorbehalten haben, zu rechtem Mannlehen gereicht und geliehen, so viel wir das von Recht zu thun haben. Reichen und leihen den gedachten von Oppenn Gebruedern und Ihren rechten Ehelich gebornen Leibes Lehens Erben obangezeigte halbe Dorffstadt oder holzmarck, wie obvornmeldet, desgleichen die viertzig Morgen Wiesewachs, hiermit gegenwertiglich in crafft dis briefes, die fort mehr von uns und unsern Erben innen zu haben, zubesigen, zugebrauchen, auch zuverdienem und den Lehen, so oft die zu falls kommen, rechte folge zu thun und sich daran halten sollen, als solcher Manlehenguter recht und gewohnheit ist, Wir haben auch aus sonderm gnaden und auf Ihre vnderthänige Bitte unsern lieben getreuen Hansen von Oppen, Otto, Wolffen und Erich gebrueder von Oppen, Wolffens selhigen Sohne, Petern, Rudolffs Sohne, Adam und Abrahamen, Barthels Sohne, alle von Oppen, sembtlich zu Ihnen belehnet und belehnen Sie hier mit diesem Briefe Also, Wehre es, das Wilhelm, Jobst und hanns Friderich von Oppen gebruder Todes halben abgehen und rechte Ehelich geborne Leibes Lehens Erben hinder Ihnen nicht lassen wurden, Alsdan und ehe nicht sollen die obbestimbtten guter an genante Ihre Bettern und derselben rechte ehelich geborne Leibes Lehens Erben nach rechter Sipzal kommen und fallen, die sich förder mit gebührlicher Lehens folge, vordienst und andern gegen uns und unsere Erben, wie sichs eignet und geburet, davon halten und ertzeigen sollen; Alles treulich und ohne gefehrde. Hierbey sein gewesen und gezeugen die hochgelahrte, unsere Rätthe und lieben getreuen, herr David Peifer zu Bosisg, der Rechtem Doctor, unser geheimer Rath und Cansler, Abraham Bock zu Aliphausen, heinrich von Bünow zu Nedeschig, hanß von Seidelig zu Arnstorff, herr Johann Badehorn, der Rechten Doctor, und andere der unsern mehr genung Glaubwürdige. Zu Brkund mit unserm anhangenden Insiegell wißentlich besiegelt und geben zu Dresden den 26. Septembris Nach Christi, unsers lieben herrn, geburt Tausend fünf hundert und im Sex und Achtzigsten Ihare.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopial H.H. f. 135 beim A. Amtsgericht zu Dresden.

359) 30. September 1586.

Wilhelm v. Oppen muthet für sich und seinen unmündigen Bruder Hans Friedrich v. O., ebenso Jobst v. Oppen. Die Lehnbriefe sollen ihnen thunlichst bald ausgefertigt werden.

Actum Custrin den letzten Septembris Anno 1586.

Lehnprotokollbuch des Kurfürsten Johann George von Brandenburg Rep. 78. 84 f. 362—365 im A. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

360) 27. October 1586.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg verschreibt seinem Kammerherrn Jobst v. Oppen und dem Amtshauptmann zu Gramzow Bernd v. Arnim für ihre bisherigen treuen Dienste die Anwartschaft auf die neumärkischen Lehngüter der v. Güntersberg zu Callies und anderswo, ertheilt auch Jobsts v. D. beiden Brüdern Wilhelm und Hans Friedrich v. D. die Gesamt-hand daran.

Wir Johans George von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg 2c. 2c. Bekennen in vnnnd mit diesem vnserm offenen Brieue gegen Idermenniglich, Daß wir angesehen vnd erwogen die getreue Dienste, die vns vnser Cammerer Jobst von Oppen vnd vnser Hauptmann zu Grambtzow Berndt von Arnimb, bißhero vnderthenig geleistet, auch fortß baß thuen vnd leisten können vnd sollen, vnnnd ihnen alle(r) vnserer lehenleutte der Güntersberge gebuedern vnd Gevettern, wie die geheißten sein mögen, vnd in vnser Neumarch zu Callies vnd anderenn Orten geseßen, Guettern, die sie von vns vnd der Chur vnd Marggraffthumb Brandenburg zu lehen haben vnnnd tragen 2c. 2c., zu einem angefelle vnd gnaden lehen gnediglich verschrieben, gegeben vnd ihnen die gesampte handtß daran ver-liehen, also do die Güntersberge ohne Manliche leibes lehens erben versterben 2c., das alßdan sie, die obgedachten Jobst von Oppen vnd Berndt von Arnimb, der obbemelten Güntersberge an vns verledigte Lehenguetter zu zweyen gleichen theilen 2c. erblich besitzen, genießen vnd gebrauchen sollen 2c. So haben wir noch obgemelten vnserm Cammerer vnd Amtman so woll auch Jobst von Oppens beiden Brüdern Wilhelm vnd Hans Friderich von Oppen vnd des Arnims Brüdern die gesampte handtß vnter sich selbst vnd reciproce zu haben vnd einer des andern lehenfolger auf kunfftige felle zu sein gnediglich gewilligett.

Gegeben Coln an der Spren Montags nach Ursule Anno etc. 1586.

Concept unter losen Papieren (Lehnsachen betreffend) beim K. Kammergericht zu Berlin.

361) 19. November 1586.

Des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg Schreiben an Kurfürst Christian Herzog von Sachsen. Sein (des Erstern) „Kämmerling“ Georg v. Oppen sei noch nicht wieder anwesend, um ihm über die Schweinejagd Bericht zu erstatten u. s. w. Nachschriftlich meldet er, daß beim Abgange des Schreibens der Kämmerer eingetroffen sei, des Kurfürsten Schreiben überreicht und über die Schweinejagd berichtet habe, an der, wie er höre, der Kurfürst Gefallen finde.

Vnser freundlich dienst vnd was wir mehr Liebs vnd gutts vermögen zuuorn. Hochgebornner furst, freundlicher, lieber Oheimb, Schwager, Andam, Sohn, Bruder vnd Geuatter! Was E. L. an vns vß vnser jüngstes schreiben hinwiederumb

bey Zeigerinn, ihrem Lackeien, in andtwortt freündlich geschrieben, das haben wir zu vnsernn handen woll empfangen vnd vorlesenn. Vnd so viell E. L. geendigte Schwein jagt betrifft, ist vnser Cämmerling George von Oppen bei dato dieses briefes noch nicht alhier ankommen, daß wir derentwegen bericht hetten von Ihme einnehmen könnenn. Auß E. L. hiesorigem schreibenn aber können wir woll obnemen, das es gleichwoll also ein fangt gewesen, der so gar vnnansehnlich nicht, vund E. L. mit demselben vf dißmall woll friedlich sein können, wie wir dan sonder zweiffell von gedachtem vnserm Cämmerlinge wol weiter vernehmen werdenn. Vnd ob wir woll vnser theils auch von keinem Oberflus zu rühmenn, So haben wir doch bei dem kleinen fange, den vnß das Glück gegeben, zimliche gute lust gehabt; der liebe Gott gebe E. L. vnd vnß ein ander Ihar mit guter gesuntheit bis fals einn mehrers. Das E. L. aber den Todlichen abgang vnser gewesen getreuen Rath vnd Dieners Curten von Arnims nicht alleine vor sich, sondern auch vmb vnsern willenn ungerne gehört vnd vernommen, dabey vormercken wir E. L. treuherzige sönnliche wolmeinunge vund müßen solchen fall neben E. L. Götlichem willenn vnd vorsehung besolenn seinn laßenn. Der almechtige getreue Gott erhalte E. L., die Ihrigen, Vnus vnd die vnsern nach seinem gnedigen Vaterlichem willenn bei langwieriger bestendiger gesuntheit vnd aller andern glücklichenn wol fartt vund wir seint E. L. iederzeit angenehme, freündliche vnd vaterliche dienste vnd willenn zu erzeigen erbottig vnd geneigt. Datum Cöln an der Sprew den 19. Nouembris Anno etc. 86.

Johans Georg von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgt, des hey. Ro. Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern 2c. hertzogt 2c.

E. L.

getreuer vatter,
so lang ich lebe

Manuppria sst.

post scripta.

Wie wir gleich dis schreibenn abgehen laßen wollen, ist vnser Cammerer Georg von Oppenn wieder zurück kommenn, Vnß E. L. schreiben behendiget vnd vnß darneben von E. L. gehaltenen Schweinejagten allen bericht gethann. Darauß wir dan so viell allenthalbenn vorstannden, das E. L. gar gute lust gehabt, welches wir dan E. L. freündlich gerne gönnen. Der allmechtige Got gebe ein andermall weiter glück vnd segen. Actum vt in literis.

(Adresse:)

(Dem) hochgebornen fürsten, herrnn (Christian) hertzogen zu Sachßen, des hei(ligen) Röm. Reichs Erz Marschaln vnd Churfürsten, (La)ndgrafen in Düringen, Marggrafen zu (Wei)ßen vnd Burggrafen zu Magdeburg, (vnser)m freündlich lieben Oheimb, Schwagern, Sohn, Brudern vnd Geuattern, zu Er. L. selbst hendenn.

Original s. r. Loc. 8540 f. 40. 41 im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

362) 1586

wurde Matthias („Mattheus“) v. Oppen als Student der Universität zu Frankfurt a. O. durch den Vicerector J. U. D. Martin Benkendorff immatriculiert (zugleich mit Ludwig v. Lochow und Konrad v. Schapelow). Er zahlte 1 Thlr. Immatriculationsgebühren.

Friedländer Frankfurter Univ.-Matrikeln I. p. 323.

363) 5. Januar 1587.

In der Leichen-Prozession beim Begräbniß des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt zu Zerbst wurde das Trauerpferd geführt von David v. Spor und Jobst v. Oppen.

Beckmann Hist. des Fürstenth. Anhalt V. p. 195, wo der Name des Erstern irrig Schor lautet durch einen Schreib- oder Lesefehler. Er gehörte der bekannten meißnischen Adelsfamilie v. Spor an (Gauhe Adelslex. I. Sp. 2885. Zeidler Univ.-Lex. XXXIX. p. 375 ff.) Richtig findet sich der Name in dem im Hauptstaatsarchiv zu Zerbst befindlichen Originalconcept der Schwanebergischen Chronik von 1587. David v. S. erscheint 1581 als Hofjunker beim Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, Jobst v. Oppen damals nur als Edelknecht (L. Würdig Chronik von Dessau 1876 p. 125). 1588 werden beide als Hofjunker genannt. (Ebendaf. S. 168.) In einem Anhalt. Hofdiener-Verzeichniß von c. 1600 ist zwar Jobst v. O. (mit David v. Sp.) aufgeführt, sein Name aber durchstrichen. Gesamtarchiv zu Zerbst vol. III. f. 149^v. Nr. 2b p. 2.

364) 21. April 1587.

Vertrag zwischen Friedrich Tristrand v. Klitzing zu Züterbog gefessen im Beistande seines Bruders Lippold v. K. auf Döbern einerseits und Ludwig v. d. Gröben auf Roßband und George v. Oppen auf Rossenblatt andererseits über die aus den Gütern des F. T. v. K. außerhalb des Amts Züterbog zu bewirkende Verzinsung des ihm von dem letztern geliehenen Capitals von 1000 Thlrn.

Geschehenn vndt Gebenn zue Cosnn an der Spren den 21. Aprilis der weniger Jall 87^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1607 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klitzing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 203 ff. im R. Staatsarchiv zu Weßlar.

365) 12. Juni 1587.

Wilhelm v. Oppen Hauptmann zu Falkenberg befragt die Schöffen zu Brandenburg um Recht in Betreff des gefangen gesetzten Kersten Krüger, der eine Reihe von Diebstählen verübt und zugestanden, auch mit seinen Geschwisterkindern Unzucht getrieben habe.

Datum Falkenburgk den 12. Junii Anno 87.

Original im vol. XXVIII. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 129 beim R. Amtsgericht daselbst. Der Spruch lautete auf Hinrichtung, sobald er in dem peinlichen Gericht alles werde gestanden haben.

366) 30. Juni 1587.

Joachim Friedrich post. Administrator zu Magdeburg, Markgraf von Brandenburg, bekundet mit Consens des Domcapitels zu Magdeburg, dem Caspar v. Oppen auf Michel das Angefälle auf 4 Wispel jährlicher Roggenpacht aus der Schindelmühle vor Treuenbriezen, falls diese Pacht durch den Tod der zeitigen Besitzer Johann und Joachim Weinleben erledigt würde, verliehen zu haben.

— Geben zu Wolmirstedt Dinstages nach Petri Pauli Nach Christi, Unsers lieben Herren vnd Seligmachers, geburth Im Funffzehen hundertten vnd Sieben vnd Achtzigsten Jahr.

Abchrift im vol. III. der Manualia des Domcapitels zu Magdeburg f. 124^v 125 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

367) 7. Juli 1587.

Des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg Schreiben an Markgraf George Friedrich Administrator des Herzogthums Preußen für seinen Kämmerer Jobst v. Oppen wegen der von ihm und seinen Brüdern an des gewesenen Jägermeisters von Preußen Hans v. Oppen Gütern nachgesuchten Gesamthand, worüber ihm auf sein Gesuch von der Preussischen Lehnkanzlei noch kein Bescheid geworden sei, obschon auch er, der Kurfürst, sich unlängst dafür verwendet habe. Auch bitte er, daß die Lehnkanzlei dem Jobst v. Oppen darüber Auskunft ertheile, ob nicht etwa Wolf v. Oppen vor ungefähr zwei Jahren trotz der ihm von allen seinen Vettern ertheilten Vollmacht zum Empfange der Gesamthand diese ausschließlich für sich selbst und seine Lehnserben nachgesucht habe.

Unser freundlich dienst vnd was wir mehr liebs vnnnd gutts vermugenn zuuorn. Hochgebornner furst, frundlicher lieber Vetter, Schwager vnd Bruder! Wir zweiffeln nicht, E. L. werden sich freundlich zu entsinnen haben, Was wir vnlangsten vff unsers Cammerers Jobst von Oppenns vndertheniges suchen vnnnd bitten seiner vnd seiner Bruder gesambten handt halbenn, die sie an Hansenn von Oppens, gewesenen Jegermeisters in Preußen, Lehenquettern habenn, vorbittlich vnd freundlich an E. L. gelangett. Wan dan gemelter unserer Cammerer noch bis daher in solcher seiner gesambten Hannndtsache auß E. L. Preussischen Cangelen keine nachrichtunge erlangett vnnnd besorgett, es muchte Ihnne der lange Vertzugt nachtheiligt seinn, Alß hatt er Vnnß vnderthenigk gebetenn, Wir möchtenn seinntthalben bei E. L. bey iziger gelegenheitt, do sie Ihre

Gesamnten alhier gehabt, freundliche erinnerunge thun, Welches wir Ihme, deme wir mit sonderm gnaden gewogen, nicht vorsagen wollenn.

Vnd verheist sich hierumb also, das sein Vetter Wolff von Oppen vngeserlich vor zweyenn Jharen nach absterben Hansen von Oppens sich in Preußen begeben, in Ihrer, der von Oppen, allen nahmen vñ empfangene volmacht die gesambte handt der Dertter zu suchen vñ demselben folge zu thun. Es hatt aber vnser Cammerer so viell nachrichtunge, das sein Vetter Wolff von Oppen die gesambtte handt nur auf sich vñ seine männliche erben gesucht vñ der andern darunter geschwiegen, welches Ihnen dan zu merghen praesudicio an Ihrer gesambten handt reichen wurde. Gelangett derwegen nochmalß an E. L. vnser ganz freundlich bitten, Sie wollen vnsern Cammerer Jobst von Oppen vñnd seine Witt gesambtte handt Träger in gnaden dahin in acht nehmen, damit sie in deme nicht gefehret werden möchten, Sie auch des Vertzugs auß obgesagter vrsache vñnd ihrer vnwissenheit in gnaden entschuldigett nehmenn vñnd wollenn nochmalß in Ihrer Preußischenn Cancley beuelen vñnd verordenunge thuen, daß man Ihnen, Vnserm Cammerer vñnd seinen Consortten, schriftliche nachrichtunge auß der Lehenn Registrature gebe, wie es umb des Wolffenn von Oppens Lehennsuchung vñnd empfangung der gesambten handt geschaffen vñnd wie weitt sich dieselbe erstreckt, vñnd do es nott, das Ihnen, vnserm Cammerer vñnd seinem Wittvornandten, ein Tag ernennett vñnd angezett werden, vff welchen sie Ihres theils die gesambtte handt durch ihren abgefertigten Vollmechtigen auch empfangen vñnd den Lehen gebuerliche folge thun vñnd also an Ihren Rechten der gesambten handt nicht verkurtzett werden möchten. Daran erzeigt vnns E. L. freundliches gefallen vñnd wir seint es vmb E. L. in gleichem vñd mehrern freundlich zu erwiedern vñnd E. L. sonstenn ieder Zeitt freundliche angenehme Dienste zu ertzeigenn erböttigt vñnd willigt. Datum Raumburgk denn 7. Julii Anno 87.

Johans Geörge von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des Hey. Rö. Reichs Erz Cammerer vñd Churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassubenn, Wenden vñd in Schlesien zu Großen Hertzogk, Burggraf zu Nurmbergk vñnd furst zu Ruegen

(eigenhändig:) Manu propria subscripsit.

Adresse:

Dem Hochgebornen Fursten, Vnserm freundlichen lieben Vetter, Schwagern vñd Brudern, Hern Geörge Friederich, Marggrauen zu Brandenburgk, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vñd in Schlesien zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrauen zu Nurmberg vñd Fursten zu Ruegen.

Original mit aufgedrucktem Siegel und dem Vermerk, daß das Schreiben am 22. Juli 1587 eingelaufen sei, unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

368) 16. Juli 1587.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, das von Gottfried v. Oppen seiner Ehefrau Anna v. Spörcken, Jobsts v. Sp. Tochter, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von 1200 fl. und 400 fl. Morgengabe mit gewissen Gütern zu Schlanach bestellte Leibgedinge, in das er ihr Peter v. Oppen zum Einweiser giebt, bestätigt zu haben.

Wir Johans George Churfürst 2c. Bekennen 2c. Daß wir auf beschehenn vnderthenigst suchen vnd bitten vnsern lieben getreuen Godtfriedts von Oppen seine eheliche Hausfrawe Anna Spörckin, Jobst Spörckenn seligen Tochter, wegen 1200 fl. eingebrachts ehgelbts vnd 400 fl. Morgengebe volgendergestalt beileibgedingt habenn, Nemlich mit seinem ganzenn lehenguthe zu schlanach mit allen vnd jeden einkommen, nuzungen, zugehorungen, gnaden vnd gerechtigkeitenn, wie ehr daselbe von seinem vater ererbedt, sampt der wohnung vnd notdurftiger Holtzung, nichts außgeschlossen, Vnd also, do sie Ihres ehelichenn Mannes Todt erlebenn wurde, daß sie solchs alles Zeidt Ihres lebens besitzen, genißen vnd gebrauchen solle vnd moge, von gedachts Ihres eheligen Mannes Erbenn vnd sonstenn Idermenniglich vngehendertt. Do sie aber widerumb zur andern ehe schreiten vnd menliche leibes lehens Erbenn vorhandenn sein wurden vnd die kinder oder vormunder die witwe auf den guthe schlanach nicht laßenn wolten, So sollen Inen oder den nehistenn agnatenn frei stehen, sie mit 2000 fl. guth gelbt abzufinden vnd sie Inen darauff daß leibgedinge zurunnehn (so statt: reumen) schuldigk sein. Wir, der Lehenherre vnd Landesfürst, beileibgedingenn obgedachts Gottfriedts vonn Oppen eheliche Hausfrawe allenthalbenn, wie obsteht, auß Churfürstlicher obrigkeit hiermit In dießenn Brieffe ganz krefftiglichen vnd geben ihr deß zum Einweiser vnsern lieben getreuen Peter vonn Oppen zu Schlanach. Bekundtlich 2c. geben zu Colnn an der Spren Dornstags nach Margaretae Anno etc. 87.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopiar (LXXX) s. r. Rep. 78. 71 f. 206^v. 207 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. v. Mülverstedt Ehestiftungen 2c. S. 251.

369) 31. August 1587.

Abraham v. Oppen auf Michel bekundet, daß er von Heinrich v. Löser auf Preßsch von wegen der kurfürstl. sächsischen Kriegsbestallung 40 Thaler auf 4 Pferde 2 Monat lang an Wartegeld empfangen habe und verpflichtet sich, wenn er erfordert werde, sich mit 4 wohlgerüsteten Pferden und Knechten bei ihm einzustellen.

Ich Abraham von Oppen zue Michel hiemitt ofendtllich bekenne vndt thu kundt, das von dem Edlen, gestrengen vndt Ehrenuesten Henrich Lösern zu Preßsch off die Churfürstliche Sächsische kriegesbestallunge Ich Virtzig Thaler off

vier Pferde zwei Monattlang wardtgelbt Entpfangen hab, darvon Ich Im dan Crafft dis quittiren Thue; gerede vndt verpflichtet mich hirauf bei Meinen Ablichen Ehren, Trauen vndt gutten glauben, daß mittler weil vff Erfordern Ich mich Ider Zeidt mitt vier wolgeristen Pferden vndt knechten bei Ihm Einstellen vndt Ahu Reitten vndt mich Erzeigen, wie sich dißfals von Einem Ehrlichen von Adell zu Thun gebirt. Deß zu Bekundt hab Ich mein Ahngeborn Beschaftt hirunder Thun drücken vndt mitt Eigner handt vnderscriben. Geschen den 31. Augusti Anno 87.

Abraham von Oppen.

L. S.

Original in der Abtheil. III. Genealogica im R. Sächsl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. oben Nr. 283.

370) 8. October 1587.

Vollmacht der Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen zur Lehnsempfängniß des Dorfes Senst, mit dem ihr Vetter Jobst v. Oppen vom Fürsten Johann George von Anhalt und sie zur gesammten Hand beliehen worden, für ihren Vetter Abraham v. Oppen auf Michel.

Wir Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich gebrüder von Oppen Bekennen und thuen kundt öffentlich gegen Jedermenniglichen. Nachdem der Durchlauchter, hochgeborner Fürst vnd Herr, Her Hans George Fürst zu Anhalt, graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst vnd Bernburgk, unser gnediger Herr, den Edtlen, Erbarn und Erntuesten, unsern vettern Jobsten von Oppen zu entpfahung der Lehen am Dorffe vnd guthe Senst, und uns der gesambtten Handt gebuerliche folge zuthun bescheiden, und Wir aber wegen unsers gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Brandenburgk etc., dienste vnd Gescheffte den Lager zu besuchen vorhinderet, das wir demnach unserm Vettern, denn auch Edtlen, Erbarn vnd Erntuesten Abraham von Oppen, der von Seine fürstliche Gnaden gleicher gestalt bescheiden, volle macht vnd gewaltt geben, in unserm nahmen die gesambtte Handt an den Dorffe vnd guthe Senst zu empfangen vnd, do es die notturfft erfordert vnd im fürstlichen Hoffe Anhaltt breuchlich ist, den gewöhnlichen Lehns Eidt in unser Schelen zu schweren vnd alles das zu thun, was einem Gesambtshendern in entpfahung der gesambten Handt eigentt vnd die notturfft erfordert. Wir verpflichten uns auch hiermitt demselben also, wie gesambtshenden geburett, erbarlich nachzukommen vnd uns gegen Seine fürstliche gnaden als Lehensfolgere gehorsamlich zuuorhalten. Alles getreulich vnd ungeuerlich.

Bekundlich mitt unserm angebornen Bischofften besiegelt und geben zu Coln an der Sprewe Donnerstags nach Francisci Anno domini 1587.

(L. S.)

(L. S.)

Original in den Acten s. r. G. A. R. vol. VI Nr. 285 f. 80^b im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

371) 14. October 1587.

Caspar Ernst v. Oppen auf Nichel stellt krankheitshalber eine Vollmacht zur Lehnsempfangniß des ihm und seinen Brüdern George und David v. D. zu Lehn gegebenen Dorfes Senst für Abraham v. Oppen auf Nichel aus.

Ich Caspar Ernst vonn Oppenn, Erbseßenn zw Nichell, bekenne vnd tuhe kundt mitt dieser offenen Handtschrifft, Demnach der Durchlauchtigste, hochgeborne Fürst vnnnd Herr, Herr Hanns Görgе Fürst zu Anhaltt, Graff zu Ascanien, Herre zu zerwest vnnnd Bernnburgk, mein gnedigster fürst vnnnd Herr, mich vnnnd meine bruder Görgenn vnnnd Dauidt vonn Oppenn zu enntpfahenn vnnsrer lehne, die wir vntter Ihrer fürstlichen Gnadenn habenn, denn 17. dis monats nach Desha vorschriebenn, ich mich auch in deme solchem vndertheniglichenn nach zu lebenn schuldig erkenne, so binn ich doch mitt leibes schwacheitt beladenn, das ich persönlichenn auff bestimpts Zeitt vnnnd ortt nicht erscheinenn kann. Hab derwegenn denn Edlenn vnnnd Ehrnuestenn Abraham vonn Oppenn zur Nichell auch erbseßenn, meinettwegenn gedachte lehne zu enntpfahenn, hirmitt geuollmechtigett, voll mechtige ich Jhn hirmitt inn Krafft dieses Briefes, wie es zu recht am Krefftigstenn sein kann oder magt. Vrkundlich vnnnd zu Mehrer bekenntnus hab ich mich inn Manglung Meines Bittschaffts mitt eigenenn Handenn vnderscriebenn.

Geschehenn zur Dahme denn 14. Octobris Anno 87.

Caspar Ernst von Oppen
meine eigene Hant.

Original in den Acten s. r. G. A. R. vol. VI. Nr. 285 f. 80^b im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

372) 20. October 1587.

Johann George Fürst zu Anhalt bekundet, dem F. Anhaltischen Kammerjunker Jobst v. Oppen zu Mannlehn mit dem Dorfe Senst und zur gesammten Hand seinen Vetter Peter v. D. und dessen männliche Leibeslehns-erben, nämlich Hartwig, Rudolf, Heinrich und Peter Ernst, sowie deren männliche Leibeslehns-erben, demnächst sel. Caspars v. D. Söhne George, David und Caspar Ernst, ferner Barthels v. D. sel. Söhne Adam und Abraham, dann sel. Hansens v. D. Söhne Gottfried und Matthias, demnächst Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich, sel. Friedrichs v. D. Söhne, dann Otto Wolf und Erich, sel. Wolfs v. D. Söhne, und endlich Hans, sel. Wilhelms v. D. Sohn, belehnt zu haben.

Von Gottes gnaden Wir Johannis George fürst zu Anhalt, Graff zu Aschanien, Herr zu Zerbst vnnnd Bernnburgk, vor vnß vndt in auffgetragener

Chur vndt fürstlicher Vormundtschafft/ der Hochgebornen fürsten zu Anhalt, Bekennen an stadt Ihrer vndt thun kundt Allermenniglich, nachdem der auch hochgeborne fürste, Herr Joachim Ernst Fürste zu Anhalt 2c., vnser gnediger vndt geliebter Herr Vater, den besten, vnsern lieben getrewen Jobst von Oppen zu Senst, seiner Gnaden Cammerdiener, vonn wegen seiner dienstwerdigkeit, so er eglliche Jahr seiner gnaden gehorsamblich geleistet, daß Dorff Senstet, in vnsern fürstenthumb vndt herschafft Cöswigt gelegen, welchs Seine Gnaden von deß von Oppen vettern laut eineß sonderlichen kauffbrieffes Bahr bezahlet, mitt aller vndt Ider seiner gerechtigkeit vndt Zubehorung vndt Andern Articeln auß gnaden, so unten benandt sollenn werdenn, gnediglichen zugesagt, auch Innen vndt seinen geschlechte der vonn Oppen zu gesampter Handt zu beleyen gewilliget, In massen sie auch zu wirklicher Entphaunge der lehen bescheiden gewesen, so hadt doch die langwierige schwachheit mehr hochgedachtes Vnsers gnedigen vndt geliebten Herrn Vaterß, gleich dazumall dergestalt zugenommen, daß Seine Gnaden balt hernach von Gott dem Almechtigen nach seinen gnedigen Rath vndt willen von dieser welt abgefordertt, daß also daher der lehenbrieff von Seiner Gnaden nicht vollenzogen, viel weniger die beleigunge erfolgen können, darumb dan vorgemelten Jobst von Oppen vmb beleigunge obgenantes Dorffes vndt waß vnser Herr löblicher Vater seliger Ihme darzu auffß Newe zu leyen zugesagt, unterthenig bey vnß angesucht. Auff solche geschene bitte haben wir Inne vndt seinen Menlichen leibß lehenß Erbenn vndt, so derer nicht mehr vorhanden, alß dan Peter vonn Oppen, seinen Vetter, vnd desselbigen Menlichen leibß lehnß Erben, alß Harttwig, Rudeloff, Henrich vndt Peter Ernst vndt derer Menlichen leibß lehenß Erben vndt, so derer nicht mehr vorhanden, alß dan Caspar von Oppen seligenn sohne George, Dauidt vndt Caspar Ernst Gebrudere, deßgleichen Bartel von Oppen seligenn sohne, alß Adam vndt Abraham, Gebrudere, vndt dan ferner Hans von Oppen seligen sohne, Godtfriede vndt Matthias Gebrudere vnnndt Ihrern Allerseits rechten menlichen leibß lehenß Erben vnd, so derer nicht mehr vorhanden, Alßdan Fridrich von Oppen seines Vettern seligen sohne, alß Wilhelm, Jobsten vndt hans friderichen, deßgleichen Wulff von Oppen seligen Sohne, alß Otto Wulffen vnnndt Ehrichen vndt dan Wilhelm von Oppen seligenn sohne, alß Hansen von Oppen, vnd derselben Allerseits rechtenn Menlichen leibes lehenß Erben zu Einem gesamnten vndt genaden lehen hirmitt alß der Regierende Landeshfurste gnediglich gereicht vndt geliegen, Reichen vndt leynhen Innen in voller macht vndt krafft dieses brieffes vor vnß, vnser Gebrudere vndt vnser Allerseits nachkommende fürsten zu Anhalt 2c. daß Dorff Senstet mitt Allen Pechten, Nuß vndt Zubehorunge mitt gerichtten Oberst vndt Ridderst, zu Felde vnnndt Dorffe, die Jagdt aber haben wir vnß vndt vnsern Gebrudere vnnndt Ihre Nachkommen selbst zugebrauchen vorbehalten, doch mogen

die von Oppen, wie Innen nachgelassen, daß weide werck treiben mitt Rab-
hinnen vndt vogel zu fahen, feder wiltprett schießen. Deß gleichen lehen wir
Innen ferner Hudt vndt Drift, auch die hollzunge, dinst, fron, schoß, lehen-
geldt, korn vndt andere Zinsen, Teiche vndt Teichsteden, mitt Aller nuzunge
vndt freyheit zugenießen vndt zugebrauchen, nichts dauon Außgeschlossen. Dar-
über habt vnser gnediger vndt geliebter Herr Vater vndt nun mehr wir in
Nahmen vnserer Junger gebruder denen von Oppen nachgegeben, daß sie zu einem
freyen sattelhoffe, daran Innen die Steuer, waß die Pauren geben, er-
lassen, waß aber die von Oppen fur Ihre Person sonst zur steuer geben, daß
soll noch forder gereicht werdenn, Dinst, Wohnung, vor sich anzurichten vndt zu
erbawen, darzu Innen ferner nachgebenn, eine Windmühle auffzurichten vndt
zu erbauen, vor sich vndt Ihre leuthe zu Senstet daroben zu mahlen. Wirdt
aber Jemandes von frembden Orten daselbst guttwillig mahlen, soll es denen
von Oppen nicht gewerdt werden; desgleichen sollen sie macht haben, auff Ihren
freyen sitze vor den frugt hier zu brawen, welchen sie mitt guten hier werden
zuuorsehen wissen. Zu dem allen haben wir Innen auff vorgehende vnserer gnedigen
vndt geliebten Herrn Vaters bewilligung eine Schefferey, doch ober Acht Hundertt
haupt Starck nicht, zu halten, Gleichsals erlaubt, damit sie die Roberstorffer
marcke nicht betreiben sollen. Wir haben vnß vndt vnsern Jungern gebrudern
die Trift auff Sensteter Marcke, wie wir die bißhero betrieben, außgezogen,
Idoch, daß denen von Oppen Ihre besetzte felder, junge vorhawe vndt heinungen
mitt vnsern Viehe zu Koperstorff iberzeit sollen verschönet werden; die Andern
Trifften aber auff der heiden, die zu Roberstorff gehörig sindt, auff Stugern,
Prilicker vndt Bolker marcken sollenn sie, in massen solches vor Alterß hergebracht,
ferner mitt Ihrem Viehe zu betreiben macht haben vndt daß Dorff Senstet
außerhalb der grenze zu abbruch vnser Ampts Coswig mit solcher Ihrer zu-
stehender gerechtigkeit vndt Dinsten nicht gebrauchen, sondern es dahin behalten,
sonsten mogen die von Oppen obgemelt Dorff, alß Ihre vohr Eltern gethan,
außerhalb der Jagett nach Ihrem besten außs Möglichste, wie Obenn gemelbett,
samt alle deme, waß wir Ihnen außs neue vndt auß gnaden darüber vor-
lenhen, wie menlicher lehengueter recht vndt gewonheit ist, genießen. Dauon sollen
sie vnß allerseits getrew, gehorsam vndt holt sein, vnser bestes wissen, schaden
vndt Nachtheill vorkommen vndt diß dorff samt der zubehorunge, gerechtigkeit
vndt freyheit auff vnser Erfordern mitt einen Reifigen pferde vordienen, wie
gebreuchlich ist, wie sie vnß deßsals Eideß pflicht vndt zusagunge gethan haben.
Daß wollen wir fur vnß, vnser gebrudere, Erben vndt nachkommen Ihrer be-
kentlicher lehnherren sein, doch vnß an vnser landesherrlichen Hoheit, Steuer vndt
Andern, auch menniglich an seinen rechten vnschädlich. Vnd nach dem sonderlich
die Priesterchaft zu Coswig auß dem Dorff Senstet an eglischen Höffen die lehen-
schaft vndt andere Zerliche gefelle, so sich vngeserlichen vff Acht Alteschock er-

streckenn, zu haben berechtiget gewest, haben wir doch als der landes furste diese lehenschafft mitt guten Wissenn vndt Willen an vnß genommen, doch sollen die gefelle, wie Itzgemelt, den geistlichen forder gereicht werdenn, mitt dieser Condition, daß die von Oppen, der Itziger lehen Treger oder seine Nachfolgere macht habenn sollenn, diese Zerliche gebuer mitt Hundertt Thaler abzulegen, welche an einen gewissen Orth sollen auff obgemelte geburnuß außgethan werden, dauon sich der Itziger pfarherr vndt alle seine nachkommen zu Coswigk seiner Hebung vndt einkommen diß falsß ohne vorhinderunge zuerholen haben sollen. Darfegen sollenn sich die von Oppen an vnß, vnser Erben vndt Nachkommen mitt den lehen genßlich halten vndt denselben bey Niemandts Anderß als vnß, so offte sich die felle zutragen, folge thun, dabey wir sie auch gnediglich schutzen wollen; Treulich vndt sonder geuerde. Zu Brkundt mitt dem verordneten Großen Insiegel befreßtigt vnd mit eigener Handt vnderfchriebenn. Geschehen vnd gegeben zu Deßaw in beysein vnser Rethen, Diener vndt lieben getrewen Berends von Hanffstiengels, Albrecht von Wutenows, Er Tobias Huenerß, Julii Sperberß vndt Jacob Mollerß, lehen Secretarien, Dinstages nach Galli nach Christi, vnser Einigen Erlösers vnd seligmacherß, geburth Ein Tausent funff hundertt vnd sieben vndt Achtzig Jahr.

Abschrift in den Acten s. r. A. G. R. vol. VI. Nr. 285 f. 80^b im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

373) 20. December 1587.

Christoph v. Ranitz Amtshauptmann zu Rastenburg schreibt an den Landeshofmeister des Herzogthums Preußen Albrecht Freiherrn zu Kittlitz, er sei von den Ueberbringern dieses Schreibens, denen v. Oppen, ersucht, ihnen ein Protections schreiben mitzugeben, damit sie, die „arme Gesellen“ seien, möglichst schnell in ihrer Angelegenheit wegen der Preußischen Lehnsgüter ihrer Familie, derenthalben sie hierher gekommen, Bescheid und den erbetenen Muthschein erlangten, um bei ihrer „Ungelegenheit“ und „armen Zustände“ nicht länger aufgehalten zu werden, zumal die Zehrung in Königsberg theuer sei. Es sei Christenpflicht, fremden Leuten nach Möglichkeit förderlich zu sein.

Datum Rastenburg den 20. Decembris Anno etc. 87.

Original mit aufgedrücktem Siegel unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

374) S. d. (Anfangs Januar 1588).

Otto, Wolf und Erich, Gebrüder v. Oppen bitten, in Preußen angelangt, den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, um Ertheilung eines Muthscheins wegen der von ihnen geleisteten Muthung und Lehnspflicht in Betreff der Güter ihres verstorbenen Vatters

Wilhelm v. Oppen auf den vor einem halben Jahre geschehenen Todesfall ihres Vaters Wolf v. Oppen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, Gnediger Fürst vndt Herr zc.! E. F. D. feindt Wir Alß die gehorsamen Vnderthanen für Erzeigte Gnaden Wolthat demuttigt dankbar, das sie vnß Neben vnsern In Gott ruhenden Vattern, Wolffen von Oppen, seliger Gedencknuß, zu der Belehneunge vndt Erbhuldigung Gnedigt gelangen vndt Rohmen Laßenn, Inhalts E. F. D. Gnedigen verschreibunge Vnß geliehen, Nunmehr Auß denn fahll zu gewarten, Getröstet Vnß derselben In aller vnderthenigkeit. Rohmen demnach schmerzlich nicht verhalten, das vnser geliebster Vatter Iho ein halb Jahr verflossen, Nach Gottlicher Vorsehung mit Tode abgefordert. Da dan Lautß E. F. D. Vorschreibunge die Anwartunge vf den fahll Vnsers auch in Gott ruhenden Vetterß Wilhelm von Oppenn hinterlassenen Lehen vndt Gueterenn, Alhier in Preussen gelegen, auf vnß drey gebrudere geerbt, Welchs wir Abermalßen Alß die gehorsamen In vnderthenigkeit Demuttiglichen suchen, Bitten E. F. D. Dieselbe wolten vnß hinfort Auß Gnaden Alß die Auch Naturlichen Lehen Erben bei Dero gegebenenn Haupt Verschreibung Myldiglichen Erhalten vnd zum Krefstigten Bestettigen. Solche Fürsliche Gnaden Wolthat Wolln Wir Alß die getreuen Lehnß vnderthanen Vnsern Pflichten Nach Gehorsamiglich mit Gutte vnd Bludte Zeit vnserß Lebenß Erkehnnen vnd vorschulden. Von E. F. D. feindt Wir Dero Gnedigen Hülffen vndt Erfreulichen Bescheides gewertigt.

E. F. D.

Gehorsame vnderthanen

Otto, Wolff vndt Erich von Oppen Gebruder.

Original mit dem Eingangsvermerk vom 7. Januar 1588, sowie daß ihnen der Muthzettel unterm 11. Januar ausgefertigt sei, unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

375) 11. Januar 1588.

Muthschein des Administrators des Herzogthums Preußen Markgrafen George Friedrich von Brandenburg für die Gebrüder Otto, Wolf und Erich v. Oppen über die Lehen an den Gütern ihres verstorbenen Veters Wilhelm v. D. in Preußen.

Das bey den Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friderichen Marggraffenn zu Brandenburg, Inn Preußen zc. Cum toto titulo, die Edlenn vnd Einuesen Otto, Wolf vnd Erich von Oppen Gebrudere die Lehen ober die In diesem Irer In. Dcht. Hertzogthumb Preussen Innen von Irem seligen Vetteren Wilhelm von Oppen anererbten Gutter zu geburender Zeitt lauts Irer Supplication, so bei der Cammglei verwardt, gesucht, Ist Innen diese Bekentnuß vnder Irer In. Dcht. Secrett gegeben Mit diser

Ausdrücklichen bedingung, das sie, die Oppen, wann sie von Irer In. Dcht. oder derselben Rethen zu wirklicher Leistung geburenden Eides vnnb Lehens pflicht gefordert, sich gehorsamlich einstellen. Actum Königsberg.

Hoffmeister.

Burggraff.

Marschalch.

Santler.

Wartin.

D. Fabricius.

Concept mit dem rückseitigen Vermerk der Ausfertigung am 11. Januar 1588 unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

376) 17. Januar 1588.

Markgraf George Friedrich von Brandenburg, Administrator des Herzogthums Preußen, übersendet der Preussischen Regierung in Königsberg ein Vorbittschreiben des Kurfürsten Johann George von Brandenburg für seinen Kammerherrn Jobst v. Oppen wegen der gesammten Hand an Hansens v. Oppen Gütern in Preußen mit der Aufforderung, darüber Bericht zu erstatten.

Von Gottes gnaden Georg Friderich Margggraff zue Brandenburg, In Preussen vnnbt Schlesien zue Jegerndorff Hertzog, Burggraff zue Nurmberg vnb Fürst zu Ruegen.

Vnnsern gunstigen grues zuuor, Edler, auch Beste, Hochgelartte vnnbt Erbare, Liebe getreue! Was vnnß abermals von dem Hochgebornen Fürsten, vnnserm frundtlichen lieben Vettern, Schwagern vnnbt Bruedern, Herrn Johannis Georgen Marggrauen zu Brandenburg 2c., Churfürsten, vor Sr. L. Cammerern Jobst von Oppen von wegen hieuor gesuchter samptlichen Handt an Hansen von Oppens Lehenguettern für ein vorbittlich schreiben einkomen, das senden Wir euch hieben originaliter zu befinden, Mit beueleich, alldieweil was die gelegenheit vnnb worauff es solcher samptlichen belehenung halben beruhen thuet, widerumb auß gefallen, Ir wöllet vnnß dauon mit wieder vberschickung solchs vorbittlichen schreibens nottwendigen schriftlichen bericht vnnb bedenden sampt angehefftenn ewern guetachten zueferttigen, vnnß mit gebung ferneres gebuerlichen bescheidts darnach haben vnnb wissen zu richten. Wollen wir vnnß zu geschehen zue euch versehen vnnbt seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Onollzbach den 17^{ten} Januarii Anno etc. 88.

Georgius Fridericus.

Adresse:

Denn Edlen auch Besten, Hochgelerten, Erbaren, Vnsern lieben getreuen Verordneten Ober- vnd Cammerräthen zue Königsberg in Preiße.

Original mit aufgedrucktem Siegel, eingegangen den 5. Februar 1588 unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

377) 12. Mai 1588.

Vorbittschreiben des Kurfürsten (Johann George) von Brandenburg an den Kurfürsten Christian Herzog von Sachsen, seine Unterthanen, die Gebrüder Otto und Wolf v. Oppen, die als junge Leute Lust haben, sich in der Welt umzuthun, namentlich sich an den kurfürstlich sächsischen Hof zu begeben, um hier etwas zu lernen, freundlich aufzunehmen und ihnen förderlich zu sein.

Uns haben brieffes zeigere, unsere vnderthane Otto und Wolff gebrudere von Oppen, durch inliegende Supplication vnderthenigst Angelanget, weil sie als Junge vom Adel sonderer lust und neigung hetten, sich an frembden ortten, sonderlichen aber an E. I. hoff, zu begeben vnnnd ichtwas zu lernen, das wir sie zu dem ende an E. I. vorbittlichen verschreiben wolten, inmaßen E. I. daraus ferner zuuornehmen.

Wan wir dan geneigt, die unsern um ihres Erhlichen furchabens zu befördern, So gelanget demnach an E. I. unser freundliches bitten, dieselben wolten ihr umb unserwillen diese zwene Junge gesellen zu gnaden beuohlen sein lassen und sie eine Zeit lang an E. I. hoff nach derselben gelegenheit unterhalten, damit sie also dieser unserer vorschrifft fruchtbarlich genißen mogen. Solches seindt wir umb E. I. hinwieder freundlichen zuuerschulden geneigt. Datum Coln an der Spren den 12. Mai Anno 88.

Concept ohne Unterschrift und Adresse in der Abtheil. III. Genealogica im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

378) 19. Mai 1588.

Johannes Hendel (Amtschreiber zu Züterbog) übersendet dem George v. Oppen (auf Koffenblatt) im Auftrage seines gebietenden Junkers (Friedrich Tristrand v. Klizing) die Rechnung über die Mitgift der Ehefrau desselben (geb. v. Oppen).

Datum Zutterbock Montags nach Cantate Anno 88^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 143 im R. Staatsarchiv zu Weimar.

379) 14. Juli 1588.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgebirge, welches der bereits verstorbene Adam v. Berg auf Werbelow für seine Gemahlin Margaretha geb. v. Oppen bestellt hat.

Geben Cöln an der Spren am Donnerstage nach Sanct Margarethae Anno etc. 1588.

Cop. March. LXXX. f. 136 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

380) 13. August 1588.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an den Schöffler zu Meissen, aufs Schleunigste in der Sache wider Hans Caspar v. Schönberg, der Peters v. Oppen auf Schlalach Sohn entleibt, zu procediren, wobei es ihm zu hohem Mißfallen gereiche, daß der Thäter bisher augenscheinlich begünstigt sei.

Was an uns Peter von Oppen zu Schlalach wegen seines von Hans Casparn von Schönberg entleibten sohns an uns in vnderthenigkeit gelangen laßen, auch suchen vnd bitten thuet, das hast Du aus der Inlage zu uornehmen. Wann wir dan ob des von Schönbergs begünstigung ein besonders vngnedigs mißfallen tragen, als ist vnser begeren, du wollest dem Supplicanten auf sein ansuchen wider beclagten von Schönberg geburlich rechtens gestatten vnd den Proceß so viel muglich schleunig befördern. Daran geschicht vnser meining. Datum Dresden den 13. Augusti Anno 1588.

Originalconcept im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1588 f. 145 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

381) 16. August 1588.

Kurfürst Christian Herzog von Sachsen bekundet, Peter, sel. Rudolfs Sohn, David, George vnd Caspar Ernst, sel. Caspars Söhne, Adam vnd Abraham, sel. Barthels Söhne, Wilhelm, Friedrich vnd Wolf, sel. Friedrichs Söhne, alle v. Oppen vnd ihre rechten männlichen Leibes- lehnserben zu Mannlehn bezw. zur gesammten Hand belehnt zu haben mit einem freien Hofe zu Belzig u. s. w. (so wie im Lehnbriefe vom 18. Juni 1554.)

Von Gottes gnaden wir Christian hertzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst zc., Bekennen vor uns vnd vnser Erben vnd thun kundt gegen Menniglich, das wir vnser lieben getreuen Peter, Rudolffs seligen Sohn, Davidt, Georgen vnd Caspar Ernstengebruedern, Caspar seligen Sohne, Adam vnd Abraham auch gebrudern, Barthels seligen Sohnen, desgleichen Wilhelm, Friiderichen vnd Wolfffen, auch gebrudern, Friiderichs seligen Sohnen, allen von Oppen vnd Ihren Rechten zc. zu lehen rurend vnd darinnen gelegen, Nemlichen einen hoff zu Belzigk, mit einer freyen Schefferey, Trifften, aus vnd eingengen, Einen hoff mit drey Berger hufen, einen Weinbergk, einen Acker Landes bey den Weinbergk gelegen, die vormals Erbgütter gewesen vnd zu freien Ritter vnd Lehenguetter gemacht seindt zc., zu Gotten dorff Zwo breiten Landes vnd einen Baumgarten vnder den Sandtberge zc., auch die Steuerwiesen, die Wiese die Dorffstadt genant, ober der Elben gelegen, darzu Fünff andere wiesen, der eine bey Trebis, die anderen bey Frießdorff gelegen seindt zc. Item die Köppelweide, wie sie die vor alters gehabt, vnd alle andern Guetter, die Ihre Vettern vnd sie in geburlicher zc. nichts ausgeschlossen, Sondern in allermassen Ihre Eltern vnd sie die vormals

neben obbenannten Friderichs Söhnen von uns zu lehen empfangen 2c., Item Fünffzig Morgen Wiesenwachs, so wir Georgen von Oppen, Churfürstlichem Brandenburgischen Cammerjunker, aus gnaden Erbliehen geeignet vnd zu Mannlehen vorschrieben, Inhalt der Begnadungsbeschreibung, deren Datum siehet, Dresden, den Acht vnd Zwanzigsten Aprilis Anno etc. Siebenundachtzig 2c. Da auch Ihr einer oder mehr Todes halber abgehen vnd Rechte Ehelich geborne leibes lehens Erben hinder Ihme nicht lassen wurde, so soll sein theil auff die andern seine Bruder vnd ob deren nicht wehren auff benandte seine Vettern vnd derselben rechte ehelich geborne 2c. kommen vnd fallen. Zu Brfandt 2c. vnd geben zu Dresden den sechzehenden Augustj Nach Christj 2c. Im funff Zehnhundert vnd im acht vnd Achtzigsten Jahre.

Gleichzeitige incorrekte Abschrift im Lehnscopial H. H. I. f. 132 beim Rgl. Amtsgericht zu Dresden. Concept oder Abschrift der allegirten Verschreibung vom 28. April 1857 ist nicht zu ermitteln gewesen.

382) 16. August 1588.

Des Kurfürsten von Sachsen Resolution auf Hans Caspars v. Schönberg Gesuch um freies Geleit in seinem Prozeß wegen der Entleibung des Sohnes Peters v. Oppen.

Weil dem Schöff zu Meißen auf Peter von Oppens ansuchen seines von Hans Caspari von Schonbergk entleibten sohns halben am 13. dis Monats geburlicher beuelich geschehen, So laffet man es derbey bewenden vnd bleiben, vnnnd hatt ermelten von Schonbergs seinem suchen nach das gebotene Geleit mitt zutheilen bedenden, welchs ihme also hinwieder auf sein Suppliciren zuuor-melden beuohlen worden. Signetum Dresden den 16. Augusti Anno 1588.

Originalconcept im Copialbuche des Kurfürsten v. S. 1585 f. 146 im Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

383) 17. August 1588.

Nach dem Tode Wolfs v. Oppen auf Seepothten in Preußen muthet dessen Sohn Wolf die gesammte Hand an den Gütern Frederisdorf, Schlalach und Michel für sich und seine Brüder Otto und Erich v. D.

Nachdem Wolff von Oppen zu Seepotten In Preußen In Gott verstorben vnnnd mit dem von Oppen zu Frederstorff, Schlalach vnnnd Michel von alters versamblet gewesen, hat sein Sohn Wolff vor sich vnd wegen seines Bruders Otten vnnnd Erichenn vonn Oppenn die gesampte Handt an Iren guttern, darahn Ir Vater vorher hievor versamblet gewesen, gesucht, Empfangenn vnd Pflicht gethan.

Actum Coln an der Spren Mittwoch nach Assumptionis Mariae Anno etc. 1588.

Registratur im Lehnbusche Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg Rep. 78. 61^b. f. 121 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin und danach in Königs Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek daselbst.

384) 22. September 1588.

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Schreiben an Kurfürst Christian Herzog von Sachsen. Sein Kämmerer und Hauptmann zu Falkenburg Jobst v. Oppen und dessen Bruder Wilhelm v. Oppen hätten unter Vorzeigung des kurfürstlich sächsischen offenen Mandats berichtet, daß sie dadurch persönlich zum Landtage und zur Musterung nach Torgau auf Montag nach Michaelis erfordert seien, und deshalb ihn, den Kurfürsten von Brandenburg, um Urlaub gebeten; allein so gern er dies gewähren wolle, könne er sie zur Zeit nicht entbehren und bitte daher zu gestatten, daß sie statt ihrer die erforderlichen Lehnperde mit Knechten stellen dürfen.

Unser freundlich dienst vnnnd was wir mehr liebes vnnnd guets vormuegen allzeit zuuorn. Hochgeborner Fürst, freundlicher, lieber Dheim, Schwager, Nydam Sohn, Bruder vnnnd Geuatter! Vns haben vnser Cammerer, heubttman zu Falkenburgh vnnnd liebe getrewen, Jobst vnnndt Wilhelm gebruder von Oppenn neben furzeigung E. L. disfals offenes außgangenen Mandats vnderthenigst berichtet, Das E. L. Sye neben andern derselben Landstenden vf den Montag nach Michaelis zum Landtage vnnndt Musterunge legen Torgow erfordert, vnnndt ferner vmb vorleub mitt allem vleys in vnnnderthenigkeitt gebeten vnnnd angehaltten. Wiewoll wir nu dorzu nicht vngeneigtt wehren, so fallen doch solche sachen vnnnd hinderungen gleich mitt ein, das wir vnfers Cammerers von seinem dienste vnnnd aufwartten, auch des heubtmans außm Ambtte auf dißmall nichtt entraten können. Ist darumb an E. L. vnser freundlich bitt, weill der mangell nichtt an Ihnen, E. L. wolle Sye, das sie in der Person sich selbst nicht stellen können, gnedigst entschuldigt halten. Sye sollen aber nichtt minder Ihre Knechte vnnnd Pferde, Wie E. L. sie den Ritterdienst zu leisten schuldig, auf bestimmte Zeitt gewiß schicken vnnnd vnderthenigst aufwartten lassen, welchs wir E. L. Väterlich vnnnd freundlich nicht wollen vorhalten vnnnd seinnd E. L. Väterlich vnnnd freundlich zu dienen geneigtt vnnnd willigt. Datum Newen Mühle den 22. Septembris Anno etc. 88.

Johanns George von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des hey. Röm. Reichs Erz-Cammerer vnnnd Churfurst, In Preußenn, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden vnnnd in Schlesien zu Großen herzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnnnd Fürst zu Rügen.

Manu ppria.

Adresse:

Dem hochgebornen Fürstenn, hern Christiano herzogen zu Sachsen, des hey. Röm. Reichs Erzmarshalch vnnnd Churfürsten, Landgrauen in Düringen, Marg-

grauen zu Meissen vund Burggrauen zu Magdeburgk, vnserm freundlichen lieben Oheimen, Schwegern, Amdam, Sohn, Brueder vund Genatternn.

Zu S. L. handenn.

Original in der Abtheil. III. Genealogica im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

385) **12. October 1588.**

Wilhelm v. Oppen Amtshauptmann zu Falkenberg und Caspar Berger, Kammermeister zu Cüstrin, berichten dem Kurfürsten Johann George von Brandenburg als dessen Commissarien bei den Verhandlungen mit den v. Zinnwitz auf Dietersdorf wegen Verkaufs ihres Gutes in der Karthause von Schivelbein.

Datum in der Karthaus vor Schivelbein den 12. Octobris Anno etc. 88.

Original mit zwei aufgedruckten, unkenntlich gewordenen Siegeln s. r. Rep. 131 K. 441 A. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

386) **11. November 1588.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg ertheilt seinen Kämmerern Jobst v. Oppen und Caspar v. Stwolinski die Lehnsanwartschaft auf die dem Amtmann zu Diestorf Balthasar v. Barsewisch gehörigen, in der Altmark gelegenen Güter Vielbaum und Falkenberg, verleiht auch den Brüdern Jobsts v. D., Wilhelm und Hans Friedrich sowie den Brüdern des v. Stwolinski, Jacob und Hans v. St. die gesammte Hand daran.

Geben zu Coln an der Spren im Jahre 2c. 1588 am Tage Martini.

Concept im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. IX. CC. Nr. 12—14 und danach in Königs Collect. gen. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek daselbst.

387) **11. November 1588.**

Ehestiftung zwischen Gottfried v. Oppen auf Schlalach und Anna v. Gögen, die ihm 400 fl. Ehegeld zubringt.

D. am Tage Martini 1588.

Erwähnt in der Bestätigung des Leibgedinges vom 15. Juni 1589. (S. unten.)

388) **1588.**

Der Landvogt zu Schivelbein Detlev v. Winterfeld, der Hauptmann zu Driesen Veit v. Tobel und der Hauptmann zu Marienwalde Valentin v. Wedell als kurbrandenburgische Commissarien überweisen dem Hauptmann zu Falkenberg Wilhelm v. Oppen 40 Morgen Acker an der Polnischen Grenze neben den Aekern des Amtes Neuendorf an der Drage nach Neppen zu gelegen.

Erwähnt in dem Lehnbriefe über das Freihaus zu Falkenburg vom 30. September 1598. (S. unten.)

389) 1588.

In einem Rossdienst-Register der Mark Brandenburg und zwar in der Zauche sind aufgeführt die v. Oppen zu Schlalach und Nichel mit 2 Pferden.

Nach gleichz. urk. Quelle in v. Sieckstedt Beiträge zu einem Landbuche der Mark Brandenburg p. 112.

In Acten der Rubrik: Notirte Mängel, welche sich bei der General-Musterung Anno 1588 befunden, heißt es:

Die von Oppen zu Nichell vnd Friderstorff sollen zwey Pferde schicken, haben aber nur eins zur stelle gehabt.

Ebenas. p. 134.

390) 22. Januar 1589.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, nach dem Tode des Amtmanns zu Falkenburg, Melchior Krause, dessen Freihaus zu Falkenburg dem dortigen Amtshauptmann Wilhelm v. Oppen für seine treuen Dienste zu Mannlehn geliehen und seinen Brüdern, den furbrandenb. Kammerherren Jobst und Johann Friedrich v. O. die gesammte Hand daran ertheilt zu haben.

Wir Johanß George Churfürst 2c. Bekennen 2c. Nachdem unser gewesener Amtman zue Falkenburg Melchior Krause seliger 490 fl. vnd dan ins Amt Newenhoff 46 Taler vnd also 554 fl. 22 gr. schuldig plieben vnnnd wir dojegen gedachts Melchior Krausen Freihehaus zue Falkenburgt sampt den dazue belegenen Eckeren vnnnd Gertten, die ehr von vns zu Lehen getragen, auff obangeregte schulde einziehen vnd durch die Gerichte zue Falkenburgt stückweise taxiren, auch vnserm izigen Heubtman zue Falkenburgt vnnnd lieben Getrewen Wilhelm vonn Oppen auff sein vnterthenigs Suchen vnnnd wegen seiner getrewen Dienste, die ehr vns getrewlich geleistet vnd hinfuro woll thun kan, soll vnnnd will, einreumen vnd obergeben laßen, inmaßen wier dan solch Freihaus mit aller Zugehorung, Eckeren vnd Gertten vnnnd sonst mit aller Freiheit, Gnaden vnd Gerechtigkeit gedachten vnsern heubtman zu Falkenburgt Wilhelm vonn Oppen vnd seinen menlichen Leibs-Lehenserben zu rechtem Manlehen vnd seinen Bruderen, vnserm Cammerer Jobsten vnd Hans Friderichen vonn Oppen vnnnd ihren menlichen Leibs-Lehenserben auß besonderen Gnaden zu gesampter Handt gnedigt gereicht vnnnd geleihen (!) haben. Vnd wir, der Landßfürst vnnnd Lehenherr, vorschrieben (!) vnnnd voreigenen gedachten Wilhelm vonn Oppen solch Freihaus, Ecker vnnnd Gertten sampt zugehörigen Nutzungen vnnnd Gerechtigkeiten, reichen vnnnd leihen ihm vnnnd seinen menlichen Leibs Lehenserben zu gesampter Handt dieselben auß besonderen Gnaden vnd Churfürstlicher Obrigkeit hiermit in diesem Brieffe ganz kressftiglichen vnnnd also, das ehr vnd seine menliche Leibs Lehenserben solche Lehengutter mit allen Zugehorungen, Gnaden vnd Gerechtigkeiten nun hinfuro von vns, vnsern Erben vnnnd Nachkommen Marggraffen zue Brandenburgt 2c. zu rechtem Manlehen

vnd gesamter Handt haben, besigen, genießen vnnnd gebrauchen, so ofte Noth thuet nehmen vnnnd empfangen, vns auch davon thuen vnnnd leisten fallen, alß Lehenrecht vnnnd Gewonheit ist. Wir reichen ihnen hieran Alles, was wir ihnen vnnn Lehen vnnnd Rechts wegen darahn vorleihen sollen vnnnd mögen, Doch vns, vnsern Erben vnnnd Nachkommen an vnsern vnnnd meniglich an seinem Rechten ohne Schaden; alles getrewlich vnnnd ungeverlich 2c. Verkündlich 2c. Geben zue Coln 2c. Dingstags nach Conversionis Pauli Anno etc. 1589.

Gleichzeitige Abschrift im Neumärkischen Lehnbuch Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg vom Jahre 1571/92 f. 223 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

391) 13. Mai 1589.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg confirmirt das Leibgedinge Franzens v. Schapelow auf Tucheband für seine Ehefrau Engel geb. v. Oppen.

D. Coln an der Sprenu Sonnabend nach Himmelfahrt 1589.

Cop. March. LXXX. f. 233 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

392) 16. Mai 1589.

Kurf. brandenb. Rescript an den Landvogt der Niederlausitz auf Instanz des furbrandenb. Kämmerers George v. Oppen, der sich beklagt habe, daß trotz aller Vorstellungen die Stadt Lübben und die Amtsdörfer des Amts Lübben das auf seine Mühle fließende Wasser aufhalten und auf ihre Wiesen, Acker und Güter stauen. Der Kurfürst werde neben den von ihm, dem Landvogte, angewiesenen Commissarien solche gleichfalls zu verordnen Bedacht nehmen, wünsche aber, daß schon inzwischen dem Uebelstande abgeholfen werde, und möge er bedenken, daß die Mühle furbrandenb. Lehn sei, also aus dem Mißstande Weitläufigkeiten entstehen könnten.

Datum Coln 2c. den 16. Maii Anno 89.

Concept in den Acten f. 4 die Beschwerde Georgs v. Oppen zu Kossenblat hinsichtlich seiner Mühle betreffend s. r. Rep. 28 Nr. 5 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 30. Mai erging in obiger Angelegenheit ein Schreiben des Kurfürsten an die königlichen Amtsbefehlshaber in der Niederlausitz ganz ähnlichen Inhalts. (Concept Ebendaf. f. 1—3.)

393) 7. Juni und 12. Juni 1589.

Matthias und Gottfried v. Oppen, sel. Hansens Söhne huldigen und leisten Lehnspflicht wegen ihrer Lehen bzw. der gesammten Hand an den Lehnsgütern ihrer Vettern.

Heutte dato hat Mathis vonn Oppen, Hansens seligen Son, lehenspflichte denn lehenen vnnnd gesamppte handt volge gethann; sein Bruder sol auch

forderlichst huldigen, Actum Colln an der Sprew Mitwochs nach Corporis Christi Anno domini 1589.

Also hat auch heutze dato Gotfriedt von Oppen, hantzes Sonn, den lehenen volge gethan vund sich vnserm gnedigsten hern, dem Churfursten zu Brandenburg, mit lehenpflichten verwandt gemacht. Er hat auch die gesampfte handt ann aller seiner vettern lehenguthen empfangen. Actum Colln an der Sprew Montags nach der Octava Corporis Christi Anno Domini 1589.

Cop. Rep. 78 Nr. 61^b. f. 215 im K. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

394) 15. Juni 1589.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, das von Gottfried v. Oppen auf Schlalach für seine Ehefrau Anna geb. v. Göken, welche ihm 400 Thaler Ehegeld zugebracht hat, ausgesetzte Leibgedinge mit Gütern zu Schlalach zc. bestätigt zu haben und giebt ihr zum Einweiser Peter v. Oppen auf Schlalach.

Wir Johannis George Churfürst zc. Bekennen zc., Das wir auf beschehenn vnderthennigsts suchenn vnd bitten vnsern lieben getrewen Gottfriedi vonn Oppens zu Schlalach seine eheliche Hausfrawe Anna Göken bey 400 taler mitgebrachts ehegelbts mit seiner nehisten Agnatenn consens vnd bewilligung gnedig beleibgedingt haben, Nemlichen das ihr nach seinem absterbenn von seinem lehens Erbenn gedachte 400 Taler ehegelbt vorher auß gegeben; vorließ ehr aber leibs lehenns erbenn hinter sich, sollen Ihr dieselbenn vonn Inen jerslichen mit 24 Taler Zeidt Ihres lebenss verzinßen; aber do dieselben leibs lehenns Erben auch vorfielenn, vonn den lehensfolgern Ihr vnd Ihren erbenn nichts desto weiniger Herauß gegeben vnd gefolgett werdenn, damit neben Ihren fraulichen geschmucke, kisten vnd kasten geredt, kleinodienn, kettenn vnd bettengeredt zu thun vnd zu laßenn habenn; Dazu einen Hoff zu Schlalach mit 2 freien Hueffenn, so Igo Schleunke bewohnett, sambt aller gerechtikeitt vnd freihaidt mit wieszen wachs vnd Holzung, so viele sie deßen benotigt, vnd aller andern zubehorunge, nichts darvon außgeschloßenn, welcher Ihr vonn den lehenns erben also, das sie sich wol darauff behelffenn kann, gebuerett werden soll, vnd denn mit 4 Wispell kornn, so ehr Ihr Igo aufzuheben hatt, vnd Ihme in der Bruderlichen Erbtheilung zugefallen seindt, solche 2 Hueffenn vnd 4 Wispell kornn vor sich zeidt Ihres lebenss zugebrauchen, zu genißenn vnd einzuheben, Alles vormuge der Ehestiftunge der Datum stehedt am Tage Martini nehist vorlauffenen 88. Jahrs. Vnd wihr, der Landesfürst vnd Lehenherre, beleibgedingen obberurts Gottfriedi vonn Oppenns eheliche Hausfrawe mit obgedachtenn 400 Taler ehegelbt, wonhoffe sampt deßelben Zugehorungen vnd vier Wispel kornn, wie obsteheidt, Inn Crafft vnd macht diß brieffs vnd also, wo sie ihres eheligen Mannes Todt erleben wurde, das sie solchs alles Zeidt Ihres lebenss zum rechten leibgedinge haben, besizen, genißenn vnd gebrauchen

solle vnd moge, wie leibgedings Recht vnd gewonheit ist, vor gedachts, Ihres eheligen Mannes Erbenn vnd sonstigen Idermänniglichen ungehindertt, vnd geben Ihr des zum Einweiser vnsern lieben getreuen Peter Oppen zu Schlanach. Alles getreulich vnd vngewerlich. Verkündtlich 2c. vnd geben zu Coln an der Sprewe Dornstags nach der octava corporis Christi Anno etc. 1589.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopiar LXXX. Rep. 78. 71 f. 204 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

395) **30. September 1589.**

Kurfürst Augusts Herzogs von Sachsen Resolution für Hans Caspar v. Schönberg auf dessen Bitte, ihm wegen Entleibung Jobsts v. Oppen freies Geleit zu geben, was ihm abgeschlagen werde; vielmehr habe er sein Gesuch in dem vom Vater des Entleibten gegen ihn angestregten Prozesse anzubringen.

Hans Caspar von Schönberg, so Jobst von Oppen entleibet, ist vff seine vbergebene Supplicationsschrift dieser bescheidt zu geben bevolhen worden, das man seinem suchen wegen der gebetenen vorgeleitung stadt zu geben bedencken trage. Er möge aber diese seine notturfft wegen des igo gesuchten Geleits im Proceß, den ermeltes Oppen Vater seinem selbstbericht nach wieder ihn disfalls erhoben und angestellt hat, gebühlich zu suchen vnd anzubringen wissen. Datum Dresden den 30. Septembris Anno etc. 89.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1589 f. 173^v. im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

396) **10. October 1589.**

Des Administrators des Erzstifts Magdeburg, Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg Consens, daß Lippold v. Alzing auf Loburg zur Befriedigung dringender Gläubiger von Caspar Ernst v. Oppen 4000 Thlr. erborge und demselben das zum Hause Loburg gehörige Vorwerk Trebitz verpfände.

Lippolden von Alzingen vff Loburg hat vnser gnedigster Herr, der Administrator, gnedigst vorgünstiget vnd nachgelassen, das er zu bezalunge egllicher seiner dringender gleubiger vnnnd abwendung dahero besorgenden schadens von Caspar Ernst von Oppen vier tausent thaler vf drei Jhar lang die nechsten entlehnen vnnndt Ihme derjegenn zur Versicherung vnd unterpfande das Vorwerk Trebitz zum hause Loburgt gehorende mit allen deßelben Zugehorungen 2c. 2c. einreume.

Actum Wolmirstedt den 10. Octobris Anno domini 1589.

Registratur im erzstift. Magdeb. Consensbuche v. J. 1567—98 f. 758^v. 759 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

397) **2. December 1589.**

Hans v. Oppen Erbsaß auf Warnikam („Warnickem“) stellt der Krügerin zu Paris eine Obligation über 400 Mark, die sie ihm zur Bezahlung

alter Schulden an seine Mutter geliehen, unter Verpfändung einer Hufe in Plehnen aus.

Zeugen: Melchior v. Hülßen, Jesaias Lehmann, Pfarrer zu Schönfließ, Mag. Meckelburg zu Pommenicken und Hans Werner, Krüger zu Schönfließ.

Geschehen vnd geben den 2. Decembris Anno etc. der wenigeren Zahl 89.

Mit angehängtem Consense des Amtshauptmanns zu Rastenburg Christoph v. Krenghen.

Fast gleichzeitige vom besiegelten Original gefertigte Abschrift unter den v. Oppenschen Familiensachen im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg.

398) **2. December 1589.**

Obligation Hansens v. Oppen Erbsassen auf Warnikam für Jobst Meding, Krüger zu Plehnen, über 500 Mark, die er zur Bezahlung der von seiner Mutter hinterlassenen Schulden verwandt habe, und wofür er ihm eine Hufe in Plehnen verpfändet.

Zeugen wie bei der vorhergehenden Urkunde.

Geschehen vnd Geben den 2. Decembris Anno der wenigeren Zahl 89.

Fast gleichzeitige Abschrift nach dem besiegelten und unterschriebenen Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

399) **22. December 1589.**

Antwort Georgs v. Oppen auf ein Schreiben seines Schwagers Friedrich Tristrand v. Klising. Derselbe würde wohl durch seinen (des v. Oppen) Knecht, den er nach Züterbog gesandt, seine Antwort auf sein Gebot von 70 Thlr. für den braunen Gaul, den er (der v. K.) bei sich habe, empfangen haben. Nun habe der v. Lindstedt, dessen Vater bei ihm sei, ihn gebeten, ihm den Gaul für 100 Gulden-thaler vor andern zu überlassen, doch habe er dies abgelehnt, da er 100 Thaler dafür haben wolle. Sei ihm (dem v. Kl.) dieser Preis recht, so möge er den ihm von seinem Schreiber vorzulegenden Schuldschein unterschreiben und unterschrieben und mit dem Schreiber ihm zurücksenden, wo nicht, aber ihm das Pferd wieder zurückschicken.

Datum Coln den 22. Decembris Anno 89.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 176 im K. Staatsarchiv zu Weimar. In einer Nachschrift heißt es, daß, da er (G. v. O.) mit ihm noch wegen der seiner Ehefrau schuldigen Betten und Leinwand Richtigkeit zu machen schuldig sei, er nur die 100 Thlr. behalten und ihm den besiegelten Schuldschein zustellen möge.

400) **26. März 1590.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leihgedinge Ludwigs v. d. Gröben auf Rogeband, Dabergoß und Meseberg für seine Gemahlin Anna geb. v. Oppen a. d. Hause Kossenblat.